

gen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllen, in einem Kindschaftsverhältnis, so erhält jeder die Hälfte des Abzugsbetrags nach den Sätzen 1 bis 5. Steht das Kind zu mehr als zwei Steuerpflichtigen in einem Kindschaftsverhältnis, so erhält ein Elternpaar zusammen die Hälfte des Abzugsbetrags. Liegen im Fall des Satzes 8 bei einem Elternpaar die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vor, so erhält jeder Elternteil ein Viertel des Abzugsbetrags. Auf gemeinsamen Antrag eines Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, kann in den Fällen der Sätze 7 bis 9 bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer der einem Elternteil zustehende Anteil am Abzugsbetrag auf den anderen Elternteil übertragen werden.“

Artikel 1 Nr. 33 lit. c desselben Gesetzes hat Buchstabe b in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) wegen Krankheit des Steuerpflichtigen oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder eines zu seinem Haushalt gehörigen Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 oder einer anderen zu seinem Haushalt gehörigen unterhaltenen Person, für die eine Ermäßigung nach Absatz 1 gewährt wird, die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt erforderlich ist,“.

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „oder Abs. 6 Satz 7“ durch „oder 6 Satz 6“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat in Abs. 1 Satz 1 und 4 jeweils „12 000 Deutsche Mark“ durch „13 020 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat in Abs. 1 Satz 1 und 4 jeweils „13 020 Deutsche Mark“ durch „13 500 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Kinderfreibetrag“ durch „Freibetrag nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Kinderfreibetrag“ durch „Freibetrag nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat die Sätze 5 bis 8 in Abs. 2 durch die Sätze 5 und 6 ersetzt. Die Sätze 5 bis 8 lauteten: „Steht das Kind zu zwei Steuerpflichtigen, die zusammen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllen, in einem Kindschaftsverhältnis, so erhält jeder die Hälfte des Abzugsbetrags nach den Sätzen 1 bis 3. Steht das Kind zu mehr als zwei Steuerpflichtigen in einem Kindschaftsverhältnis, so erhält ein Elternpaar zusammen die Hälfte des Abzugsbetrags. Liegen im Fall des Satzes 6 bei einem Elternpaar die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vor, so erhält jeder Elternteil ein Viertel des Abzugsbetrags. Auf gemeinsamen Antrag eines Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, kann in den Fällen der Sätze 5 bis 7 bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer der einem Elternteil zustehende Anteil am Abzugsbetrag auf den anderen Elternteil übertragen werden.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „Satz 6“ durch „Satz 8“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „des Absatzes 1 Satz 1 und der Absätze 2 und 3“ durch „der Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat in Abs. 1 Satz 1 und 4 jeweils „13 500 Deutsche Mark“ durch „14 040 Deutsche Mark“ ersetzt.

23.12.2001.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat in Abs. 1 Satz 2 „soweit“ durch „wenn“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 1 Satz 1 „14 040 Deutsche Mark“ durch „7 188 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. c litt. aa littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 „1 200 Deutsche Mark“ durch „624 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. c litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „1 800 Deutsche Mark“ durch „924 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. c litt. bb littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 „1 200 Deutsche Mark“ durch „624 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. c litt. bb littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 „1 800 Deutsche Mark“ durch „924 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, so vermindert sich der Betrag von 14 040 Deutsche Mark um den

Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 1 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Erwachsenen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes, für das er einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder Kindergeld erhält, so wird auf Antrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte je Kalenderjahr ein Ausbildungsfreibetrag wie folgt abgezogen:

1. für ein Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Höhe von 1 800 Deutsche Mark, wenn das Kind auswärtig untergebracht ist;
2. für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, in Höhe von 2 400 Deutsche Mark. Dieser Betrag erhöht sich auf 4 200 Deutsche Mark, wenn das Kind auswärtig untergebracht ist.

Die Ausbildungsfreibeträge vermindern sich jeweils um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, soweit diese 3 600 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von dem Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse. Für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind mindern sich die vorstehenden Beträge nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 5. Erfüllen mehrere Steuerpflichtige für dasselbe Kind die Voraussetzungen für einen Ausbildungsfreibetrag, so kann dieser insgesamt nur einmal abgezogen werden. Jedem Elternteil steht grundsätzlich die Hälfte des Abzugsbetrags nach den Sätzen 1 bis 3 zu. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich.“

01.01.2004.—Artikel 9 Nr. 25 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) hat in Abs. 1 Satz 1 und 4 jeweils „7 188 Euro“ durch „7 680 Euro“ ersetzt.

16.12.2004.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „oder 6 Satz 8“ durch „oder Abs. 6 Satz 7“ ersetzt.

19.12.2006.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Buchstabe b in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) wegen Krankheit des Steuerpflichtigen oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder eines zu seinem Haushalt gehörigen Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1 oder Abs. 6 Satz 7 oder einer anderen zu seinem Haushalt gehörigen unterhaltenen Person, für die eine Ermäßigung nach Absatz 1 gewährt wird, die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt erforderlich ist,“.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a und b des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 und 5 in Abs. 3 und 4 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Erwachsenen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen durch die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt, so können sie bis zu den folgenden Höchstbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden:

1. 624 Euro im Kalenderjahr, wenn
  - a) der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
  - b) wegen Krankheit des Steuerpflichtigen oder seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder eines zu seinem Haushalt gehörigen Kindes, für das er oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder auf Kindergeld hat, oder einer anderen zu seinem Haushalt gehörigen unterhaltenen Person, für die eine Ermäßigung nach Absatz 1 gewährt wird, die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt erforderlich ist,
2. 924 Euro im Kalenderjahr, wenn eine der in Nummer 1 Buchstabe b genannten Personen hilflos im Sinne des § 33b oder schwer behindert ist.

Erwachsen einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege Aufwendungen, die Kosten für Dienstleistungen enthalten, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, so können sie bis zu den folgenden Höchstbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden:

1. 624 Euro, wenn der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte in einem Heim untergebracht ist, ohne pflegebedürftig zu sein,
2. 924 Euro, wenn die Unterbringung zur dauernden Pflege erfolgt.

Die jeweiligen Höchstbeträge der Sätze 1 und 2 können auch bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, insgesamt nur einmal abgezogen werden, es sei denn, die Ehegatten

sind wegen Pflegebedürftigkeit eines der Ehegatten an einer gemeinsamen Haushaltsführung gehindert.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 1 „bis 3“ durch „und 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 4 „bis 3“ durch „und 2“ ersetzt.

23.07.2009.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 1 Satz 1 „7 680 Euro“ durch „8 004 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b und c desselben Gesetzes hat die Sätze 2 bis 4 in Abs. 1 durch die Sätze 2 bis 5 ersetzt. Die Sätze 2 bis 4 lauteten: „Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen gekürzt werden. Voraussetzung ist, daß weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder auf Kindergeld für die unterhaltene Person hat und die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 2 und 4, so vermindert sich der Betrag von 7 680 Euro um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 624 Euro im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 6 „bis 4“ durch „bis 5“ ersetzt.

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat in Abs. 2 Satz 3 „Satz 5“ durch „Satz 6“ ersetzt.

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat in Abs. 1 Satz 5 „die in § 32 Absatz 4 genannten“ durch „steuerfreie Gewinne nach den §§ 14, 16 Absatz 4, § 17 Absatz 3 und § 18 Absatz 3, die nach § 19 Absatz 2 steuerfrei bleibenden Einkünfte sowie Sonderabreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 übersteigen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Dieser Freibetrag vermindert sich um die eigenen Einkünfte und Bezüge im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 2 und 4 des Kindes, soweit diese 1 848 Euro im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von dem Kind als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 2 „mindern sich die vorstehenden Beträge“ durch „mindert sich der vorstehende Betrag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 4 „bis 3“ durch „und 2“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 11 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) hat in Abs. 1 Satz 1 „8 004 Euro“ durch „8 130 Euro“ ersetzt.

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 1 Satz 4 „; ein angemessenes Hausgrundstück im Sinne von § 90 Absatz 2 Nummer 8 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberücksichtigt“ am Ende eingefügt.

Artikel 2 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 8 eingefügt.

01.01.2014.—Artikel 11 Nr. 7 lit. b des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) hat in Abs. 1 Satz 1 „8 130 Euro“ durch „8 354 Euro“ ersetzt.

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 3 neu gefasst. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person oder des Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, vermindern die nach Satz 1 ermäßigten Höchstbeträge und Freibeträge nicht. Als Ausbildungshilfe bezogene Zuschüsse mindern nur die zeitanteiligen Höchstbeträge und Freibeträge der Kalendermonate, für die die Zuschüsse bestimmt sind.“

01.01.2015.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Abs. 1 Satz 9 bis 11 eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) hat in Abs. 1 Satz 1 „8 354 Euro“ durch „8 472 Euro“ ersetzt.

01.01.2016.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) hat in Abs. 1 Satz 1 „8 472 Euro“ durch „8 652 Euro“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 8 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat in Abs. 1 Satz 1 „8 652 Euro“ durch „8 820 Euro“ ersetzt.

### § 33b Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebene und Pflegepersonen

(1) Wegen der Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können Menschen mit Behinderungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 einen Pauschbetrag nach Absatz 3 geltend machen (Behinderten-Pauschbetrag). Das Wahlrecht kann für die genannten Aufwendungen im jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich ausgeübt werden.

(2) Einen Pauschbetrag erhalten Menschen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 20 festgestellt ist, sowie Menschen, die hilflos im Sinne des Absatzes 3 Satz 4 sind.

(3) Die Höhe des Pauschbetrags nach Satz 2 richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung von mindestens:

- 20 384 Euro,
- 30 620 Euro,
- 40 860 Euro,
- 50 1 140 Euro,
- 60 1 440 Euro,
- 70 1 780 Euro,
- 80 2 120 Euro,
- 90 2 460 Euro,
- 100 2 840 Euro.

Menschen, die hilflos im Sinne des Satzes 4 sind, Blinde und Taubblinde erhalten einen Pauschbetrag von 7 400 Euro; in diesem Fall kann der Pauschbetrag nach Satz 2 nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden. Hilflos ist eine Person, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den in Satz 4 genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(4) Personen, denen laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt worden sind, erhalten auf Antrag einen Pauschbetrag von 370 Euro (Hinterbliebenen-Pauschbetrag), wenn die Hinterbliebenenbezüge geleistet werden

1. nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch über Hinterbliebenenbezüge für entsprechend anwendbar erklärt, oder

---

01.01.2018.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat in Abs. 1 Satz 1 „8 820 Euro“ durch „9 000 Euro“ ersetzt.

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) hat in Abs. 1 Satz 1 „9 000 Euro“ durch „9 168 Euro“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) hat in Abs. 1 Satz 1 „9 168 Euro“ durch „9 408 Euro“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) hat in Abs. 1 Satz 1 „9 408 Euro“ durch „9 744 Euro“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) in der Fassung des Artikels 12 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) sowie Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) hat in Abs. 1 Satz 1 „zu 9 744 Euro“ durch „zur Höhe des Grundfreibetrags nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) hat in Abs. 3 Satz 1 „; der sich daraus ergebende Betrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden“ am Ende eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat in Abs. 2 Satz 1 „924 Euro“ durch „1 200 Euro“ ersetzt.

2. nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung oder
3. nach den beamtenrechtlichen Vorschriften an Hinterbliebene eines an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamten oder
4. nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

Der Pauschbetrag wird auch dann gewährt, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist.

(5) Steht der Behinderten-Pauschbetrag oder der Hinterbliebenen-Pauschbetrag einem Kind zu, für das der Steuerpflichtige Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder auf Kindergeld hat, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Dabei ist der Pauschbetrag grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufzuteilen, es sei denn, der Kinderfreibetrag wurde auf den anderen Elternteil übertragen. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich. In diesen Fällen besteht für Aufwendungen, für die der Behinderten-Pauschbetrag gilt, kein Anspruch auf eine Steuerermäßigung nach § 33. Voraussetzung für die Übertragung nach Satz 1 ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Kindes in der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen.

(6) Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Pflege einer Person erwachsen, kann er anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 einen Pauschbetrag geltend machen (Pflege-Pauschbetrag), wenn er dafür keine Einnahmen im Kalenderjahr erhält und der Steuerpflichtige die Pflege entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt und diese Wohnung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat gelegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist. Zu den Einnahmen nach Satz 1 zählt unabhängig von der Verwendung nicht das von den Eltern eines Kindes mit Behinderungen für dieses Kind empfangene Pflegegeld. Als Pflege-Pauschbetrag wird gewährt:

1. bei Pflegegrad 2 600 Euro,
2. bei Pflegegrad 3 1 100 Euro,
3. bei Pflegegrad 4 oder 5 1 800 Euro.

Ein Pflege-Pauschbetrag nach Satz 3 Nummer 3 wird auch gewährt, wenn die gepflegte Person hilflos im Sinne des § 33b Absatz 3 Satz 4 ist. Bei erstmaliger Feststellung, Änderung oder Wegfall des Pflegegrads im Laufe des Kalenderjahres ist der Pflege-Pauschbetrag nach dem höchsten Grad zu gewähren, der im Kalenderjahr festgestellt war. Gleiches gilt, wenn die Person die Voraussetzungen nach Satz 4 erfüllt. Sind die Voraussetzungen nach Satz 4 erfüllt, kann der Pauschbetrag nach Satz 3 Nummer 1 und 2 nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für die Gewährung des Pflege-Pauschbetrags ist die Angabe der erteilten Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) der gepflegten Person in der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen. Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum gepflegt, wird der Pflege-Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen, bei denen die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 vorliegen, geteilt.

(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, wie nachzuweisen ist, daß die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschbeträge vorliegen.

(8) Die Vorschrift des § 33b Absatz 6 ist ab Ende des Kalenderjahres 2026 zu evaluieren.<sup>117</sup>

---

#### 117 QUELLE

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

03.12.1978.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat in Abs. 5 „vorbehaltlich der Sätze 2 bis 5“ nach „wird“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 2 bis 5 eingefügt.

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Steht der Pauschbetrag für Körperbehinderte oder der Pauschbetrag für Hinterbliebene einem Kind des Steuerpflichtigen (§ 32 Abs. 4 bis 7) zu, so wird vorbehaltlich der Sätze 2 bis 5 der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Ist das Kind in Fällen, in denen bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, für den einen Elternteil ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 und kommt der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für den Veranlagungszeitraum nach, so wird der Pauschbetrag auf jeden Elternteil zur Hälfte übertragen. Die Eltern können bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer gemeinsam für den Veranlagungszeitraum eine andere Aufteilung beantragen; in diesem Fall kann eine Steuerermäßigung nach § 33 wegen der Aufwendungen, für die der Pauschbetrag für Körperbehinderte gilt, nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, daß der andere Elternteil keine steuerpflichtigen Einkünfte hat. Eine Änderung der beantragten Aufteilung ist nicht zulässig. Hat im Fall des Satzes 2 nachweislich ein Elternteil allein Aufwendungen für den Unterhalt des Kindes getragen, so wird bei seiner Veranlagung zur Einkommenssteuer der Pauschbetrag auf ihn in voller Höhe übertragen.“

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene“.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 bis 3 neu gefasst. Abs. 1 bis 3 lauteten:

„(1) Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die Körperbehinderten unmittelbar infolge ihrer Körperbehinderung erwachsen, wird auf Antrag ohne Kürzung um die zumutbare Belastung (§ 33 Abs. 3) ein Pauschbetrag abgezogen, wenn nicht Aufwendungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, die bei Anwendung des § 33 zu einem höheren Abzugsbetrag führen.

(2) Die Pauschbeträge erhalten

1. Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als 50 vom Hundert, aber mindestens 25 vom Hundert festgestellt ist, wenn
  - a) dem Körperbehinderten wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist, oder
  - b) die Körperbehinderung zu einer äußerlich erkennbaren dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht;
2. Körperbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit auf mindestens 50 vom Hundert festgestellt ist.

(3) Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach der dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit des Körperbehinderten, soweit diese nicht überwiegend auf Alterserscheinungen beruht. Als Pauschbeträge werden gewährt:

[Tabelle: BGBl. I 1974 S. 1779]

Für Blinde und für Körperbehinderte, die infolge der Körperbehinderung ständig so hilflos sind, daß sie nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen können, erhöht sich der Pauschbetrag auf 7 200 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 30 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „(Hinterbliebenen-Pauschbetrag)“ nach „720 Deutsche Mark“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „Pauschbetrag für Körperbehinderte“ durch „Behinderten-Pauschbetrag“ und „Pauschbetrag für Hinterbliebene“ durch „Hinterbliebenen-Pauschbetrag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „Sätze 5 bis 7“ durch Sätze 8 bis 10“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. d litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 3 „Pauschbetrag für Körperbehinderte“ durch „Behinderten-Pauschbetrag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. e und f desselben Gesetzes hat Abs. 6 in Abs. 7 unnummeriert und Abs. 6 eingefügt.

30.12.1989.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat in Abs. 6 Satz 2 „Behinderten“ durch „Pflegebedürftigen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 3 „Behinderte“ durch „Pflegebedürftiger“ ersetzt.

01.01.1995.—Artikel 26 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, ber. S. 2797) hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b „äußerlich erkennbaren“ nach „zu einer“ gestrichen.

Artikel 26 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Für Behinderte, die infolge ihrer Behinderung so hilflos sind, daß sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedürfen, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 7 200 Deutsche Mark.“

Artikel 26 Nr. 3 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Pflege einer Person erwachsen, die nicht nur vorübergehend so hilflos ist, daß sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf, kann er anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 einen Pauschbetrag von 1 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr geltend machen (Pflege-Pauschbetrag). Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige die Pflege im Inland entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt. Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum gepflegt, wird der Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen, bei denen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen, geteilt.“

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 5 und 6 neu gefasst. Abs. 5 und 6 lauteten:

„(5) Steht der Behinderten-Pauschbetrag oder der Hinterbliebenen-Pauschbetrag einem Kind des Steuerpflichtigen zu, für das er einen Kinderfreibetrag erhält, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Erhalten für das Kind mehrere Steuerpflichtige einen Kinderfreibetrag, so gilt für die Übertragung des Pauschbetrags § 33a Abs. 2 Sätze 8 bis 10 sinngemäß. Abweichend hiervon kann auf gemeinsamen Antrag eines Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer der zu übertragende Pauschbetrag anders aufgeteilt werden; in diesem Fall kann eine Steuerermäßigung nach § 33 wegen der Aufwendungen, für die der Behinderten-Pauschbetrag gilt, nicht gewährt werden.

(6) Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Pflege einer Person erwachsen, die nicht nur vorübergehend hilflos ist, kann er an Stelle einer Steuerermäßigung nach § 33 einen Pauschbetrag von 1 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr geltend machen (Pflegepauschbetrag). Hilflos im Sinne des Satzes 1 ist eine Person, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den in Satz 2 genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muß, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist. Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige die Pflege im Inland entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt. Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum gepflegt, wird der Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen, bei denen die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 vorliegen, geteilt.“

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Steht der Behinderten-Pauschbetrag oder der Hinterbliebenen-Pauschbetrag einem Kind des Steuerpflichtigen zu, für das er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt.“

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Steht der Behinderten-Pauschbetrag oder der Hinterbliebenen-Pauschbetrag einem Kind zu, für das der Steuerpflichtige einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Erhalten für das Kind mehrere Steuerpflichtige einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld, so gilt für die Übertragung des Pauschbetrags § 33a Abs. 2 Satz 5 bis 7 sinngemäß. Abweichend hiervon kann auf gemeinsamen Antrag eines Elternpaares, bei dem die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vorliegen, bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer der zu übertragende Pauschbetrag anders aufgeteilt werden; in diesem Fall kann eine Steuerermäßigung nach § 33 wegen der Aufwendungen, für die der Behinderten-Pauschbetrag gilt, nicht gewährt werden.“

01.07.2001.—Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) hat in der Überschrift sowie in Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 Satz 3 jeweils „Behinderte“ durch „behinderte Menschen“ ersetzt. Artikel 29 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 1 und 2 Nr. 2 Buchstabe a jeweils „Behinderten“ durch „behinderten Menschen“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung. Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung

von 25 und 30 600 Deutsche Mark

von 35 und 40 840 Deutsche Mark

von 45 und 50 1 110 Deutsche Mark

von 55 und 60 1 410 Deutsche Mark

von 65 und 70 1 740 Deutsche Mark

von 75 und 80 2 070 Deutsche Mark

von 85 und 90 2 400 Deutsche Mark

von 95 und 100 2 760 Deutsche Mark.

Für behinderte Menschen, die hilflos im Sinne des Absatzes 6 sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 7 200 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „720 Deutsche Mark“ durch „370 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „1 800 Deutsche Mark“ durch „924 Euro“ ersetzt.

20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Abs. 6 Satz 2 eingefügt.

16.12.2004.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat in Abs. 6 Satz 4 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 6 „bis 4“ durch „bis 5“ ersetzt.

19.12.2006.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 5 Satz 1 „einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder Kindergeld erhält“ durch „Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder auf Kindergeld hat“ ersetzt.

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem behinderten Menschen unmittelbar infolge seiner Behinderung erwachsen, kann er anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 einen Pauschbetrag nach Absatz 3 geltend machen (Behinderten-Pauschbetrag).“

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat Satz 2 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Dabei ist der Pauschbetrag grundsätzlich auf beide Elternteile je zur Hälfte aufzuteilen.“

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat Satz 5 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige die Pflege im Inland entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt.“

15.12.2020.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2770) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Pauschbeträge für behinderte Menschen, Hinterbliebene und Pflegepersonen“.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „behinderte Menschen“ durch „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Pauschbeträge erhalten

1. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist;

2. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 festgestellt ist, wenn

a) dem behinderten Menschen wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen, und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist, oder



§ 33c<sup>118</sup>

b) die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat oder auf einer typischen Berufskrankheit beruht.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „nach Satz 2“ nach „Pauschbetrags“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. d litt. bb und cc desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 3 durch die Sätze 2 bis 5 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Als Pauschbeträge werden gewährt bei einem Grad der Behinderung

von 25 und 30 310 Euro

von 35 und 40 430 Euro

von 45 und 50 570 Euro

von 55 und 60 720 Euro

von 65 und 70 890 Euro

von 75 und 80 1 060 Euro

von 85 und 90 1 230 Euro

von 95 und 100 1 420 Euro.

Für Behinderte, die hilflos im Sinne des Absatzes 6 sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 3 700 Euro.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Pflege einer Person erwachsen, die nicht nur vorübergehend hilflos ist, kann er an Stelle einer Steuerermäßigung nach § 33 einen Pauschbetrag von 924 Euro im Kalenderjahr geltend machen (Pflegepauschbetrag), wenn er dafür keine Einnahmen erhält. Zu diesen Einnahmen zählt unabhängig von der Verwendung nicht das von den Eltern eines behinderten Kindes für dieses Kind empfangene Pflegegeld. Hilflos im Sinne des Satzes 1 ist eine Person, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den in Satz 3 genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muß, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige die Pflege entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt und diese Wohnung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist. Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum gepflegt, wird der Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen, bei denen die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 5 vorliegen, geteilt.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. g desselben Gesetzes hat Abs. 8 eingefügt.

01.01.2024.—Artikel 19 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 „Bundesversorgungsgesetz oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes“ durch „Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

01.01.2025.—Artikel 27 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 eingefügt. Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 wird lauten:

„5. nach den Vorschriften des Soldatenentschädigungsgesetzes.“

**118** QUELLE

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat die Vorschrift eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat Satz 1 in Abs. 1 durch die Sätze 1 bis 3 ersetzt. Satz 1 lautete: „Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt eines Alleinstehenden gehörenden Kindes (§ 32 Abs. 4 Satz 1), das unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und zu Beginn des Kalenderjahrs das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gelten als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33, soweit die Aufwendungen wegen Erwerbstätigkeit erwachsen.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Gehörte das Kind gleichzeitig zum Haushalt von zwei Alleinstehenden, so steht jedem von ihnen der maßgebende Höchstbetrag oder Erhöhungsbetrag zur Hälfte zu.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in der Überschrift „Alleinstehender“ am Ende gestrichen.

28.06.1991.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat in Abs. 1 Satz 1 „bis 3 zu berücksichtigen ist“ durch „und 2 zu berücksichtigen ist und zu Beginn des Kalenderjahrs das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ ersetzt.

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , das nach § 32 Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen ist und“ durch „im Sinne des § 32 Abs. 1, das“ ersetzt.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt eines Alleinstehenden gehörenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1, das zu Beginn des Kalenderjahrs das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gelten als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33, soweit die Aufwendungen wegen

1. Erwerbstätigkeit oder
2. körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder
3. Krankheit

des Steuerpflichtigen erwachsen.“

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt eines Alleinstehenden gehörenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1 oder Abs. 6 Satz 7, das zu Beginn des Kalenderjahrs das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gelten als außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33, soweit die Aufwendungen wegen

1. Erwerbstätigkeit oder
2. körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder
3. Krankheit

des Steuerpflichtigen erwachsen.“

#### ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz verstößt gegen Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes und ist nichtig (Beschluss vom 16. März 2005 – 2 BvL 7/00 –, BGBl. I S. 1622).

#### AUFHEBUNG

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 33c Kinderbetreuungskosten

(1) Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt eines Alleinstehenden gehörenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1 oder 6 Satz 6, das zu Beginn des Kalenderjahrs das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, können als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, wenn die Aufwendungen wegen

1. Erwerbstätigkeit oder
2. körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder
3. Krankheit

des Steuerpflichtigen erwachsen, jedoch nur insoweit sie die zumutbare Belastung nach § 33 Abs. 3 übersteigen. Im Fall der Nummer 3 muß die Krankheit innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten bestanden haben. Satz 2 gilt nicht, wenn der Krankheitsfall unmittelbar im Anschluß an eine Erwerbstätigkeit eintritt. Die Aufwendungen können nur berücksichtigt werden, soweit sie den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitbetätigungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Alleinstehend sind Unverheiratete sowie Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben. Als alleinstehend gelten auch Verheiratete, deren Ehegatte nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.

### § 34 Außerordentliche Einkünfte

(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist die auf alle im Veranlagungszeitraum bezogenen außerordentlichen Einkünfte entfallende Einkommensteuer nach den Sätzen 2 bis 4 zu berechnen. Die für die außerordentlichen Einkünfte anzusetzende Einkommensteuer beträgt das Fünffache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Ein-

---

(3) Der nach Absatz 1 abzuziehende Betrag darf bei Alleinstehenden mit einem Kind (Absatz 1 Satz 1) 4 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um 2 000 Deutsche Mark. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der für das Kind in Betracht kommende Höchstbetrag oder Erhöhungsbetrag um ein Zwölftel. Gehörte das Kind gleichzeitig zum Haushalt von zwei Alleinstehenden, so ist bei jedem von ihnen der maßgebende Höchstbetrag oder Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen.

(4) Für Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 wird bei Alleinstehenden mit einem Kind (Absatz 1 Satz 1) mindestens ein Pauschbetrag von 480 Deutsche Mark im Kalenderjahr abgezogen. Der Pauschbetrag erhöht sich für jedes weitere Kind um 480 Deutsche Mark. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Bei Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, gelten Absatz 1, Absatz 3 Sätze 1 bis 3 und Absatz 4 entsprechend, soweit die Aufwendungen wegen

1. körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung oder
2. Krankheit

eines Ehegatten erwachsen, wenn der andere Ehegatte erwerbstätig oder ebenfalls krank oder behindert ist.“

QUELLE

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

06.05.2006.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1091) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 33c Kinderbetreuungskosten

(1) Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes im Sinne des § 32 Abs. 1, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, können als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, soweit sie je Kind 1 548 Euro übersteigen, wenn der Steuerpflichtige entweder erwerbstätig ist, sich in Ausbildung befindet, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist. Bei zusammenlebenden Eltern ist Satz 1 nur dann anzuwenden, wenn bei beiden Elternteilen die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Bei nicht zusammenlebenden Elternteilen kann jeder Elternteil entsprechende Aufwendungen abziehen, soweit sie je Kind 774 Euro übersteigen; in den Fällen des § 32 Abs. 6 Satz 3 und 6 zweiter Halbsatz gilt abweichend davon Satz 1. Erwachsen die Aufwendungen wegen Krankheit im Sinne des Satzes 1, muss die Krankheit innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten bestanden haben, es sei denn, der Krankheitsfall tritt unmittelbar im Anschluss an eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ein. Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitbetätigungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Der nach Absatz 1 abzuziehende Betrag darf je Kind in den Fällen des § 32 Abs. 6 Satz 2, 3 und 6 zweiter Halbsatz 1 500 Euro und ansonsten 750 Euro nicht übersteigen.

(3) Ist das zu betreuende Kind nicht nach § 1 Abs. 1 oder 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, sind die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge sowie der jeweilige Betrag nach Satz 1 um ein Zwölftel.“

kommen zuzüglich eines Fünftels dieser Einkünfte. Ist das verbleibende zu versteuernde Einkommen negativ und das zu versteuernde Einkommen positiv, so beträgt die Einkommensteuer das Fünffache der auf ein Fünftel des zu versteuernden Einkommens entfallenden Einkommensteuer. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für außerordentliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1, wenn der Steuerpflichtige auf diese Einkünfte ganz oder teilweise § 6b oder § 6c anwendet.

(2) Als außerordentliche Einkünfte kommen nur in Betracht:

1. Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 14a Abs. 1, der §§ 16 und 18 Abs. 3 mit Ausnahme des steuerpflichtigen Teils der Veräußerungsgewinne, die nach § 3 Nr. 40 Buchstabe b in Verbindung mit § 3c Abs. 2 teilweise steuerbefreit sind;
2. Entschädigungen im Sinne des § 24 Nr. 1;
3. Nutzungsvergütungen und Zinsen im Sinne des § 24 Nr. 3, soweit sie für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nachgezahlt werden;
4. Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten; mehrjährig ist eine Tätigkeit, soweit sie sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst.

(3) Sind in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 enthalten, so kann auf Antrag abweichend von Absatz 1 die auf den Teil dieser außerordentlichen Einkünfte, der den Betrag von insgesamt 10 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz bemessen werden, wenn der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder wenn er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist. Der ermäßigte Steuersatz beträgt 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens jedoch 14 Prozent. Auf das um die in Satz 1 genannten Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) sind vorbehaltlich des Absatzes 1 die allgemeinen Tarifvorschriften anzuwenden. Die Ermäßigung nach den Sätzen 1 bis 3 kann der Steuerpflichtige nur einmal im Leben in Anspruch nehmen. Erzielt der Steuerpflichtige in einem Veranlagungszeitraum mehr als einen Veräußerungs- oder Aufgabegewinn im Sinne des Satzes 1, kann er die Ermäßigung nach den Sätzen 1 bis 3 nur für einen Veräußerungs- oder Aufgabegewinn beantragen. Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.<sup>119</sup>

---

## 119 ÄNDERUNGEN

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 35 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat in Abs. 1 Satz 1 „10 bis 40 vom Hundert“ durch „10 bis 30 vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 35 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 und 5 in Abs. 3 und 4 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Steuersätze nach Absatz 1 sind auf Antrag auch auf Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen anzuwenden, wenn ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen wird. Als außerordentliche Waldnutzungen gelten ohne Unterschied der Betriebsart alle aus wirtschaftlichen Gründen gebotenen Nutzungen, die über die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen nachhaltig zu erzielenden jährlichen regelmäßigen Nutzungen hinausgehen. Bei Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (Eis-, Schnee-, Windbruch, Insektenfraß oder Brand) ermäßigt sich die nach Absatz 1 zu berechnende Einkommensteuer auf die Hälfte.“

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Übersteigt das Einkommen 6 000 Deutsche Mark und sind darin außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag die Einkommensteuer für die außerordentlichen Einkünfte auf 10 bis 30 vom Hundert der außerordentlichen Einkünfte zu bemessen.“

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Veräußerungsgewinne im Sinn der §§ 14, 16, 17, 17a und 18 Abs. 3;“

22.11.1964.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 16. November 1964 (BGBl. I S. 885) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. Zinsen, die nach §§ 14, 34 und 43 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) in der Fassung des Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Finanzwesens vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 232) bei der Einlösung von Auslosungsrechten bezogen werden.“

22.05.1965.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 377) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Sind in dem Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag die Einkommensteuer für die außerordentlichen Einkünfte auf 10 bis 30 vom Hundert der außerordentlichen Einkünfte zu bemessen. Auf die anderen Einkünfte ist die Einkommensteuertabelle anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Steuerpflichtige auf die außerordentlichen Einkünfte ganz oder teilweise § 6b anwendet.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

15.08.1971.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 10. August 1971 (BGBl. I S. 1266) hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 16, 17 und 18 Abs. 3;“.

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat in Abs. 1 Satz 1 „Einkommensteuertabelle auf den gesamten zu versteuernden Einkommensbetrag anzuwenden“ durch „tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Einkommensteuer freigestellten ausländischen Einkünfte zu bemessen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „den restlichen zu versteuernden Einkommensbetrag“ durch „das restliche zu versteuernde Einkommen“ und „der §§ 34b und 34c“ durch „des § 34b“ ersetzt.

01.07.1981.—Artikel 10 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) hat in Abs. 1 Satz 2 „der Absätze 3 und 4“ durch „des Absatzes 3“ ersetzt.

Artikel 10 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Steuersätze nach Absatz 1 sind auf Antrag bei Steuerpflichtigen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder aus selbständiger Arbeit, die aus einer Berufstätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 bezogen werden, auf Nebeneinkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit unter folgenden Voraussetzungen anzuwenden:

1. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder die Einkünfte aus der Berufstätigkeit müssen die übrigen Einkünfte überwiegen;
2. die Einkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit dürfen nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören und müssen von den Einkünften aus der Berufstätigkeit abgrenzbar sein.

Die Steuersätze nach Absatz 1 sind in diesen Fällen auf die Einkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit anzuwenden, die 50 vom Hundert der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder aus der Berufstätigkeit nicht übersteigen.“

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Sind in dem Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag die darauf entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz zu bemessen; der ermäßigte Steuersatz beträgt die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergeben würde, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Einkommensteuer freigestellten ausländischen Einkünfte zu bemessen wäre. Auf das restliche zu versteuernde Einkommen ist vorbehaltlich des Absatzes 3 und des § 34b die Einkommensteuertabelle anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Steuerpflichtige auf die außerordentlichen Einkünfte ganz oder teilweise § 6b oder § 6c anwendet.“

Artikel 1 Nr. 32 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Einkünfte, die die Entlohnung für eine Tätigkeit darstellen, die sich über mehrere Jahre erstreckt, unterliegen der Einkommensteuer zu den gewöhnlichen Steuersätzen. Zum Zweck der Einkommensteuerveranlagung können diese Einkünfte auf die Jahre verteilt werden, in deren Verlauf sie erzielt wurden, und als Einkünfte eines jeden dieser Jahre angesehen werden, vorausgesetzt, daß die Gesamtverteilung drei Jahre nicht überschreitet.“

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften“.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Sind in dem Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist die darauf entfallende Einkommensteuer nach ermäßigten Steuersätzen zu bemessen. Diese betragen für den Teil der außerordentlichen Einkünfte, der zwei Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, die Hälfte und für den diesen Betrag übersteigenden, aber den Betrag von fünf Millionen Deutsche Mark nicht übersteigenden Teil der außerordentlichen Einkünfte zwei Drittel des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre. Auf das verbleibende zu versteuernde Einkommen ist vorbehaltlich des Absatzes 3 § 32a anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Steuerpflichtige auf die außerordentlichen Einkünfte ganz oder teilweise § 6b oder § 6c anwendet.“

01.11.1997.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Sind in dem Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist die darauf entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz zu bemessen. Dieser beträgt für den Teil der außerordentlichen Einkünfte, der den Betrag von 30 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre. Auf das verbleibende zu versteuernde Einkommen ist vorbehaltlich des Absatzes 3 die Einkommensteuertabelle anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Steuerpflichtige auf die außerordentlichen Einkünfte ganz oder teilweise § 6b oder § 6c anwendet.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist die darauf entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz zu bemessen. Dieser beträgt für den Teil der außerordentlichen Einkünfte, der vor dem 1. August 1997 erzielt wurde und den Betrag von 30 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, und für den Teil der außerordentlichen Einkünfte, der nach dem 31. Juli 1997 erzielt wurde und den Betrag von 15 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre. In den Fällen, in denen nach dem 31. Juli 1997 mit zulässiger steuerlicher Rückwirkung eine Vermögensübertragung nach dem Umwandlungssteuergesetz erfolgt oder ein Veräußerungsgewinn im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 erzielt wird, gelten die außerordentlichen Einkünfte als nach dem 31. Juli 1997 erzielt. Haben die außerordentlichen Einkünfte, die vor dem 1. August 1997 erzielt wurden, den Betrag von 15 Millionen Deutsche Mark überschritten, kommt ein ermäßigter Steuersatz für nach dem 31. Juli 1997 erzielte außerordentliche Einkünfte nicht in Betracht. Haben die außerordentlichen Einkünfte, die vor dem 1. August 1997 erzielt wurden, den Betrag von 15 Millionen Deutsche Mark nicht überschritten, wird der ermäßigte Steuersatz für nach dem 31. Juli 1997 erzielte außerordentliche Einkünfte auf den noch nicht ausgeschöpften Teil des Betrages von 15 Millionen Deutsche Mark angewendet. Auf das verbleibende zu versteuernde Einkommen ist vorbehaltlich des Absatzes 3 die Einkommensteuertabelle anzuwenden. Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht, wenn der Steuerpflichtige auf die außerordentlichen Einkünfte ganz oder teilweise § 6b oder § 6c anwendet.

(2) Als außerordentliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 1 kommen nur in Betracht

1. Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 14a Abs. 1, §§ 16, 17 und 18 Abs. 3;
2. Entschädigungen im Sinne des § 24 Nr. 1;
3. Nutzungsvergütungen und Zinsen im Sinne des § 24 Nr. 3, soweit sie für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nachgezahlt werden.

(3) Die Einkommensteuer auf Einkünfte, die die Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit sind, beträgt das Dreifache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Drittels dieser Einkünfte.“

**§ 34a Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne**

(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen nicht entnommene Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3) im Sinne des Absatzes 2 enthalten, ist die Einkommensteuer für diese Gewinne auf Antrag des Steuerpflichtigen ganz oder teilweise mit einem Steuersatz von 28,25 Prozent zu berechnen; dies gilt nicht, soweit für die Gewinne der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 oder die Steuerermäßigung nach § 34 Abs. 3 in Anspruch genommen wird oder es sich um Gewinne im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 4 handelt. Der Antrag nach Satz 1 ist für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil für jeden Veranlagungszeitraum gesondert bei dem für die Einkommensbesteuerung zuständigen Finanzamt zu stellen. Bei Mitunternehmeranteilen kann der Steuerpflichtige den Antrag nur stellen, wenn sein Anteil am nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 ermittelten Gewinn mehr als 10 Prozent beträgt oder 10 000 Euro übersteigt. Der Antrag kann bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheids für den nächsten Veranlagungszeitraum vom Steuerpflichtigen ganz oder teilweise zurückgenommen werden; der Einkommensteuerbescheid ist entsprechend zu ändern. Die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den nächsten Veranlagungszeitraum abgelaufen ist.

(2) Der nicht entnommene Gewinn des Betriebs oder Mitunternehmeranteils ist der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 ermittelte Gewinn vermindert um den positiven Saldo der Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres.

(3) Der Begünstigungsbetrag ist der im Veranlagungszeitraum nach Absatz 1 Satz 1 auf Antrag begünstigte Gewinn. Der Begünstigungsbetrag des Veranlagungszeitraums, vermindert um die da-

**ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS**

§ 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 47 und § 39b Abs. 3 Satz 9 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Satz 2 verstoßen gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes und sind nichtig, soweit danach für Entschädigungen im Sinne des § 24 Nr. 1 Buchstabe a die sogenannte Fünftel-Regelung anstelle des zuvor geltenden halben durchschnittlichen Steuersatzes auch dann zur Anwendung kommt, wenn diese im Jahr 1998, aber noch vor der Einbringung der Neuregelung in den Deutschen Bundestag am 9. November 1998 verbindlich vereinbart und im Jahr 1999 ausgezahlt wurden, oder – unabhängig vom Zeitpunkt der Vereinbarung – noch vor der Verkündung der Neuregelung am 31. März 1999 ausgezahlt wurden (Beschluss vom 7. Juli 2010 – 2 BvL 1/03, 57/06, 58/06 –, BGBl. I S. 1297).

**ÄNDERUNGEN**

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat in Abs. 1 Satz 1 „unwiderruflichen“ nach „ist auf“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautet:

„1. Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 14a Abs. 1, der §§ 16, 17 und 18 Abs. 3;“.

Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812) hat Abs. 3 eingefügt.

23.12.2001.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat in Abs. 1 Satz 1 „auf Antrag“ nach „ist“ gestrichen.

01.01.2004.—Artikel 9 Nr. 26 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) hat in Abs. 3 Satz 2 „die Hälfte“ durch „56 vom Hundert“ und „19,9 vom Hundert“ durch „16 vom Hundert“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat Nr. 4 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 4 lautet:

„4. Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten;“.

Artikel 1 Nr. 50 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „56 vom Hundert“ durch „56 Prozent“ und „16 vom Hundert“ durch „16 Prozent“ ersetzt.

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der ermäßigte Steuersatz beträgt 56 Prozent des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens jedoch 16 Prozent.“

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat in Abs. 2 Nr. 4 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nr. 5 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen im Sinne des § 34b Abs. 1 Nr. 1.“

rauf entfallende Steuerbelastung nach Absatz 1 und den darauf entfallenden Solidaritätszuschlag, vermehrt um den nachversteuerungspflichtigen Betrag des Vorjahres und den auf diesen Betrieb oder Mitunternehmeranteil nach Absatz 5 übertragenen nachversteuerungspflichtigen Betrag, vermindert um den Nachversteuerungsbetrag im Sinne des Absatzes 4 und den auf einen anderen Betrieb oder Mitunternehmeranteil nach Absatz 5 übertragenen nachversteuerungspflichtigen Betrag, ist der nachversteuerungspflichtige Betrag des Betriebs oder Mitunternehmeranteils zum Ende des Veranlagungszeitraums. Dieser ist für jeden Betrieb oder Mitunternehmeranteil jährlich gesondert festzustellen.

(4) Übersteigt der positive Saldo der Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres bei einem Betrieb oder Mitunternehmeranteil den nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 ermittelten Gewinn (Nachversteuerungsbetrag), ist vorbehaltlich Absatz 5 eine Nachversteuerung durchzuführen, soweit zum Ende des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein nachversteuerungspflichtiger Betrag nach Absatz 3 festgestellt wurde. Die Einkommensteuer auf den Nachversteuerungsbetrag beträgt 25 Prozent. Der Nachversteuerungsbetrag ist um die Beträge, die für die Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer) anlässlich der Übertragung des Betriebs oder Mitunternehmeranteils entnommen wurden, zu vermindern.

(5) Die Übertragung oder Überführung eines Wirtschaftsguts nach § 6 Abs. 5 Satz 1 bis 3 führt unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 zur Nachversteuerung. Eine Nachversteuerung findet nicht statt, wenn der Steuerpflichtige beantragt, den nachversteuerungspflichtigen Betrag in Höhe des Buchwerts des übertragenen oder überführten Wirtschaftsguts, höchstens jedoch in Höhe des Nachversteuerungsbetrags, den die Übertragung oder Überführung des Wirtschaftsguts ausgelöst hätte, auf den anderen Betrieb oder Mitunternehmeranteil zu übertragen.

(6) Eine Nachversteuerung des nachversteuerungspflichtigen Betrags nach Absatz 4 ist durchzuführen

1. in den Fällen der Betriebsveräußerung oder -aufgabe im Sinne der §§ 14, 16 Abs. 1 und 3 sowie des § 18 Abs. 3,
2. in den Fällen der Einbringung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft sowie in den Fällen des Formwechsels einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft,
3. in den Fällen der unentgeltlichen Übertragung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 6 Absatz 3, wenn die Übertragung an eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes erfolgt. Dies gilt entsprechend für eine unentgeltliche Übertragung auf eine Mitunternehmerschaft, soweit der Betrieb oder der Mitunternehmeranteil einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes als Mitunternehmer zuzurechnen ist,
4. wenn der Gewinn nicht mehr nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 ermittelt wird oder
5. wenn der Steuerpflichtige dies beantragt.

In den Fällen der Nummern 1 bis 3 ist die nach Absatz 4 geschuldete Einkommensteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen oder seines Rechtsnachfolgers in regelmäßigen Teilbeträgen für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren seit Eintritt der ersten Fälligkeit zinslos zu stunden, wenn ihre alsbaldige Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden wäre.

(7) In den Fällen der unentgeltlichen Übertragung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 6 Absatz 3 hat der Rechtsnachfolger den nachversteuerungspflichtigen Betrag fortzuführen; Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 bleibt unberührt. In den Fällen der Einbringung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils zu Buchwerten nach § 24 des Umwandlungssteuergesetzes geht der für den eingebrachten Betrieb oder Mitunternehmeranteil festgestellte nachversteuerungspflichtige Betrag auf den neuen Mitunternehmeranteil über.

(8) Negative Einkünfte dürfen nicht mit ermäßigt besteuerten Gewinnen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ausgeglichen werden; sie dürfen insoweit auch nicht nach § 10d abgezogen werden.



(9) Zuständig für den Erlass der Feststellungsbescheide über den nachversteuerungspflichtigen Betrag ist das für die Einkommensbesteuerung zuständige Finanzamt. Die Feststellungsbescheide können nur insoweit angegriffen werden, als sich der nachversteuerungspflichtige Betrag gegenüber dem nachversteuerungspflichtigen Betrag des Vorjahres verändert hat. Die gesonderten Feststellungen nach Satz 1 können mit dem Einkommensteuerbescheid verbunden werden.

(10) Sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b der Abgabenordnung gesondert festzustellen, können auch die Höhe der Entnahmen und Einlagen sowie weitere für die Tarifiermittlung nach den Absätzen 1 bis 7 erforderliche Besteuerungsgrundlagen gesondert festgestellt werden. Zuständig für die gesonderten Feststellungen nach Satz 1 ist das Finanzamt, das für die gesonderte Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung zuständig ist. Die gesonderten Feststellungen nach Satz 1 können mit der Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung verbunden werden. Die Feststellungsfrist für die gesonderte Feststellung nach Satz 1 endet nicht vor Ablauf der Feststellungsfrist für die Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung.

(11) Der Bescheid über die gesonderte Feststellung des nachversteuerungspflichtigen Betrags ist zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit der Steuerpflichtige einen Antrag nach Absatz 1 stellt oder diesen ganz oder teilweise zurücknimmt und sich die Besteuerungsgrundlagen im Einkommensteuerbescheid ändern. Dies gilt entsprechend, wenn der Erlass, die Aufhebung oder Änderung des Einkommensteuerbescheids mangels steuerlicher Auswirkung unterbleibt. Die Feststellungsfrist endet nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, auf dessen Schluss der nachversteuerungspflichtige Betrag des Betriebs oder Mitunternehmeranteils gesondert festzustellen ist.<sup>120</sup>

## 120 ÄNDERUNGEN

16.05.1950.—Artikel I Nr. 19 des Gesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) hat die Vorschrift neu gefasst.

01.07.1951.—§ 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 34a Steuersätze für Entlohnung von Mehrarbeit bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit

(1) Sind gesetzlich oder in Tarifverträgen für Dienste, die über die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit mindestens jedoch über 48 Stunden in der Woche hinaus geleistet werden (Mehrarbeit), besondere Entlohnungen (Mehrarbeitslohn) vorgesehen, so beträgt die Einkommensteuer von dem für die einzelnen Mehrarbeitsstunden gezahlten Arbeitslohn ohne die Mehrarbeitszuschläge 5 vom Hundert, wenn dieser Arbeitslohn für die Mehrarbeit nach der gleichen Berechnungsgrundlage ermittelt wird wie der für die regelmäßige gesetzliche oder tarifmäßige Arbeitszeit gezahlte Arbeitslohn.

(2) Die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Mehrarbeit sind steuerfrei. Die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sind auch dann steuerfrei, wenn es sich nicht um Mehrarbeit handelt.

(3) Die Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 finden keine Anwendung bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn insgesamt 7 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigt.“

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Mehrarbeit und für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sind steuerfrei, wenn der Arbeitslohn insgesamt 7 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt.“

07.10.1956.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 5. Oktober 1956 (BGBl. I S. 781) hat „7 200 Deutsche Mark“ durch „9 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat „9 000 Deutsche Mark“ durch „15 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

22.05.1965.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 377) hat „15 000 Deutsche Mark“ durch „24 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

31.12.1970.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1856) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### § 34b Steuersätze bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen

(1) Außerordentliche Holznutzungen sind

1. Holznutzungen, die aus volks- oder staatswirtschaftlichen Gründen erfolgt sind. Sie liegen nur insoweit vor, als sie durch gesetzlichen oder behördlichen Zwang veranlasst sind;
2. Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen). Sie sind durch Eis-, Schnee-, Windbruch oder Windwurf, Erdbeben, Bergrutsch, Insektenfraß, Brand oder durch Naturereignisse mit vergleichbaren Folgen verursacht. Hierzu gehören nicht die Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen.

(2) Zur Ermittlung der Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen sind von den Einnahmen sämtlicher Holznutzungen die damit in sachlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben

„Die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind steuerfrei, wenn der Arbeitslohn insgesamt 24 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt.“

29.06.1973.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , wenn der Arbeitslohn 24 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt“ am Ende und in Abs. 2 Satz 1 „wenn der Arbeitslohn 24 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt,“ nach „sind,“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 3 aufgehoben und Nr. 2 bis 4 in Nr. 1 bis 3 unnummeriert. Nr. 1 lautete:

„1. Bei der Feststellung, ob er Arbeitslohn 24 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, bleiben die nach den Absätzen 1 und 2 steuerfreien Zuschläge sowie andere steuerfreie Bezüge außer Betracht.“

UMNUMMERIERUNG

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat § 34a in § 3b unnummeriert.

QUELLE

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

25.12.2008.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Abs. 1 Satz 4 „ ; der Einkommensteuerbescheid ist entsprechend zu ändern“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 10 und 11 eingefügt.

01.01.2017.—Artikel 4 Nr. 12 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat Abs. 10 neu gefasst. Abs. 10 lautete:

„(10) Sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a oder b der Abgabenordnung gesondert festzustellen, können auch die Höhe der Entnahmen und Einlagen sowie weitere für die Tarifiermittlung nach den Absätzen 1 bis 7 erforderliche Besteuerungsgrundlagen gesondert festgestellt werden. Zuständig für die gesonderten Feststellungen nach Satz 1 ist das Finanzamt, das für die gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung zuständig ist. Die gesonderten Feststellungen nach Satz 1 können mit der Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung verbunden werden. Die Feststellungsfrist für die gesonderte Feststellung nach Satz 1 endet nicht vor Ablauf der Feststellungsfrist für die Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung.“

05.07.2017.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2070) hat Nr. 3 und 4 in Abs. 6 Satz 1 in Nr. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 2 lautete: „In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist die nach Absatz 4 geschuldete Einkommensteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen oder seines Rechtsnachfolgers in regelmäßigen Teilbeträgen für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren seit Eintritt der ersten Fälligkeit zinslos zu stunden, wenn ihre alsbaldige Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden wäre.“

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 7 neu gefasst. Satz 1 lautete: „In den Fällen der unentgeltlichen Übertragung eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 6 Abs. 3 hat der Rechtsnachfolger den nachversteuerungspflichtigen Betrag fortzuführen.“

abzuziehen. Das nach Satz 1 ermittelte Ergebnis ist auf die ordentlichen und außerordentlichen Holznutzungsarten aufzuteilen, in dem die außerordentlichen Holznutzungen zur gesamten Holznutzung ins Verhältnis gesetzt wird. Bei einer Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich sind die im Wirtschaftsjahr veräußerten Holz mengen maßgebend. Bei einer Gewinnermittlung nach den Grundsätzen des § 4 Absatz 3 ist von den Holz mengen auszugehen, die den im Wirtschaftsjahr zugeflossenen Einnahmen zugrunde liegen. Die Sätze 1 bis 4 gelten für entnommenes Holz entsprechend.

(3) Die Einkommensteuer bemisst sich für die Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen im Sinne des Absatzes 1

1. nach der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre;
2. nach dem halben Steuersatz der Nummer 1, soweit sie den Nutzungssatz (§ 68 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) übersteigen.

(4) Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen sind nur anzuerkennen, wenn

1. das im Wirtschaftsjahr veräußerte oder entnommene Holz mengenmäßig getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Holznutzungen nachgewiesen wird und
2. Schäden infolge höherer Gewalt unverzüglich nach Feststellung des Schadensfalls der zuständigen Finanzbehörde mitgeteilt und nach der Aufarbeitung mengenmäßig nachgewiesen werden.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Steuersätze abweichend von Absatz 3 für ein Wirtschaftsjahr aus sachlichen Billigkeitsgründen zu regeln,
2. die Anwendung des § 4a des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes für ein Wirtschaftsjahr aus sachlichen Billigkeitsgründen zu regeln,

wenn besondere Schadensereignisse nach Absatz 1 Nummer 2 vorliegen und eine Einschlagsbeschränkung (§ 1 Absatz 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes) nicht angeordnet wurde.<sup>121</sup>

---

## 121 QUELLE

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift eingefügt.

### ÄNDERUNGEN

22.05.1965.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 377) hat in Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe c eingefügt.

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat Nr. 3 in Abs. 4 aufgehoben und Nr. 4 in Nr. 3 unnummeriert. Nr. 3 lautete:

„3. wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht, Bücher zu führen, müssen diese ordnungsmäßig geführt werden;“.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 1 „auf Antrag“ nach „sind“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „ , die auf außerordentliche Einkünfte bis zwei Millionen Deutsche Mark Anwendung finden“ am Ende eingefügt.

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) hat in Abs. 3 Nr. 1 „den Steuersätzen des § 34 Abs. 1 Satz 1, die auf außerordentliche Einkünfte bis zwei Millionen Deutsche Mark Anwendung finden“ durch „dem Steuersatz des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2, der auf außerordentliche Einkünfte bis zu 30 Millionen Deutsche Mark anzuwenden ist“ ersetzt.

01.11.1997.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat Nr. 1 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 nach dem Steuersatz des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2, der auf außerordentliche Einkünfte bis zu 30 Millionen Deutsche Mark anzuwenden ist;“.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 34b Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft**

(1) Wird ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen, so sind die ermäßigten Steuersätze dieser Vorschrift auf Einkünfte aus den folgenden Holznutzungsarten anzuwenden:

1. Außerordentliche Holznutzungen. Das sind Nutzungen, die außerhalb des festgesetzten Nutzungssatzes (Absatz 4 Nr. 1) anfallen, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt sind. Bei der Bemessung ist die außerordentliche Nutzung des laufenden Wirtschaftsjahrs um die in den letzten drei Wirtschaftsjahren eingesparten Nutzungen (nachgeholte Nutzungen) zu kürzen. Außerordentliche Nutzungen und nachgeholte Nutzungen liegen nur insoweit vor, als die um die Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Nummer 2) verminderte Gesamtnutzung den Nutzungssatz übersteigt;
2. Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen). Das sind Nutzungen, die durch Eis-, Schnee-, Windbruch oder Windwurf, Erdbeben, Bergrutsch, Insektenfraß, Brand oder ein anderes Naturereignis, das in seinen Folgen den angeführten Ereignissen gleichkommt, verursacht werden. Zu diesen rechnen nicht die Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen.

(2) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus den einzelnen Holznutzungsarten sind

1. die persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten, Grundsteuer und Zwangsbeiträge, soweit sie zu den festen Betriebsausgaben gehören, bei den Einnahmen aus ordentlichen Holznutzungen und Holznutzungen infolge höherer Gewalt, die innerhalb des Nutzungssatzes (Absatz 4 Nr. 1) anfallen, zu berücksichtigen. Sie sind entsprechend der Höhe der Einnahmen aus den bezeichneten Holznutzungen auf diese zu verteilen;
2. die anderen Betriebsausgaben entsprechend der Höhe der Einnahmen aus allen Holznutzungsarten auf diese zu verteilen.

(3) Die Einkommensteuer bemißt sich

1. bei Einkünften aus außerordentlichen Holznutzungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 nach dem Steuersatz des § 34 Abs. 1;
2. bei Einkünften aus nachgeholten Nutzungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 nach dem durchschnittlichen Steuersatz, der sich bei Anwendung der Einkommensteuertabelle auf das Einkommen ohne Berücksichtigung der Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen, nachgeholten Nutzungen und Holznutzungen infolge höherer Gewalt ergibt, mindestens jedoch auf 10 vom Hundert der Einkünfte aus nachgeholten Nutzungen;
3. bei Einkünften aus Holznutzungen infolge höherer Gewalt im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2,
  - a) soweit sie im Rahmen des Nutzungssatzes (Absatz 4 Nr. 1) anfallen, nach den Steuersätzen der Nummer 1,
  - b) soweit sie den Nutzungssatz übersteigen, nach den halben Steuersätzen der Nummer 1,
  - c) soweit sie den doppelten Nutzungssatz übersteigen, nach einem Viertel der Steuersätze der Nummer 1.

(4) Die Steuersätze des Absatzes 3 sind nur unter den folgenden Voraussetzungen anzuwenden:

1. Auf Grund eines amtlich anerkannten Betriebsgutachtens oder durch ein Betriebswerk muß periodisch für zehn Jahre ein Nutzungssatz festgesetzt sein. Dieser muß den Nutzungen entsprechen, die unter Berücksichtigung der vollen jährlichen Ertragsfähigkeit des Waldes in Festmetern nachhaltig erzielbar sind;
2. die in einem Wirtschaftsjahr erzielten verschiedenen Nutzungen müssen mengenmäßig nachgewiesen werden;
3. Schäden infolge höherer Gewalt müssen unverzüglich nach Feststellung des Schadensfalls dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden.“

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Einkommensteuer bemißt sich bei Einkünften aus Kalamitätsnutzungen

1. soweit sie die Höhe eines jährlichen Nutzungssatzes (Absatz 4 Nr. 1) übersteigen, nach der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre;

2. soweit sie den doppelten jährlichen Nutzungssatz übersteigen, nach dem halben Steuersatz der Nummer 1.“

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 34b Außerordentliche Einkünfte aus Forstwirtschaft**

- (1) Außerordentliche Einkünfte aus Forstwirtschaft sind:

1. Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, die aus außerordentlichen Holznutzungen entstanden sind. Das sind Nutzungen, die außerhalb des festgesetzten Nutzungssatzes (Absatz 4 Nr. 1) anfallen, wenn sie aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt sind. Bei der Bemessung ist die außerordentliche Nutzung des laufenden Wirtschaftsjahrs um die in den letzten drei Wirtschaftsjahren eingesparten Nutzungen (nachgeholte Nutzungen) zu kürzen. Außerordentliche Nutzungen und nachgeholte Nutzungen liegen nur insoweit vor, als die um die Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Nummer 2) verminderte Gesamtnutzung den Nutzungssatz übersteigt;
2. Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, die aus Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen) entstanden sind. Das sind Nutzungen, die durch Eis-, Schnee-, Windbruch oder Windwurf, Erdbeben, Bergrutsch, Insektenfraß, Brand oder ein anderes Naturereignis, das in seinen Folgen den angeführten Ereignissen gleichkommt, verursacht werden. Zu diesen rechnen nicht die Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen.

- (2) Bei der Ermittlung der außerordentlichen Einkünfte aus Forstwirtschaft sind

1. die persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten, Grundsteuer und Zwangsbeiträge, soweit sie zu den festen Betriebsausgaben gehören, bei den Einnahmen aus ordentlichen Holznutzungen und Holznutzungen infolge höherer Gewalt, die innerhalb des Nutzungssatzes (Absatz 4 Nr. 1) anfallen, zu berücksichtigen. Sie sind entsprechend der Höhe der Einnahmen aus den bezeichneten Holznutzungen auf diese zu verteilen;
2. die anderen Betriebsausgaben entsprechend der Höhe der Einnahmen aus allen Holznutzungsarten auf diese zu verteilen.

- (3) Die Einkommensteuer bemisst sich bei Einkünften aus Kalamitätsnutzungen

1. soweit sie den Nutzungssatz (Absatz 4 Nr. 1) übersteigen, nach der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre;

2. soweit sie den doppelten Nutzungssatz übersteigen, nach dem halben Steuersatz der Nummer 1.

Treffen verschiedene Holznutzungsarten innerhalb eines Wirtschaftsjahrs zusammen, sind diese auf die Kalamitätsnutzungen und auf die übrigen Holznutzungen aufzuteilen. Sind die übrigen Holznutzungen nicht geringer als der Nutzungssatz, sind die ermäßigten Steuersätze des Satzes 1 Nr. 1 und 2 auf die gesamten Kalamitätsnutzungen anzuwenden. Sind die übrigen Holznutzungen geringer als der Nutzungssatz, ergibt sich ein Restbetrag, um den die Kalamitätsnutzungen zu mindern sind. Die ermäßigten Steuersätze des Satzes 1 Nr. 1 und 2 finden in diesem Fall nur Anwendung auf die Einkünfte aus den geminderten Kalamitätsnutzungen.

(4) Außerordentliche Einkünfte aus Forstwirtschaft sind nur unter den folgenden Voraussetzungen anzuerkennen:

1. Auf Grund eines amtlich anerkannten Betriebsgutachtens oder durch ein Betriebswerk muß periodisch für zehn Jahre ein Nutzungssatz festgesetzt sein. Dieser muß den Nutzungen entsprechen, die unter Berücksichtigung der vollen Ertragsfähigkeit des Waldes in Festmetern nachhaltig erzielbar sind;
2. die in einem Wirtschaftsjahr erzielten verschiedenen Nutzungen müssen mengenmäßig nachgewiesen werden;
3. Schäden infolge höherer Gewalt müssen unverzüglich nach Feststellung des Schadensfalls dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden.“

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 34b Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft**

- (1) Zu den außerordentlichen Einkünften aus Holznutzungen gehören:

1. Einkünfte aus Holznutzungen, die aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt sind (außerordentliche Holznutzungen). Sie liegen nur insoweit vor, als die gesamte Holznutzung abzüglich der Holznut-

## V. Steuerermäßigungen<sup>122</sup>

### 1. Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften<sup>123</sup>

zung infolge höherer Gewalt den Nutzungssatz (Absatz 4 Nr. 1) übersteigt. Bei der Berechnung der zu begünstigenden außerordentlichen Holznutzungen des laufenden Wirtschaftsjahres sind die eingesparten Nutzungen der letzten drei Wirtschaftsjahre in Abzug zu bringen. Die Differenz zwischen Nutzungssatz und geringerer tatsächlicher Nutzung eines Wirtschaftsjahres stellt die eingesparte Nutzung dar;

2. Einkünfte aus Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen). Sie sind durch Eis-, Schnee-, Windbruch oder Windwurf, Erdbeben, Bergrutsch, Insektenfraß, Brand oder durch Naturereignisse mit vergleichbaren Folgen verursacht. Hierzu gehören nicht die Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen.

(2) Bei der Ermittlung der außerordentlichen Einkünfte aus Holznutzungen sind

1. die persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten, Grundsteuer und Zwangsbeiträge, soweit sie zu den festen Betriebsausgaben gehören, bei den Einnahmen aus ordentlichen Holznutzungen und Holznutzungen infolge höherer Gewalt, die innerhalb des Nutzungssatzes (Absatz 4 Nr. 1) anfallen, zu berücksichtigen. Sie sind entsprechend der Höhe der Einnahmen aus den bezeichneten Holznutzungen auf diese zu verteilen;
2. die anderen Betriebsausgaben entsprechend der Höhe der Einnahmen aus allen Holznutzungsarten auf diese zu verteilen.

(3) Die Einkommensteuer bemisst sich

1. für die zu begünstigenden außerordentlichen Holznutzungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 nach § 34 Abs. 1;
2. für die Kalamitätsnutzungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, soweit sie den Nutzungssatz (Absatz 4 Nr. 1) übersteigen, nach der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre;
3. für Kalamitätsnutzungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, soweit sie den doppelten Nutzungssatz übersteigen, nach dem halben Steuersatz der Nummer 2.

Treffen verschiedene Holznutzungsarten innerhalb eines Wirtschaftsjahres zusammen, sind diese auf die Kalamitätsnutzungen und auf die übrigen Holznutzungen aufzuteilen. Sind die übrigen Holznutzungen nicht geringer als der Nutzungssatz, sind die ermäßigten Steuersätze des Satzes 1 Nr. 2 und 3 auf die gesamten Kalamitätsnutzungen anzuwenden. Sind die übrigen Holznutzungen geringer als der Nutzungssatz, ergibt sich ein Restbetrag, um den die Kalamitätsnutzungen zu mindern sind. Die ermäßigten Steuersätze des Satzes 1 Nr. 2 und 3 finden in diesem Fall nur Anwendung auf die Einkünfte aus den geminderten Kalamitätsnutzungen.

(4) Außerordentliche Einkünfte aus Holznutzungen sind nur unter den folgenden Voraussetzungen anzuerkennen:

1. auf Grund eines amtlich anerkannten Betriebsgutachtens oder durch ein Betriebswerk muss periodisch für zehn Jahre ein Nutzungssatz festgesetzt sein. Dieser muss den Nutzungen entsprechen, die unter Berücksichtigung der vollen Ertragsfähigkeit des Waldes in Festmetern nachhaltig erzielbar sind;
2. die in einem Wirtschaftsjahr erzielten verschiedenen Nutzungen müssen mengenmäßig nachgewiesen werden;
3. Schäden infolge höherer Gewalt müssen unverzüglich nach Feststellung des Schadensfalls dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden.“

#### 122 QUELLE

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

#### 123 QUELLE

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

**§ 34c**

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ausländischen Einkünften in dem Staat, aus dem die Einkünfte stammen, zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, ist die festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt; das gilt nicht für Einkünfte aus Kapitalvermögen, auf die § 32d Abs. 1 und 3 bis 6 anzuwenden ist. Die auf die ausländischen Einkünfte nach Satz 1 erster Halbsatz entfallende deutsche Einkommensteuer ist in der Weise zu ermitteln, dass der sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens, einschließlich der ausländischen Einkünfte, nach den §§ 32a, 32b, 34, 34a und 34b ergebende durchschnittliche Steuersatz auf die ausländischen Einkünfte anzuwenden ist. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und der ausländischen Einkünfte sind die Einkünfte nach Satz 1 zweiter Halbsatz nicht zu berücksichtigen; bei der Ermittlung der ausländischen Einkünfte sind die ausländischen Einkünfte nicht zu berücksichtigen, die in dem Staat, aus dem sie stammen, nach dessen Recht nicht besteuert werden. Gehören ausländische Einkünfte der in § 34d Nr. 3, 4, 6, 7 und 8 Buchstabe c genannten Art zum Gewinn eines inländischen Betriebes, sind bei ihrer Ermittlung Betriebsausgaben und Betriebsvermögensminderungen abzuziehen, die mit den diesen Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die ausländischen Steuern sind nur insoweit anzurechnen, als sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen.

(2) Statt der Anrechnung (Absatz 1) ist die ausländische Steuer auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen, soweit sie auf ausländische Einkünfte entfällt, die nicht steuerfrei sind.

(3) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, bei denen eine ausländische Steuer vom Einkommen nach Absatz 1 nicht angerechnet werden kann, weil die Steuer nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht oder nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen, oder weil keine ausländischen Einkünfte vorliegen, ist die festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen, soweit sie auf Einkünfte entfällt, die der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

(4) (weggefallen)

(5) Die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die auf ausländische Einkünfte entfallende deutsche Einkommensteuer ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder die Anwendung des Absatzes 1 besonders schwierig ist.

(6) Die Absätze 1 bis 3 sind vorbehaltlich der Sätze 2 bis 6 nicht anzuwenden, wenn die Einkünfte aus einem ausländischen Staat stammen, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht. Soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Anrechnung einer ausländischen Steuer auf die deutsche Einkommensteuer vorgesehen ist, sind Absatz 1 Satz 2 bis 5 und Absatz 2 entsprechend auf die nach dem Abkommen anzurechnende und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer anzuwenden; das gilt nicht für Einkünfte, auf die § 32d Abs. 1 und 3 bis 6 anzuwenden ist; bei nach dem Abkommen als gezahlt geltenden ausländischen Steuerbeträgen sind Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 nicht anzuwenden. Absatz 1 Satz 3 gilt auch dann entsprechend, wenn die Einkünfte in dem ausländischen Staat nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit diesem Staat nicht besteuert werden können. Bezieht sich ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht auf eine Steuer vom Einkommen dieses Staates, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. In den Fällen des § 50d Abs. 9 sind die Absätze 1 bis 3 und Satz 6 entsprechend anzuwenden. Absatz 3 ist anzuwenden, wenn der Staat, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, Einkünfte besteuert, die nicht aus diesem Staat stammen, es sei denn, die Besteuerung hat ihre Ursache in einer Gestaltung, für die wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen, oder das Abkommen gestattet dem Staat die Besteuerung dieser Einkünfte.

(7) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften erlassen werden über

1. die Anrechnung ausländischer Steuern, wenn die ausländischen Einkünfte aus mehreren fremden Staaten stammen,
2. den Nachweis über die Höhe der festgesetzten und gezahlten ausländischen Steuern,
3. die Berücksichtigung ausländischer Steuern, die nachträglich erhoben oder zurückgezahlt werden.<sup>124</sup>

---

**124** QUELLE

07.10.1956.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 5. Oktober 1956 (BGBl. I S. 781) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat Abs. 5 Nr. 6 eingefügt.

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat Abs. 4 und 5 in Abs. 5 und 6 unnummeriert und Abs. 4 eingefügt.

22.05.1965.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 377) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr können die obersten Finanzbehörden der Länder mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen und im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die Einkommensteuer in einem Pauschbetrag festsetzen. Dabei gelten 50 vom Hundert der Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr als ausländische Einkünfte im Sinn des Satzes 1; Absatz 2 findet keine Anwendung. An Stelle der Pauschalbesteuerung nach den Sätzen 1 und 2 kann der Steuerpflichtige die Anwendung des Absatzes 1 verlangen.“

21.07.1974.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1489) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr ist die darauf entfallende Einkommensteuer nach § 34 Abs. 1 Satz 1 zu bemessen. Dabei gelten 50 vom Hundert der Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr als ausländische Einkünfte im Sinne des Satzes 1; Absatz 2 findet keine Anwendung. Auf den restlichen zu versteuernden Einkommensbetrag ist § 34 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden. An Stelle der Anwendung der Sätze 1 bis 3 kann der Steuerpflichtige die Anwendung des Absatzes 1 verlangen.“

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 49 lit. a des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Überschrift gestrichen. Die Überschrift lautete: „§ 34c Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften“.

Artikel 1 Nr. 49 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Einkommens (einschließlich der ausländischen Einkünfte)“ durch „zu versteuernden Einkommens (einschließlich der ausländischen Einkünfte) nach den §§ 32a, 32b, 34 und 34b“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 49 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „den restlichen zu versteuernden Einkommensbetrag“ durch „das restliche zu versteuernde Einkommen“ ersetzt.

08.09.1976.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) hat Abs. 4 Satz 6 eingefügt.

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ihren aus einem ausländischen Staat stammenden Einkünften in diesem Staat zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, ist die festgesetzte und gezahlte ausländische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. b bis d desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 5 aufgehoben, Abs. 3 und 6 in Abs. 5 und 7 unnummeriert und Abs. 2 und 3 eingefügt. Abs. 2 und 5 lauteten:

„(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Einkünfte aus einem ausländischen Staat stammen, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht.

(5) Absatz 1 ist auf unbeschränkt Steuerpflichtige, die Angehörige eines fremden Staates sind, nur anzuwenden, wenn dieser Staat den deutschen Staatsangehörigen, die in seinem Gebiet ihren Wohnsitz haben, eine der Regelung des Absatzes 1 entsprechende Steuervergünstigung gewährt.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. e litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „(Absatz 1, Absatz 6 Nr. 6)“ durch „(Absätze 1 bis 3)“ ersetzt.



Artikel 1 Nr. 9 lit. e litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Handelsschiffe werden im internationalen Verkehr betrieben, wenn eigene oder gecharterte Handelsschiffe, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind und die Flagge der Bundesrepublik Deutschland führen, im Wirtschaftsjahr überwiegend zur Beförderung von Personen oder Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der freien See eingesetzt werden.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. e litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 6 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 6 lautete: „Die Sätze 1 und 3 bis 5 sind auf eigene oder gecharterte Schiffe, die in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind und die Flagge der Bundesrepublik Deutschland führen und die im Wirtschaftsjahr überwiegend außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden, sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. f desselben Gesetzes hat Abs. 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. g desselben Gesetzes hat Nr. 1, 5 und 6 in neuen Abs. 7 aufgehoben und Nr. 2 bis 4 in Nr. 1 bis 3 unnummeriert. Nr. 1, 5 und 6 lauteten:

- „1. den Begriff der ausländischen Einkünfte,
- 5. die Anrechnung ausländischer Steuern, wenn ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, jedoch trotz dieses Abkommens eine Doppelbesteuerung bestehen bleibt, und
- 6. den Abzug ausländischer Steuern vom Einkommen, die nicht unter Absatz 1 fallen, vom Gesamtbetrag der Einkünfte.“

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Statt der Anrechnung oder des Abzugs einer ausländischen Steuer (Absätze 1 bis 3) ist bei unbeschränkt Steuerpflichtigen auf Antrag die auf ausländische Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfallende Einkommensteuer nach dem ermäßigten Steuersatz des § 34 Abs. 1 Satz 1 zu bemessen; auf das restliche zu versteuernde Einkommen ist § 34 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Zum Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr gehört auch die Vercharterung von Handelsschiffen für die in Satz 2 bezeichneten Zwecke, wenn die Handelsschiffe vom Vercharterer ausgerüstet worden sind, sowie die mit dem Betrieb und der Vercharterung von Handelsschiffen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Neben- und Hilfsgeschäfte.“

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) hat in Abs. 4 Satz 1 „den Steuersätzen des § 34 Abs. 1 Satz 2, zu bemessen, die auf außerordentliche Einkünfte bis zwei Millionen Deutsche Mark Anwendung finden“ durch „dem Steuersatz des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zu bemessen, der auf außerordentliche Einkünfte bis zu 30 Millionen Deutsche Mark anzuwenden ist“ ersetzt.

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Abs. 1 Satz 2 „zum Gesamtbetrag“ durch „zur Summe“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 und 3 jeweils „des Gesamtbetrages“ nach „Ermittlung“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 26 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden“ nach „Länder“ eingefügt.

18.09.1993.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ausländischen Einkünften in dem Staat, aus dem die Einkünfte stammen, zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, ist die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt. Die auf diese ausländischen Einkünfte entfallende deutsche Einkommensteuer ist in der Weise zu ermitteln, daß die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens (einschließlich der ausländischen Einkünfte) nach den §§ 32a, 32b, 34 und 34b ergebende deutsche Einkommenssteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufgeteilt wird. Die ausländischen Steuern sind nur insoweit anzurechnen, als sie auf die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen.“

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Statt der Anrechnung oder des Abzugs einer ausländischen Steuer (Absätze 1 bis 3) ist bei unbeschränkt Steuer-

pflichtigen auf Antrag die auf ausländische Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfallende Einkommensteuer nach dem Steuersatz des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zu bemessen, der auf außerordentliche Einkünfte bis zu 30 Millionen Deutsche Mark anzuwenden ist.“

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Satz 2 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Anrechnung einer ausländischen Steuer auf die deutsche Einkommensteuer vorgesehen ist, sind Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 entsprechend auf die nach dem Abkommen anzurechnende ausländische Steuer anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 50 desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Bundesministers“ durch „Bundesministeriums“ ersetzt.

01.11.1997.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Statt der Anrechnung oder des Abzugs einer ausländischen Steuer (Absätze 1 bis 3) ist bei unbeschränkt Steuerpflichtigen auf Antrag die auf ausländische Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfallende Einkommensteuer nach dem Steuersatz des § 34 Abs. 1 Satz 1 und 2 zu bemessen, der auf außerordentliche Einkünfte bis zu 30 Millionen Deutsche Mark anzuwenden ist; sie beträgt jedoch höchstens 23,5 vom Hundert.“

01.01.1999.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Statt der Anrechnung oder des Abzugs einer ausländischen Steuer (Absätze 1 bis 3) ist bei unbeschränkt Steuerpflichtigen auf Antrag die auf ausländische Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfallende Einkommensteuer nach der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes zu bemessen, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, höchstens jedoch mit 23,5 vom Hundert. Handelsschiffe werden im internationalen Verkehr betrieben, wenn eigene oder gecharterte Handelsschiffe, die im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind und die Flagge der Bundesrepublik Deutschland führen, in diesem Wirtschaftsjahr überwiegend zur Beförderung von Personen und Gütern im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der freien See eingesetzt werden. Zum Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr gehören auch die Vercharterung von Handelsschiffen für die in Satz 2 bezeichneten Zwecke, wenn die Handelsschiffe vom Vercharterer ausgerüstet worden sind, die mit dem Betrieb und der Vercharterung von Handelsschiffen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Neben- und Hilfsgeschäfte sowie die Veräußerung von im internationalen Verkehr betriebenen Handelsschiffen. Als ausländische Einkünfte im Sinne des Satzes 1 gelten, wenn ein Gewerbebetrieb ausschließlich den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand hat, 80 vom Hundert des Gewinns dieses Gewerbebetriebs. Ist Gegenstand eines Gewerbebetriebs nicht ausschließlich der Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, so gelten 80 vom Hundert des Teils des Gewinns des Gewerbebetriebs, der auf den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfällt, als ausländische Einkünfte im Sinne des Satzes 1; in diesem Fall ist Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1, daß dieser Teil des Gewinns gesondert ermittelt wird. Die Sätze 1 und 3 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden, wenn eigene oder gecharterte Schiffe, die im Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sind und die Flagge der Bundesrepublik Deutschland führen, in diesem Wirtschaftsjahr überwiegend außerhalb der deutschen Hoheitsgewässer zur Aufsuchung von Bodenschätzen oder zur Vermessung von Energielagerstätten unter dem Meeresboden eingesetzt werden.“

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Abs. 6 Satz 4 eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat in Abs. 1 Satz 2 „§§ 32a, 32b, 32c, 34“ durch „§§ 32a, 32b, 34“ ersetzt.

21.05.2003.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) hat Abs. 1 Satz 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 neu gefasst. Abs. 6 lautete:

„(6) Die Absätze 1 bis 3 sind vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 nicht anzuwenden, wenn die Einkünfte aus einem ausländischen Staat stammen, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht. Soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Anrechnung ei-

ner ausländischen Steuer auf die deutsche Einkommensteuer vorgesehen ist, sind Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 entsprechend auf die nach dem Abkommen anzurechnende ausländische Steuer anzuwenden; bei nach dem Abkommen als gezahlt geltenden ausländischen Steuerbeträgen ist die Anwendung von Absatz 2 ausgeschlossen. Wird bei Einkünften aus einem ausländischen Staat, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, nach den Vorschriften dieses Abkommens die Doppelbesteuerung nicht beseitigt oder bezieht sich das Abkommen nicht auf eine Steuer vom Einkommen dieses Staates, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Absatz 3 ist anzuwenden, wenn der Staat, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, Einkünfte besteuert, die nicht aus diesem Staat stammen, es sei denn, die Besteuerung hat ihre Ursache in einer Gestaltung, für die wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen, oder das Abkommen gestattet dem Staat die Besteuerung dieser Einkünfte.“

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 Satz 1 „keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende“ durch „um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „§§ 32a, 32b, 34“ durch „§§ 32a, 32b, 32c, 34“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Statt der Anrechnung (Absatz 1) ist die ausländische Steuer auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen.“

Artikel 1 Nr. 25 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende“ durch „um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „Sätze 2 bis 5“ durch „Sätze 2 bis 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Wird bei Einkünften aus einem ausländischen Staat, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, nach den Vorschriften dieses Abkommens die Doppelbesteuerung nicht beseitigt oder bezieht sich das Abkommen nicht auf eine Steuer vom Einkommen dieses Staates, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 25 lit. d litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 5 eingefügt.

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat in Abs. 1 Satz 2 „§§ 32a, 32b, 32c, 34“ durch „§§ 32a, 32b, 34, 34a“ ersetzt.

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 1 Satz 2 „§§ 32a, 32b, 34, 34a“ durch „§§ 32a, 32b, 34“ ersetzt.

25.12.2008.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat die Sätze 1 bis 3 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 1 bis 3 lauteten: „Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ausländischen Einkünften in dem Staat, aus dem die Einkünfte stammen, zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, ist die festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer auf die deutsche Einkommenssteuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt. Die auf diese ausländischen Einkünfte entfallende deutsche Einkommenssteuer ist in der Weise zu ermitteln, daß die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens – einschließlich der ausländischen Einkünfte – nach den §§ 32a, 32b, 32c, 34 und 34b ergebende deutsche Einkommenssteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufgeteilt wird. Bei der Ermittlung der ausländischen Einkünfte sind die ausländischen Einkünfte nicht zu berücksichtigen, die in dem Staat, aus dem sie stammen, nach dessen Recht nicht besteuert werden.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Anrechnung einer ausländischen Steuer auf die deutsche Einkommenssteuer vorgesehen ist, sind Absatz 1 Satz 2 bis 5 und Absatz 2 entsprechend auf die nach dem Abkommen anzurechnende ausländische Steuer anzuwenden; bei nach dem Abkommen als gezahlt geltenden ausländischen Steuerbeträgen sind Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 nicht anzuwenden.“

01.01.2015.—Artikel 5 Nr. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 geändert. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Die auf die ausländischen Einkünfte nach Satz 1 erster Halbsatz entfallende deutsche Einkommenssteuer ist in der Weise zu ermitteln, dass die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens, einschließlich der ausländischen Einkünfte, nach

*(weggefallen)*<sup>125</sup>**§ 34d Ausländische Einkünfte**

Ausländische Einkünfte im Sinne des § 34c Abs. 1 bis 5 sind

1. Einkünfte aus einer in einem ausländischen Staat betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§§ 13 und 14) und Einkünfte der in den Nummern 3, 4, 6, 7 und 8 Buchstabe c genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören;
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15 und 16),
  - a) die durch eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte oder durch einen in einem ausländischen Staat tätigen ständigen Vertreter erzielt werden, und Einkünfte der in den Nummern 3, 4, 6, 7 und 8 Buchstabe c genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören,
  - b) die aus Bürgschafts- und Avalprovisionen erzielt werden, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat, oder
  - c) die durch den Betrieb eigener oder gecharterter Seeschiffe oder Luftfahrzeuge aus Beförderungen zwischen ausländischen oder von ausländischen zu inländischen Häfen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit solchen Beförderungen zusammenhängenden, sich auf das Ausland erstreckenden Beförderungsleistungen;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18), die in einem ausländischen Staat ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte der in den Nummern 4, 6, 7 und 8 Buchstabe c genannten Art, soweit sie zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören;
4. Einkünfte aus der Veräußerung von
  - a) Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen eines Betriebs gehören, wenn die Wirtschaftsgüter in einem ausländischen Staat belegen sind,
  - b) Anteilen an Kapitalgesellschaften,
    - aa) wenn die Gesellschaft Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat oder
    - bb) deren Anteilswert zu irgendeinem Zeitpunkt während der 365 Tage vor der Veräußerung unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf in einem ausländischen Staat belegenen unbeweglichen Vermögen beruhte und die Anteile dem Veräußerer zu diesem Zeitpunkt zuzurechnen waren; für die Ermittlung dieser Quote sind die aktiven Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens mit den Buchwerten, die zu diesem Zeitpunkt anzusetzen gewesen wären, zugrunde zu legen;
5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19), die in einem ausländischen Staat ausgeübt oder, ohne im Inland ausgeübt zu werden oder worden zu sein, in einem ausländischen Staat verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte, die von ausländischen öffentlichen Kassen mit

---

den §§ 32a, 32b, 34, 34a und 34b ergebende deutsche Einkommensteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufgeteilt wird. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, der Summe der Einkünfte und der ausländischen Einkünfte sind die Einkünfte nach Satz 1 zweiter Halbsatz nicht zu berücksichtigen; bei der Ermittlung der ausländischen Einkünfte sind die ausländischen Einkünfte nicht zu berücksichtigen, die in dem Staat, aus dem sie stammen, nach dessen Recht nicht besteuert werden.“

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 6 Satz 2 „und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte“ nach „anzurechnende“ eingefügt.

**125 QUELLE**

29.06.1980.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 732) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 10 und 11 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „2. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft“.

- Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden. Einkünfte, die von inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundesbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden, gelten auch dann als inländische Einkünfte, wenn die Tätigkeit in einem ausländischen Staat ausgeübt wird oder worden ist;
6. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20), wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat oder das Kapitalvermögen durch ausländischen Grundbesitz gesichert ist;
  7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21), soweit das unbewegliche Vermögen oder die Sachinbegriffe in einem ausländischen Staat belegen oder die Rechte zur Nutzung in einem ausländischen Staat überlassen worden sind. Bei unbeweglichem Vermögen, das zum Anlagevermögen eines Betriebs gehört, gelten als Einkünfte im Sinne dieser Nummer auch Wertveränderungen von Wirtschaftsgütern, die mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen;
  8. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22, wenn
    - a) der zur Leistung der wiederkehrenden Bezüge Verpflichtete Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat,
    - b) bei privaten Veräußerungsgeschäften die veräußerten Wirtschaftsgüter in einem ausländischen Staat belegen sind,
    - c) bei Einkünften aus Leistungen einschließlich der Einkünfte aus Leistungen im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 9 der zur Vergütung der Leistung Verpflichtete Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat.<sup>126</sup>

---

**126** QUELLE

21.07.1961.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—§ 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 1963 (BGBl. I S. 1013) hat Abs. 4 eingefügt.

AUFHEBUNG

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 34d Kapitalanlagen in Entwicklungsländern**

(1) Die obersten Finanzbehörden der Länder können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen auf Antrag bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln und nach dem 31. Dezember 1960 besonders förderungswürdige Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern leisten, zur Erleichterung dieser Entwicklungshilfe und zur Minderung des Wagnisses eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage zulassen, deren Höhe ein Drittel der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Kapitalanlagen nicht übersteigen darf. Die Rücklage ist vom dritten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit je einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen.

(2) Als Kapitalanlagen in Entwicklungsländern sind in der Regel nur anzusehen

1. Beteiligungen an Kapitalgesellschaften in Entwicklungsländern, die anlässlich der Gründung oder einer Kapitalerhöhung erworben worden sind,
2. Einlagen in Personengesellschaften in Entwicklungsländern zum Zweck der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Unternehmens und
3. Betriebsvermögen, das einem Betrieb oder einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen in Entwicklungsländern zum Zweck der Gründung oder einer erheblichen Erweiterung des Betriebs (der Betriebsstätte) zugeführt worden ist.

Die Rücklage darf nur zugelassen werden, wenn die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebsstätte in Entwicklungsländern ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, die Gewinnung von Bodenschätzen oder die Bewirkung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand hat.

(3) Bei der Bemessung der Rücklage sind die Kapitalanlagen in der Regel nur zu berücksichtigen, soweit die zugeführten Mittel zur Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verwendet werden oder soweit die zugeführten Mittel in abnutzbaren Wirtschaftsgü-

**2. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft<sup>127</sup>****§ 34e<sup>128</sup>**

tern des Anlagevermögens bestehen. Werden Kapitalanlagen mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt, so ist insoweit eine Rücklage nicht zuzulassen und die vorzeitige Auflösung einer bereits gebildeten Rücklage vorzusehen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nur für Entwicklungshilfe durch Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, die vor dem 1. Januar 1963 geleistet worden sind.“

**QUELLE**

29.06.1980.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 732) hat die Vorschrift eingefügt.

**UMNUMMERIERUNG**

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 11 lit. b des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545) hat § 34d in § 34e umnummeriert.

**QUELLE**

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

27.07.2002.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2715) hat in Nr. 8 Buchstabe b „Spekulationsgeschäften“ durch „privaten Veräußerungsgeschäften“ ersetzt.

01.01.2019.—Artikel 3 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) hat Buchstabe b in Nr. 4 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

„b) Anteilen an Kapitalgesellschaften, wenn die Gesellschaft Geschäftsleitung oder Sitz in einem ausländischen Staat hat;“.

Artikel 3 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 7 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21), soweit das unbewegliche Vermögen oder die Sachinbegriffe in einem ausländischen Staat belegen oder die Rechte zur Nutzung in einem ausländischen Staat überlassen worden sind;“.

**127 QUELLE**

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

**128 UMNUMMERIERUNG**

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 11 lit. b des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1545) hat § 34d in § 34e umnummeriert.

**ÄNDERUNGEN**

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich vorbehaltlich des Absatzes 2 um die Einkommensteuer, die auf den Gewinn des Veranlagungszeitraums aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfällt, höchstens jedoch um 2 000 Deutsche Mark, wenn der Gewinn des im Veranlagungszeitraum beginnenden Wirtschaftsjahrs nicht nach § 13a ermittelt worden ist und den Betrag von 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 38 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich vorbehaltlich des Absatzes 2 um die Einkommensteuer, die auf den Gewinn des Veranlagungszeitraums aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfällt, höchstens jedoch um 2 000 Deutsche Mark, wenn der Gewinn des im Veranlagungszeitraums beginnenden Wirtschaftsjahrs weder geschätzt noch nach § 13a ermittelt worden ist und den Betrag von 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Beträgt der Gewinn mehr als 50 000 Deutsche Mark, so vermindert sich der Höchstbetrag für die Steuerermäßigung um 20 vom Hundert des Betrags, um den der Gewinn den Betrag von 50 000 Deutsche Mark übersteigt. Sind an einem solchen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mehrere Steuerpflichtige beteiligt, so ist der Höchstbetrag für die Steuerermäßigung auf die Beteiligten nach ihrem Beteiligungsverhältnis aufzuteilen. Die Anteile der Beteiligten an dem Höchstbetrag für die Steuerermäßigung sind gesondert festzustellen (§ 179 Abgabenordnung).“

**2a. Steuerermäßigung für Steuerpflichtige mit Kindern bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen für Wohngebäude oder der Steuerbegünstigungen für eigengenutztes Wohneigentum<sup>129</sup>**

**§ 34f**

(1) Bei Steuerpflichtigen, die erhöhte Absetzungen nach § 7b oder nach § 15 des Berlinförderungsgesetzes in Anspruch nehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der §§ 34g und 35, auf Antrag um je 600 Deutsche Mark für das zweite und jedes weitere Kind des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten. Voraussetzung ist,

1. daß der Steuerpflichtige das Objekt, bei einem Zweifamilienhaus mindestens eine Wohnung, zu eigenen Wohnzwecken nutzt oder wegen des Wechsels des Arbeitsortes nicht zu eigenen Wohnzwecken nutzen kann und
2. daß es sich einschließlich des ersten Kindes um Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 oder 6 Satz 7 handelt, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder in dem für die erhöhten

Artikel 1 Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „2 000 Deutsche Mark“ durch „1 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 Satz 2 „10 vom Hundert“ durch „10 Prozent“ ersetzt.

**AUFHEBUNG**

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich in den Veranlagungszeiträumen 1999 und 2000 vorbehaltlich des Absatzes 2 um die Einkommensteuer, die auf den Gewinn dieser Veranlagungszeiträume aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfällt, höchstens jedoch um 1 000 Deutsche Mark, wenn der Gewinn der in diesen Veranlagungszeiträumen beginnenden Wirtschaftsjahre weder geschätzt noch nach § 13a ermittelt worden ist und den Betrag von 40 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Beträgt der Gewinn mehr als 40 000 Deutsche Mark, so vermindert sich der Höchstbetrag für die Steuerermäßigung um 10 Prozent des Betrags, um den der Gewinn den Betrag von 40 000 Deutsche Mark übersteigt. Sind an einem solchen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mehrere Steuerpflichtige beteiligt, so ist der Höchstbetrag für die Steuerermäßigung auf die Beteiligten nach ihrem Beteiligungsverhältnis aufzuteilen. Die Anteile der Beteiligten an dem Höchstbetrag für die Steuerermäßigung sind gesondert festzustellen (§ 179 Abgabenordnung).

(2) Die Steuerermäßigung darf beim Steuerpflichtigen nicht mehr als insgesamt 1 000 Deutsche Mark betragen. Die auf den Gewinn des Veranlagungszeitraums nach Absatz 1 Satz 1 entfallende Einkommensteuer bemißt sich nach dem durchschnittlichen Steuersatz der tariflichen Einkommensteuer; dabei ist dieser Gewinn um den Teil des Freibetrags nach § 13 Abs. 3 zu kürzen, der dem Verhältnis des Gewinns zu den Einkünften des Steuerpflichtigen aus Land- und Forstwirtschaft vor Abzug des Freibetrags entspricht. Werden Ehegatten nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt, wird die Steuerermäßigung jedem der Ehegatten gewährt, soweit sie Inhaber oder Mitinhaber verschiedener land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind.“

**129 AUFHEBUNG**

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Zwischenüberschrift aufgehoben. Die Zwischenüberschrift lautete: „V. Entrichtung der Steuer“.

**QUELLE**

30.12.1981.—Artikel 26 Nr. 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730) hat die Zwischenüberschrift neu gefasst. Die Zwischenüberschrift lautete: „2a. Steuerermäßigung für Steuerpflichtige mit zwei und mehr Kindern bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 7b“.

Absetzungen maßgebenden Begünstigungszeitraum gehört haben, wenn diese Zugehörigkeit auf Dauer angelegt ist oder war.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die die Steuerbegünstigung nach § 10e Abs. 1 bis 5 oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes in Anspruch nehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 34g, auf Antrag um je 512 Euro für jedes Kind des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 oder 6 Satz 7. Voraussetzung ist, daß das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört oder in dem für die Steuerbegünstigung maßgebenden Zeitraum gehört hat, wenn diese Zugehörigkeit auf Dauer angelegt ist oder war.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die die Steuerbegünstigung nach § 10e Abs. 1, 2, 4 und 5 in Anspruch nehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um je 512 Euro für jedes Kind des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 oder 6 Satz 7. Voraussetzung ist, daß das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört oder in dem für die Steuerbegünstigung maßgebenden Zeitraum gehört hat, wenn diese Zugehörigkeit auf Dauer angelegt ist oder war. Soweit sich der Betrag der Steuerermäßigung nach Satz 1 bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer nicht steuerentlastend auswirkt, ist er von der tariflichen Einkommensteuer der zwei vorangegangenen Veranlagungszeiträume abzuziehen. Steuerermäßigungen, die nach den Sätzen 1 und 3 nicht berücksichtigt werden können, können bis zum Ende des Abzugszeitraums im Sinne des § 10e und in den zwei folgenden Veranlagungszeiträumen abgezogen werden. Ist für einen Veranlagungszeitraum bereits ein Steuerbescheid erlassen worden, so ist er insoweit zu ändern, als die Steuerermäßigung nach den Sätzen 3 und 4 zu gewähren oder zu berichtigen ist; die Verjährungsfristen enden insoweit nicht, bevor die Verjährungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, für den die Steuerermäßigung nach Satz 1 beantragt worden ist.

(4) Die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 2 oder 3 kann der Steuerpflichtige insgesamt nur bis zur Höhe der Bemessungsgrundlage der Abzugsbeträge nach § 10e Abs. 1 oder 2 in Anspruch nehmen. Die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1 kann der Steuerpflichtige im Kalenderjahr nur für ein Objekt in Anspruch nehmen.<sup>130</sup>

---

**130** QUELLE

30.12.1981.—Artikel 26 Nr. 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat in Satz 2 Nr. 2 „Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 bis 7“ durch „Abs. 1 bis 5“ ersetzt.

01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Bei Steuerpflichtigen, die erhöhte Absetzungen nach § 7b in Anspruch nehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 35, auf Antrag um je 600 DM für das zweite und jedes weitere Kind des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten. Voraussetzung ist,

1. daß der Steuerpflichtige das Objekt, bei einem Zweifamilienhaus mindestens eine Wohnung, zu eigenen Wohnzwecken nutzt oder wegen des Wechsels des Arbeitsortes nicht zu eigenen Wohnzwecken nutzen kann und
2. daß es sich einschließlich des ersten Kindes um Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 handelt, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder in dem für die erhöhte Absetzungen maßgebenden Begünstigungszeitraum gehört haben, wenn diese Zugehörigkeit auf Dauer angelegt ist oder war.“

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 2 Satz 1 „600 Deutsche Mark“ durch „750 Deutsche Mark“ ersetzt.

28.06.1991.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat in Abs. 2 Satz 1 „750 Deutsche Mark“ durch „1 000 Deutsche Mark“ ersetzt.



## 2b. Steuerermäßigung bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen<sup>131</sup>

### § 34g

Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, mit Ausnahme des § 34f Abs. 3, ermäßigt sich bei Zuwendungen an

1. politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes, sofern die jeweilige Partei nicht gemäß § 18 Absatz 7 des Parteiengesetzes von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist, und
2. Vereine ohne Parteicharakter, wenn
  - a) der Zweck des Vereins ausschließlich darauf gerichtet ist, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und

---

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat Abs. 3 durch Abs. 3 und 4 ersetzt. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Steuerermäßigung kann der Steuerpflichtige im Kalenderjahr nur für ein Objekt in Anspruch nehmen.“

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 36 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. daß es sich einschließlich des ersten Kindes um Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 handelt, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören oder in dem für die erhöhten Absetzungen maßgebenden Begünstigungszeitraum gehört haben, wenn diese Zugehörigkeit auf Dauer angelegt ist oder war.“

Artikel 1 Nr. 36 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei Steuerpflichtigen, die die Steuerbegünstigung nach § 10e Abs. 1 bis 5 oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes in Anspruch nehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der der §§ 34g und 35, auf Antrag um je 1 000 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5.“

Artikel 1 Nr. 36 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei Steuerpflichtigen, die die Steuerbegünstigung nach § 10e Abs. 1, 2, 4 und 5 in Anspruch nehmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 35, auf Antrag um je 1 000 Deutsche Mark für jedes Kind des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5.“

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „oder Abs. 6 Satz 7“ durch „oder 6 Satz 6“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat in Abs. 2 Satz 1 „der §§ 34g und 35“ durch „des § 34g“ und „Satz 6“ durch „Satz 8“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „mit Ausnahme des § 35“ nach „Steuerermäßigungen“ gestrichen und „Satz 6“ durch „Satz 8“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „1 000 Deutsche Mark“ durch „512 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „Satz 6“ durch „Satz 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Satz 8“ durch „Satz 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Satz 8“ durch „Satz 7“ ersetzt.

### 131 QUELLE

01.01.1984.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

### ÄNDERUNGEN

01.01.1988.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1185) hat die Zwischenüberschrift neu gefasst. Die Zwischenüberschrift lautete: „2b. Steuerermäßigung bei Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke“.

b) der Verein auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der jeweils letzten Wahl wenigstens ein Mandat errungen oder der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan angezeigt hat, daß er mit eigenen Wahlvorschlägen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene an der jeweils nächsten Wahl teilnehmen will.

Nimmt der Verein an der jeweils nächsten Wahl nicht teil, wird die Ermäßigung nur für die bis zum Wahltag an ihn geleisteten Beiträge und Spenden gewährt. Die Ermäßigung für Beiträge und Spenden an den Verein wird erst wieder gewährt, wenn er sich mit eigenen Wahlvorschlägen an einer Wahl beteiligt hat. Die Ermäßigung wird in diesem Falle nur für Beiträge und Spenden gewährt, die nach Beginn des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, geleistet werden.

Die Ermäßigung beträgt 50 Prozent der Ausgaben, höchstens jeweils 825 Euro für Ausgaben nach den Nummern 1 und 2, im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten höchstens jeweils 1 650 Euro. § 10b Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.<sup>132</sup>

### 3. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb<sup>133</sup>

#### 132 QUELLE

01.01.1984.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577) hat die Vorschrift eingefügt.

01.01.1988.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1185) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Bei Steuerpflichtigen, die Ausgaben zur Förderung staatspolitischer Zwecke leisten, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 35, um 50 vom Hundert der Ausgaben, höchstens um 600 Deutsche Mark, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten höchstens um 1 200 Deutsche Mark.“

01.01.1989.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2615) hat Satz 3 eingefügt.

23.12.1989.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2212) hat in Satz 3 „und 4“ nach „Abs. 3“ eingefügt.

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Satz 1 „§ 34f Abs. 3 und“ nach „des“ eingefügt.

01.01.1994.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142) hat in Satz 2 „600 Deutsche Mark“ durch „1 500 Deutsche Mark“ und „1 200 Deutsche Mark“ durch „3 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat in Satz 1 „und § 35“ nach „Abs. 3“ gestrichen.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Satz 2 „1 500 Deutsche Mark“ durch „767 Euro“ und „3 000 Deutsche Mark“ durch „1 534 Euro“ ersetzt.

01.07.2002.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268) hat in Satz 1 „Mitgliedsbeiträgen und Spenden“ durch „Zuwendungen“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 3 desselben Gesetzes hat in Satz 2 „767 Euro“ durch „825 Euro“ und „1 534 Euro“ durch „1 650 Euro“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Satz 2 „50 vom Hundert“ durch „50 Prozent“ ersetzt.

29.07.2017.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730) hat in Satz 1 Nr. 1 „, sofern die jeweilige Partei nicht gemäß § 18 Absatz 7 des Parteiengesetzes von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist,“ nach „Parteiengesetzes“ eingefügt.

#### 133 ÄNDERUNGEN

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Zwischenüberschrift neu gefasst. Die Zwischenüberschrift lautete: „1. Vorauszahlungen“.

29.06.1980.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 732) hat die Zwischenüberschrift neu gefasst. Die Zwischenüberschrift lautete: „2. Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer“.

**§ 35**

(1) Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der §§ 34f, 34g, 35a und 35c, ermäßigt sich, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt (Ermäßigungshöchstbetrag),

1. bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 um das Vierfache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum nach § 14 des Gewerbesteuergesetzes für das Unternehmen festgesetzten Steuer-messbetrags (Gewerbesteuer-Messbetrag); Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden;
2. bei Einkünften aus Gewerbebetrieb als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 um das Vierfache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags.

Der Ermäßigungshöchstbetrag ist wie folgt zu ermitteln:

[Formel: BGBl. I 2007 S. 3154]

Gewerbliche Einkünfte im Sinne der Sätze 1 und 2 sind die der Gewerbesteuer unterliegenden Gewinne und Gewinnanteile, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften von der Steuerermäßigung nach § 35 ausgenommen sind. Geminderte tarifliche Steuer ist die tarifliche Steuer nach Abzug von Beträgen auf Grund der Anwendung zwischenstaatlicher Abkommen und nach Anrechnung der ausländischen Steuern nach § 32d Absatz 6 Satz 2, § 34c Absatz 1 und 6 dieses Gesetzes und § 12 des Außensteuergesetzes. Der Abzug des Steuerermäßigungs Betrags ist auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt.

(2) Bei Mitunternehmerschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder bei Kommanditgesellschaften auf Aktien im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist der Betrag des Gewerbesteuer-Messbetrags, die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer und der auf die einzelnen Mitunternehmer oder auf die persönlich haftenden Gesellschafter entfallende Anteil gesondert und einheitlich festzustellen. Der Anteil eines Mitunternehmers am Gewerbesteuer-Messbetrag richtet sich nach seinem Anteil am Gewinn der Mitunternehmerschaft nach Maßgabe des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels; Vorabgewinnanteile sind nicht zu berücksichtigen. Wenn auf Grund der Bestimmungen in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags für eine Mitunternehmerschaft nur der auf einen Teil der Mitunternehmer entfallende anteilige Gewerbeertrag berücksichtigt wird, ist der Gewerbesteuer-Messbetrag nach Maßgabe des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels in voller Höhe auf diese Mitunternehmer entsprechend ihrer Anteile am Gewerbeertrag der Mitunternehmerschaft aufzuteilen. Der anteilige Gewerbesteuer-Messbetrag ist als Prozentsatz mit zwei Nachkommastellen gerundet zu ermitteln. Bei der Feststellung nach Satz 1 sind anteilige Gewerbesteuer-Messbeträge, die aus einer Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft stammen, einzubeziehen.

(3) Zuständig für die gesonderte Feststellung nach Absatz 2 ist das für die gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständige Finanzamt. Für die Ermittlung der Steuerermäßigung nach Absatz 1 sind die Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags, die Feststellung des Anteils an dem festzusetzenden Gewerbesteuer-Messbetrag nach Absatz 2 Satz 1 und die Festsetzung der Gewerbesteuer Grundlagenbescheide. Für die Ermittlung des anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags nach Absatz 2 sind die Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags und die Festsetzung des anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft Grundlagenbescheide.

---

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Zwischenüberschrift neu gefasst. Die Zwischenüberschrift lautete: „3. Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer“.

(4) Für die Aufteilung und die Feststellung der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer bei Mitunternehmenschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.<sup>134</sup>

#### 134 ÄNDERUNGEN

16.05.1950.—Artikel I Nr. 20 des Gesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) hat die Vorschrift neu gefasst.

14.06.1967.—§ 26 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 52 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

##### „§ 35 Bemessung und Entrichtung der Vorauszahlungen

(1) Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Steuer, die sich nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge (§ 47 Abs. 1 Ziff. 2) bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Eine Anpassung kann auch noch in dem auf diesen Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden. In diesem Fall ist bei einer Erhöhung der Vorauszahlungen der nachgeforderte Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.“

03.12.1978.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat in Satz 3 „Nr. 1“ durch „Nr. 1a“ ersetzt.

#### AUFHEBUNG

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Sind bei der Ermittlung des Einkommens Einkünfte berücksichtigt worden, die im Veranlagungszeitraum oder in den vorangegangenen vier Veranlagungszeiträumen als Erwerb von Todes wegen der Erbschaftsteuer unterlegen haben, so wird auf Antrag die um sonstige Steuerermäßigungen gekürzte tarifliche Einkommensteuer, die auf diese Einkünfte anteilig entfällt, um den in Satz 2 bestimmten Hundertsatz ermäßigt. Der Hundertsatz bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem die festgesetzte Erbschaftsteuer zu dem Betrag steht, der sich ergibt, wenn dem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb (§ 10 Abs. 1 Erbschaftsteuergesetz) die Freibeträge nach den §§ 16 und 17 und der steuerfreie Betrag nach § 5 des Erbschaftsteuergesetzes hinzugerechnet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Erbschaftsteuer nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a abgezogen wird.“

#### QUELLE

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

25.12.2001.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3858) hat in Abs. 2 Satz 4 „von § 14“ durch „der §§ 14, 17 oder 18“ ersetzt.

21.05.2003.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2922) hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 1 aufgehoben. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Eine Steuerermäßigung nach Satz 1 erfolgt nicht, wenn der den gewerblichen Einkünften entsprechende Gewerbeertrag einer nur niedrigen Gewerbesteuerbelastung unterliegt. Das ist der Fall, wenn der von der heheberechtigten Gemeinde bestimmte Hebesatz 200 vom Hundert unterschreitet.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben, Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert und Abs. 4 durch Abs. 3 ersetzt. Abs. 2 und 4 lauteten:

„(2) Im Rahmen einer Organschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Gewerbesteuergesetzes gilt als Gewerbesteuer-Messbetrag im Sinne von Absatz 1 der Anteil am Gewerbesteuer-Messbetrag, der dem Verhältnis des Gewerbeertrags des Organträgers vor Zurechnung der Gewerbeerträge der Organgesellschaften und vor Anwendung des § 11 des Gewerbesteuergesetzes zur Summe dieses Gewerbeertrags des Organträgers und der Gewerbeerträge aller Organgesellschaften entspricht. Dabei sind negative Gewerbeerträge von dem Organträger oder einer Organgesellschaft mit null Deutsche Mark anzusetzen. Der Anteil am Gewerbesteuer-Messbetrag ist als Vomhundertsatz mit zwei Nachkommastellen anzusetzen.“

### § 35a Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

(1) Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt, ermäßigt sich die tarifli-

---

tellen gerundet zu ermitteln und gesondert festzustellen. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn auch eine Organschaft im Sinne der §§ 14, 17 oder 18 des Körperschaftsteuergesetzes besteht.

(4) Zuständig für die gesonderte Feststellung nach Absatz 2 ist das für die Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags zuständige Finanzamt. Zuständig für die gesonderte Feststellung nach Absatz 3 ist das für die gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständige Finanzamt. Für die Ermittlung der Steuerermäßigung nach Absatz 1 sind die Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags und die Feststellung der Vomhundertsätze nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 Grundlagenbescheide. Für die Ermittlung des anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags nach Absatz 3 sind die Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags und die Festsetzung des anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags aus der Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft Grundlagenbescheide.“

22.12.2004.—Artikel 3 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. II S. 1653) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

19.12.2006.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 Satz 1 „Absatz 3 Satz 4“ durch „Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 2 Satz 4 „Vomhundertsatz“ durch „Prozentsatz“ ersetzt.

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der §§ 34f und 34g, ermäßigt sich, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt,

1. bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 um das 1,8fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum nach § 14 des Gewerbesteuergesetzes für das Unternehmen festgesetzten Steuermessbetrags (Gewerbesteuer-Messbetrag); Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden;
2. bei Einkünften aus Gewerbebetrieb als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 um das 1,8fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags.“

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei Mitunternehmerschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 ist der Betrag des Gewerbesteuer-Messbetrags und der auf die einzelnen Mitunternehmer entfallende Anteil gesondert und einheitlich festzustellen.“

Artikel 1 Nr. 25 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Für die Ermittlung der Steuerermäßigung nach Absatz 1 sind die Festsetzung des Gewerbesteuer-Messbetrags und die Feststellung des Anteils an dem festzusetzenden Gewerbesteuer-Messbetrag nach Absatz 2 Satz 1 Grundlagenbescheide.“

Artikel 1 Nr. 25 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 14a lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 1 Satz 1 „(Ermäßigungshöchstbetrag)“ nach „entfällt“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 14a lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 bis 4 eingefügt.

25.12.2008.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Abs. 1 Satz 1 „§§ 34f und 34g“ durch „§§ 34f, 34g und 35a“ ersetzt.

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 1 Satz 4 „§ 34c Abs. 1“ durch „§ 32d Absatz 6 Satz 2, § 34c Absatz 1“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) hat in Abs. 1 Satz 1 „§§ 34f, 34g und 35a“ durch „§§ 34f, 34g, 35a und 35c“ ersetzt.

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils „3,8-fache“ durch „Vierfache“ ersetzt.

che Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 510 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen.

(2) Für andere als in Absatz 1 aufgeführte haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die nicht Dienstleistungen nach Absatz 3 sind, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 4 000 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen. Die Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

(3) Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um 1 200 Euro. Dies gilt nicht für öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

(4) Die Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis, die Dienstleistung oder die Handwerkerleistung in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen oder – bei Pflege- und Betreuungsleistungen – der gepflegten oder betreuten Person ausgeübt oder erbracht wird. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 zweiter Halbsatz ist Voraussetzung, dass das Heim oder der Ort der dauernden Pflege in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegt.

(5) Die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 3 können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind; für Aufwendungen, die dem Grunde nach unter § 10 Absatz 1 Nummer 5 fallen, ist eine Inanspruchnahme ebenfalls ausgeschlossen. Der Abzug von der tariflichen Einkommensteuer nach den Absätzen 2 und 3 gilt nur für Arbeitskosten. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nach Absatz 2 oder für Handwerkerleistungen nach Absatz 3 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 3 insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch nehmen.<sup>135</sup>

---

#### 135 QUELLE

01.01.2003.—Artikel 8 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

06.05.2006.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1091) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder unter die §§ 4f, 0 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5 oder Nr. 8 fallen“ nach „darstellen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes und Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) haben Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 vom Hundert, höchstens 600 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch darstellen und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. In den Fällen des Absatzes 1 ist die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach Satz 1 ausgeschlossen. Voraussetzung für die Steuerermäßigung nach Satz 1 ist, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung durch Beleg des Kreditinstituts nachweist.“

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „10 vom Hundert“ durch „10 Prozent“, in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „12 vom Hundert“ durch „12 Prozent“ und in Abs. 2 Satz 1 „20 vom Hundert“ durch „20 Prozent“ ersetzt.

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 1 Satz 1 „inländischen“ durch „in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. aa in Abs. 2 Satz 1 und 2 jeweils „inländischen“ durch „in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Voraussetzung für die Steuerermäßigungen nach den Sätzen 1 und 2 ist, dass der Steuerpflichtige die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung, der Handwerkerleistung oder der Pflege- oder Betreuungsleistung durch Beleg des Kreditinstituts nachweist.“

30.12.2008.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2896) hat in Abs. 2 Satz 2 „600 Euro“ durch „1 200 Euro“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 35a Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen**

(1) Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, die in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um

1. 10 Prozent, höchstens 510 Euro, bei geringfügiger Beschäftigung im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
2. 12 Prozent, höchstens 2 400 Euro, bei anderen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, für die auf Grund der Beschäftigungsverhältnisse Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden und die keine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch darstellen,

der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, die nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen oder unter die §§ 4f, 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5 oder Nr. 8 und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die dort genannten Höchstbeträge um ein Zwölftel.

(2) Für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen, die nicht Dienstleistungen nach Satz 2 sind und in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 600 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen; dieser Betrag erhöht sich für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen für Personen, bei denen ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht oder die Leistungen der Pflegeversicherung beziehen, die in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen oder im Haushalt der vorstehend genannten gepflegten oder betreuten Person erbracht werden, auf 1 200 Euro. Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, mit Ausnahme der nach dem CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank geförderten Maßnahmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 1 200 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen. Der Abzug von der tariflichen Einkommensteuer nach den Sätzen 1 und 2 gilt nur für Arbeitskosten und nur für Aufwendungen, die nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch darstellen oder unter die §§ 4f, 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5 oder Nr. 8 fallen und soweit sie nicht als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. In den Fällen des Absatzes 1 ist die Inanspruchnahme der Steuerermäßigungen nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Voraussetzung für die Steuerermäßigungen nach den Sätzen 1 und 2 ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine

## 5. Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer<sup>136</sup>

### § 35b Steuerermäßigung bei Belastung mit Erbschaftsteuer

Sind bei der Ermittlung des Einkommens Einkünfte berücksichtigt worden, die im Veranlagungszeitraum oder in den vorangegangenen vier Veranlagungszeiträumen als Erwerb von Todes wegen der Erbschaftsteuer unterlegen haben, so wird auf Antrag die um sonstige Steuerermäßigungen gekürzte tarifliche Einkommensteuer, die auf diese Einkünfte entfällt, um den in Satz 2 bestimmten Prozentsatz ermäßigt. Der Prozentsatz bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die festgesetzte Erbschaftsteuer zu dem Betrag steht, der sich ergibt, wenn dem steuerpflichtigen Erwerb (§ 10 Abs. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes) die Freibeträge nach den §§ 16 und 17 und der steuerfreie Betrag nach § 5 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes hinzuge-rechnet werden.<sup>137</sup>

## 6. Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden<sup>138</sup>

### § 35c Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden

(1) Für energetische Maßnahmen an einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum belegenen zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude (begünstigtes Objekt) ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächs-

---

Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung, der Handwerkerleistung oder der Pflege- oder Betreuungsleistung erfolgt ist.

(3) Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch nehmen.“

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, mit Ausnahme der nach dem CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank geförderten Maßnahmen, ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 1 200 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen.“

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 3 können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Aufwendungen nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen oder unter § 9c fallen und soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind.“

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat in Abs. 5 Satz 1 „§ 9c“ durch „§ 10 Absatz 1 Nummer 5“ ersetzt.

#### 136 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

#### 137 QUELLE

01.01.2009.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2015.—Artikel 5 Nr. 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat Satz 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Erbschaftsteuer nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a abgezogen wird.“

#### 138 QUELLE

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.



ten Kalenderjahrum je 7 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um je 14 000 Euro und im übernächsten Kalenderjahr um 6 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen, höchstens jedoch um 12 000 Euro für das begünstigte Objekt. Voraussetzung ist, dass das begünstigte Objekt bei der Durchführung der energetischen Maßnahme älter als zehn Jahre ist; maßgebend hierfür ist der Beginn der Herstellung. Energetische Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Wärmedämmung von Wänden,
2. Wärmedämmung von Dachflächen,
3. Wärmedämmung von Geschossdecken,
4. Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
5. Erneuerung oder Einbau einer Lüftungsanlage,
6. Erneuerung der Heizungsanlage,
7. Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und
8. Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

Zu den Aufwendungen für energetische Maßnahmen gehören auch die Kosten für die Erteilung der Bescheinigung nach Satz 7 sowie die Kosten für Energieberater, die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan)“ zugelassen sind, wenn der Energieberater durch den Steuerpflichtigen mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen nach Satz 3 beauftragt worden ist; die tarifliche Einkommensteuer vermindert sich abweichend von Satz 1 um 50 Prozent der Aufwendungen für den Energieberater. Die Förderung kann für mehrere Einzelmaßnahmen an einem begünstigten Objekt in Anspruch genommen werden; je begünstigtes Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung 40 000 Euro. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die jeweilige energetische Maßnahme von einem Fachunternehmen ausgeführt wurde und die Anforderungen aus der Rechtsverordnung nach Absatz 7 erfüllt sind. Die Steuerermäßigungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn durch eine nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellte Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 und die Anforderungen aus der Rechtsverordnung nach Absatz 7 dem Grunde und der Höhe nach erfüllt sind.

(2) Die Steuerermäßigung nach Absatz 1 kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige das Gebäude im jeweiligen Kalenderjahr ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung anderen Personen unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden.

(3) Der Steuerpflichtige kann die Steuerermäßigung nach Absatz 1 nicht in Anspruch nehmen, soweit die Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. Die Steuerermäßigung nach Absatz 1 ist ebenfalls nicht zu gewähren, wenn für die energetischen Maßnahmen eine Steuerbegünstigung nach § 10f oder eine Steuerermäßigung nach § 35a in Anspruch genommen wird oder es sich um eine öffentlich geförderte Maßnahme handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

(4) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen ist, dass

1. der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat, die die förderungsfähigen energetischen Maßnahmen, die Arbeitsleistung des Fachunternehmens und die Adresse des begünstigten Objekts ausweisen, und die in deutscher Sprache ausgefertigt ist und
2. die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, und auf Eigentumswohnungen entsprechend anzuwenden.

(6) Steht das Eigentum am begünstigten Objekt mehreren Personen zu, können die Steuerermäßigungen nach Absatz 1 für das begünstigte Objekt insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden. Die der Steuerermäßigung nach Absatz 1 zugrunde liegenden Aufwendungen können ein-

heitlich und gesondert festgestellt werden. Die für die gesonderte Feststellung von Einkünften nach § 180 Absatz 1 Nummer 2a der Abgabenordnung geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

(7) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und des Bundesrates die Mindestanforderungen für die energetischen Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 sowie die Anforderungen an ein Fachunternehmen nach Absatz 1 Satz 6 festzulegen.<sup>139</sup>

## VI. Steuererhebung<sup>140</sup>

### 1. Erhebung der Einkommensteuer<sup>141</sup>

#### § 36 Entstehung und Tilgung der Einkommensteuer

(1) Die Einkommensteuer entsteht, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

(2) Auf die Einkommensteuer werden angerechnet:

1. die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen (§ 37);
2. die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer, soweit sie entfällt auf
  - a) die bei der Veranlagung erfassten Einkünfte oder
  - b) die nach § 3 Nummer 40 dieses Gesetzes oder nach § 8b Absatz 1, 2 und 6 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleibenden Bezüge  
und keine Erstattung beantragt oder durchgeführt worden ist. Die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer wird nicht angerechnet, wenn die in § 45a Absatz 2 oder Absatz 3 bezeichnete Bescheinigung nicht vorgelegt worden ist oder die Angaben gemäß § 45a Absatz 2a nicht übermittelt worden sind. Soweit der Steuerpflichtige einen Antrag nach § 32d Absatz 4 oder Absatz 6 stellt, ist es für die Anrechnung ausreichend, wenn die Bescheinigung auf Verlangen des Finanzamts vorgelegt wird. In den Fällen des § 8b Absatz 6 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes ist es für die Anrechnung ausreichend, wenn die Bescheinigung nach § 45a Absatz 2 und 3 vorgelegt wird, die dem Gläubiger der Kapitalerträge ausgestellt worden ist. In den Fällen des § 2 Absatz 7 Satz 3 ist auch die durch Steuerabzug im Kalenderjahr des Wechsels von der unbeschränkten zur beschränkten Einkommensteuerpflicht erhobene Einkommensteuer anzurechnen, die auf Einkünfte entfällt, die weder der unbeschränkten noch der beschränkten Steuerpflicht unterliegen; § 37 Absatz 2 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung;
3. die nach § 10 des Forschungszulagengesetzes festgesetzte Forschungszulage. Das gilt auch für die gesondert und einheitlich festgestellte Forschungszulage;
4. in den Fällen des § 32c Absatz 1 Satz 2 der nicht zum Abzug gebrachte Unterschiedsbetrag, wenn dieser höher ist als die tarifliche Einkommensteuer des letzten Veranlagungszeitraums im Betrachtungszeitraum.

---

**139** QUELLE  
01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) hat die Vorschrift eingefügt.

**140** QUELLE  
11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

**141** QUELLE  
11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Zwischenüberschrift eingefügt.

(3) Die Steuerbeträge nach Absatz 2 Nr. 2 sind auf volle Euro aufzurunden. Bei den durch Steuerabzug erhobenen Steuern ist jeweils die Summe der Beträge einer einzelnen Abzugsteuer aufzurunden.

(4) Wenn sich nach der Abrechnung ein Überschuß zuungunsten des Steuerpflichtigen ergibt, hat der Steuerpflichtige (Steuerschuldner) diesen Betrag, soweit er den fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen entspricht, sofort, im übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung). Wenn sich nach der Abrechnung ein Überschuß zugunsten des Steuerpflichtigen ergibt, wird dieser dem Steuerpflichtigen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids ausgezahlt. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt worden sind, wirkt die Auszahlung an einen Ehegatten auch für und gegen den anderen Ehegatten.

(5) Die festgesetzte Steuer, die auf den Aufgabegewinn nach § 16 Absatz 3a und den durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart erzielten Gewinn entfällt, kann auf Antrag des Steuerpflichtigen in fünf gleichen Jahresraten entrichtet werden, wenn die Wirtschaftsgüter einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums zuzuordnen sind, sofern durch diese Staaten Amtshilfe entsprechend oder im Sinne der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 11 des EU-Amtshilfegesetzes und gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung im Sinne der Beitreibungsrichtlinie einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsakts geleistet werden. Die erste Jahresrate ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten; die übrigen Jahresraten sind jeweils am 31. Juli der Folgejahre fällig. Die Jahresraten sind nicht zu verzinsen; sie sollen in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Die noch nicht entrichtete Steuer wird innerhalb eines Monats nach Eintritt eines der nachfolgenden Ereignisse fällig,

1. soweit ein Wirtschaftsgut im Sinne des Satzes 1 veräußert, entnommen, in andere als die in Satz 1 genannten Staaten verlagert oder verdeckt in eine Kapital-gesellschaft eingelegt wird,
2. wenn der Betrieb oder Teilbetrieb während dieses Zeitraums eingestellt, veräußert oder in andere als die in Satz 1 genannten Staaten verlegt wird,
3. wenn der Steuerpflichtige aus der inländischen unbeschränkten Steuerpflicht oder der unbeschränkten Steuerpflicht in den in Satz 1 genannten Staaten ausscheidet oder in einem anderen als den in Satz 1 genannten Staaten ansässig wird,
4. wenn der Steuerpflichtige Insolvenz anmeldet oder abgewickelt wird oder
5. wenn der Steuerpflichtige seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Ratenzahlungen nicht nachkommt und über einen angemessenen Zeitraum, der zwölf Monate nicht überschreiten darf, keine Abhilfe für seine Situation schafft; Satz 2 bleibt unberührt.

Ändert sich die festgesetzte Steuer, sind die Jahresraten entsprechend anzupassen. Der Steuerpflichtige hat der zuständigen Finanzbehörde jährlich mit der Steuererklärung oder, sofern keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht, zum 31. Juli anzuzeigen, ob die Voraussetzungen für die Ratenzahlung weiterhin erfüllt sind; kommt er dieser Anzeigepflicht oder seinen sonstigen Mitwirkungspflichten im Sinne des § 90 der Abgabenordnung nicht nach, werden die noch nicht entrichteten Jahresraten rückwirkend zum 1. August des vorangegangenen Jahres fällig, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids. Unbeschadet des Satzes 6 hat der Steuerpflichtige den Eintritt eines Ereignisses nach Satz 4 der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Unterliegt der Steuerpflichtige einer Erklärungspflicht, kann die Anzeige auf Grund eines Ereignisses nach Satz 4 Nummer 1 abweichend von der in Satz 7 genannten Frist mit der nächsten Steuererklärung erfolgen.<sup>142</sup>

---

**142** QUELLE

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

08.09.1976.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) hat in Abs. 2 Nr. 2 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautet:

„(3) Die Steuerbeträge nach Absatz 2 Ziff. 1 und 2 sind jeweils auf volle Deutsche Mark aufzurunden. Bei den durch Steuerabzug erhobenen Steuern ist jeweils die Summe der Beträge einer einzelnen Abzugsteuer aufzurunden; die Summe der von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 erhobenen Kapitalertragsteuer ist gesondert aufzurunden.“

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 20 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautet: „Die Steuerbeträge nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 sind jeweils auf volle Deutsche Mark aufzurunden.“

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) und Artikel 4 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) haben Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 bis 6 eingefügt.

Artikel 4 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) hat in Abs. 3 Satz 2 „;“ die Summe der von den Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5 erhobenen Kapitalertragsteuer ist gesondert aufzurunden“ am Ende gestrichen.

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) hat die Sätze 2 bis 6 in Abs. 2 Nr. 2 aufgehoben. Die Sätze 2 bis 6 lauteten: „In den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 3 werden auf die Einkommensteuer des Veräußerers von den von ihm gezahlten Stückzinsen oder von dem Unterschiedsbetrag zwischen den ihm gezahlten und den von ihm gezahlten Stückzinsen folgende Beträge als Kapitalertragsteuer angerechnet:

- a) bei Wertpapieren im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2  
25 vom Hundert
- b) bei Wertpapieren und Forderungen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a  
10 vom Hundert.

Dabei sind die Stückzinsen ohne Berücksichtigung der im nächsten Zinszahlungszeitpunkt einzubehaltenden Kapitalertragsteuer zugrunde zu legen. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Anrechnung der Kapitalertragsteuer des Erwerbers, der am Ende des Zinszahlungszeitraums Inhaber der Schuldverschreibung oder der Forderung gewesen ist. In den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 4 gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß ein Satz von 10 vom Hundert anzuwenden ist. Die Kapitalertragsteuer wird in den Fällen der Sätze 2 und 5 unabhängig davon angerechnet, ob sie einbehalten und abgeführt worden ist;“.

30.12.1989.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat in Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe e den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe f eingefügt.

18.09.1993.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautet:

„(2) Auf die Einkommensteuer werden angerechnet:

1. die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen (§ 37);
2. die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer, soweit sie auf die bei der Veranlagung erfaßten Einkünfte entfällt und nicht die Erstattung beantragt oder durchgeführt worden ist;
3. die Körperschaftsteuer einer unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaft oder Personenvereinigung in Höhe von  $\frac{9}{16}$  der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2. Das gleiche gilt bei Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, die aus der erstmaligen Veräußerung von Dividendenscheinen oder sonstigen Ansprüchen durch den Anteilseigner erzielt worden sind; in diesen Fällen beträgt die anrechenbare Körperschaftsteuer höchstens  $\frac{9}{16}$  des Betrags, der auf die veräußerten Ansprüche ausgeschüttet wird. Die Anrechnung erfolgt unabhängig von der Entrichtung der Körperschaftsteuer. Die Körperschaftsteuer wird nicht angerechnet:
  - a) in den Fällen des § 36a,
  - b) wenn die in den §§ 44, 45 oder 46 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Bescheinigung nicht vorgelegt worden ist,
  - c) wenn die Vergütung nach den §§ 36b, 36c oder 36d beantragt oder durchgeführt worden ist,
  - d) wenn bei Einnahmen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen oder sonstigen Ansprüchen durch den Anteilseigner die veräußerten Ansprüche erst nach Ablauf des Kalenderjahrs fällig werden, das auf den Veranlagungszeitraum folgt,

e) wenn die Einnahmen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden können,

f) wenn die Einnahmen bei der Veranlagung nicht erfaßt werden.“

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 2 Satz 1 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 37 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 37 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Buchstabe f im neuen Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Satz 4 neu gefasst. Buchstabe f lautete:

„f) wenn die Einnahmen bei der Veranlagung nicht erfaßt werden;“

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Wurde das Einkommen in den Fällen des § 31 um den Kinderfreibetrag vermindert, so wird das Kindergeld nach dem X. Abschnitt im entsprechenden Umfang der Einkommensteuer hinzugerechnet.“

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat in Abs. 2 Satz 1 „den Kinderfreibetrag“ durch „einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat Satz 1 in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer, soweit sie auf die bei der Veranlagung erfaßten Einkünfte oder auf die nach § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleibenden Bezüge entfällt und nicht die Erstattung beantragt oder durchgeführt ist.“

Artikel 1 Nr. 22 lit. a litt. aa littt. ccc desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 2 Satz 2 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. die Körperschaftsteuer einer unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaft oder Personenvereinigung in Höhe von  $\frac{3}{7}$  der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, soweit diese nicht aus Ausschüttungen stammen, für die Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt. Das gleiche gilt bei Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, die aus der erstmaligen Veräußerung von Dividendenscheinen oder sonstigen Ansprüchen durch den Anteilseigner erzielt worden sind; in diesen Fällen beträgt die anrechenbare Körperschaftsteuer höchstens  $\frac{3}{7}$  des Betrags, der auf die veräußerten Ansprüche ausgeschüttet wird. Die Anrechnung erfolgt unabhängig von der Entrichtung der Körperschaftsteuer. Die Körperschaftsteuer wird nicht angerechnet:

a) in den Fällen des § 36a;

b) wenn die in § 44, § 45 oder § 46 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Bescheinigung nicht vorgelegt worden ist;

c) wenn die Vergütung nach § 36b, § 36c oder § 36d beantragt oder durchgeführt worden ist;

d) wenn bei Einnahmen aus der Veräußerung von Dividendenscheinen oder sonstigen Ansprüchen durch den Anteilseigner die veräußerten Ansprüche erst nach Ablauf des Kalenderjahrs fällig werden, das auf den Veranlagungszeitraum folgt;

e) wenn die Einnahmen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in dem anderen Vertragsstaat besteuert werden können;

f) wenn die Einnahmen oder die anrechenbare Körperschaftsteuer bei der Veranlagung nicht erfaßt werden;

g) wenn sie auf Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 entfällt, soweit diese nicht zur Festsetzung einer Einkommensteuer führen, weil ihnen damit zusammenhängende abziehbare Aufwendungen mit Ausnahme marktüblicher Kreditkosten gegenüberstehen, die bei dem Empfänger nicht der deutschen Besteuerung unterliegen.“

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „und 3 sind jeweils“ durch „sind“ ersetzt.

23.12.2001.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat in Abs. 2 Satz 1 „Freibetrag“ durch „Kinderfreibetrag“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 3 Satz 1 „Deutsche Mark“ durch „Euro“ ersetzt.

20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Satz 1 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 1 lautete: „Wurde das Einkommen in den Fällen des § 31 um einen Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 vermindert, so wird im entsprechenden Umfang das gezahlte Kindergeld der Einkommensteuer hinzugerechnet; § 11 Abs. 1 findet insoweit keine Anwendung.“

### § 36a Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer

(1) Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a setzt die volle Anrechnung der durch Steuerabzug erhobenen Einkommensteuer ferner voraus, dass der Steuerpflichtige hinsichtlich der diesen Kapitalerträgen zugrunde liegenden Anteile oder Genussscheine

1. während der Mindesthaltedauer nach Absatz 2 ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer ist,
2. während der Mindesthaltedauer nach Absatz 2 ununterbrochen das Mindestwertänderungsrisiko nach Absatz 3 trägt und

14.12.2010.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat in Abs. 5 Satz 1 „von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (ABl. L 150 vom 10.6.2008, S. 28)“ durch „im Sinne der Beitreibungsrichtlinie“ ersetzt.

01.01.2013.—Artikel 2 Nr. 20 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 5 Satz 1 „Richtlinie 77/799/EWG einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsakts“ durch „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 4 Nr. 13 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer, soweit sie auf die bei der Veranlagung erfassten Einkünfte oder auf die nach § 3 Nr. 40 dieses Gesetzes oder nach § 8b Abs. 1 und 6 des Körperschaftsteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleibenden Bezüge entfällt und nicht die Erstattung beantragt oder durchgeführt ist. Die durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer wird nicht angerechnet, wenn die in § 45a Abs. 2 oder 3 bezeichnete Bescheinigung nicht vorgelegt worden ist. In den Fällen des § 8b Abs. 6 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes ist es für die Anrechnung ausreichend, wenn die Bescheinigung nach § 45a Abs. 2 und 3 vorgelegt wird, die dem Gläubiger der Kapitalerträge ausgestellt worden ist.“

01.01.2020.—Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763) hat in Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 3 eingefügt.

30.01.2020.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451, 2020 S. 597) hat in Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 eingefügt.

09.06.2021.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) hat in Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 „oder die Angaben gemäß § 45a Absatz 2a nicht übermittelt worden sind“ am Ende eingefügt.

01.07.2021.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2035) hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

- „(5) In den Fällen des § 16 Absatz 3a kann auf Antrag des Steuerpflichtigen die festgesetzte Steuer, die auf den Aufgabegewinn und den durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart erzielten Gewinn entfällt, in fünf gleichen Jahresraten entrichtet werden, wenn die Wirtschaftsgüter einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums zuzuordnen sind, sofern durch diese Staaten Amtshilfe entsprechend oder im Sinne der Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes und gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung im Sinne der Beitreibungsrichtlinie einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsakts geleistet werden. Die erste Jahresrate ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten; die übrigen Jahresraten sind jeweils am 31. Mai der Folgejahre fällig. Die Jahresraten sind nicht zu verzinsen. Wird der Betrieb oder Teilbetrieb während dieses Zeitraums eingestellt, veräußert oder in andere als die in Satz 1 genannten Staaten verlegt, wird die noch nicht entrichtete Steuer innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt fällig; Satz 2 bleibt unberührt. Ändert sich die festgesetzte Steuer, sind die Jahresraten entsprechend anzupassen.“

3. nicht verpflichtet ist, die Kapitalerträge ganz oder überwiegend, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten.

Fehlen die Voraussetzungen des Satzes 1, so sind drei Fünftel der Kapitalertragsteuer nicht anzurechnen. Die nach den Sätzen 1 und 2 nicht angerechnete Kapitalertragsteuer ist auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Anteile oder Genussscheine, die zu inländischen Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Absatz 3 Satz 1 führen und einer Wertpapiersammelbank im Ausland zur Verwahrung anvertraut sind.

(2) Die Mindesthaltungsdauer umfasst 45 Tage und muss innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach der Fälligkeit der Kapitalerträge erreicht werden. Bei Anschaffungen und Veräußerungen ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Anteile oder Genussscheine zuerst veräußert wurden.

(3) Der Steuerpflichtige muss unter Berücksichtigung von gegenläufigen Ansprüchen und Ansprüchen nahe stehender Personen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussscheine im Umfang von mindestens 70 Prozent tragen (Mindestwertänderungsrisiko). Kein hinreichendes Mindestwertänderungsrisiko liegt insbesondere dann vor, wenn der Steuerpflichtige oder eine ihm nahe stehende Person Kurssicherungsgeschäfte abgeschlossen hat, die das Wertänderungsrisiko der Anteile oder Genussscheine unmittelbar oder mittelbar um mehr als 30 Prozent mindern.

(4) Einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Personen, bei denen insbesondere auf Grund einer Steuerbefreiung kein Steuerabzug vorgenommen oder denen ein Steuerabzug erstattet wurde und die die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach den Absätzen 1 bis 3 nicht erfüllen, haben

1. dies gegenüber ihrem zuständigen Finanzamt anzuzeigen,
2. Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 Prozent der Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und des Absatzes 1 Satz 4 nachamtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg anzumelden und
3. die angemeldete Steuer zu entrichten.

Die Anzeige, Anmeldung und Entrichtung hat bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, bis zum 10. Tag des auf den Ablauf des Wirtschaftsjahres folgenden Monats und bei anderen Steuerpflichtigen bis zum 10. Tag des auf den Ablauf des Kalenderjahres folgenden Monats zu erfolgen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn

1. die Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und des Absatzes 1 Satz 4 im Veranlagungszeitraum nicht mehr als 20 000 Euro betragen oder
2. der Steuerpflichtige bei Zufluss der Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und des Absatzes 1 Satz 4 seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Treuhänder und der Treugeber gelten für die Zwecke der vorstehenden Absätze als eine Person, wenn Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und des Absatzes 1 Satz 4 einem Treuhandvermögen zuzurechnen sind, welches ausschließlich der Erfüllung von Altersvorsorgeverpflichtungen dient und dem Zugriff übriger Gläubiger entzogen ist. Entsprechendes gilt für Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer im Rahmen von fondsgebundenen Lebensversicherungen, wenn die Leistungen aus dem Vertrag an den Wert eines internen Fonds im Sinne des § 124 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gebunden sind.

(7) § 42 der Abgabenordnung bleibt unberührt.<sup>143</sup>

---

**143** QUELLE

08.09.1976.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

§ 36b<sup>144</sup>

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 36a Ausschluß der Anrechnung von Körperschaftsteuer in Sonderfällen**

(1) Die Anrechnung von Körperschaftsteuer nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 ist einem Anteilseigner mit beherrschendem Einfluß auf die ausschüttende Körperschaft oder Personenvereinigung zu versagen oder bei ihm rückgängig zu machen, soweit die anzurechnende Körperschaftsteuer nicht durch die ihr entsprechende gezahlte Körperschaftsteuer gedeckt ist und nach Beginn der Vollstreckung wegen dieser rückständigen Körperschaftsteuer anzunehmen ist, daß die vollständige Einziehung keinen Erfolg haben wird. Das gleiche gilt für einen wesentlich beteiligten Anteilseigner ohne beherrschenden Einfluß.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der beherrschende Einfluß oder die wesentliche Beteiligung zu einem Zeitpunkt innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Jahr der Ausschüttung bestanden hat. Ein Anteilseigner gilt als wesentlich beteiligt im Sinne des Absatzes 1, wenn er zu mehr als 25 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt war.

(3) Wird die Anrechnung rückgängig gemacht, so ist der Steuerbescheid zu ändern.

(4) Soweit die Körperschaftsteuer nachträglich gezahlt wird, ist bei dem Anteilseigner die Anrechnung durchzuführen und der Steuerbescheid zu ändern.“

QUELLE

27.07.2016.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.12.2019.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Personen, bei denen insbesondere aufgrund einer Steuerbefreiung kein Steuerabzug vorgenommen oder denen ein Steuerabzug erstattet wurde und die die Voraussetzungen für eine Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach den Absätzen 1 bis 3 nicht erfüllen, haben dies gegenüber ihrem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und eine Zahlung in Höhe des unterbliebenen Steuerabzugs auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und des Absatzes 1 Satz 4 zu leisten.“

144 QUELLE

08.09.1976.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

13.11.1992.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder ein Freistellungsauftrag im Sinne des § 44a Abs. 2 Satz 1 vorliegt“ am Ende eingefügt.

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder eine Bescheinigung im Sinne des § 44a Abs. 5“ nach „Satz 1“ eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die für die Höhe der Vergütung erforderlichen Angaben sind durch die Bescheinigung eines inländischen Kreditinstituts im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 oder des § 45 des Körperschaftsteuergesetzes nachzuweisen.“

AUFHEBUNG

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 36b Vergütung von Körperschaftsteuer**

(1) Einem Anteilseigner, der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezieht und im Zeitpunkt ihres Zufließens unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, wird die anrechenbare Körperschaftsteuer auf Antrag vergütet, wenn anzunehmen ist, daß für ihn eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht in Betracht kommt oder ein Freistellungsauftrag im Sinne des § 44a Abs. 2 Satz 1 oder eine Bescheinigung im Sinne des § 44a Abs. 5 vorliegt. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Sätze 1, 3 und 4 Buchstaben a und e ist entsprechend anzuwenden. Die für die Höhe der Vergütung erforderlichen Angaben sind durch die Bescheinigung eines inländischen Kreditinstituts im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 oder des § 45 Abs. 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes oder einer inländischen Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen nachzuweisen.



§ 36c<sup>145</sup>

(2) Der Anteilseigner hat durch eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamts nachzuweisen, daß er unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und daß für ihn eine Veranlagung zur Einkommensteuer voraussichtlich nicht in Betracht kommt. Die Bescheinigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszustellen. Ihre Geltungsdauer darf höchstens drei Jahre betragen; sie muß am Schluß eines Kalenderjahrs enden. Fordert das Finanzamt die Bescheinigung zurück oder erkennt der Anteilseigner, daß die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, so hat der Anteilseigner dem Finanzamt die Bescheinigung zurückzugeben.

(3) Für die Vergütung ist das Bundesamt für Finanzen zuständig. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu stellen und zu unterschreiben.

(4) Die Antragsfrist endet am 31. Dezember des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Einnahmen zugeflossen sind. Die Frist kann nicht verlängert werden.

(5) Die Vergütung ist ausgeschlossen,

1. wenn die Vergütung nach § 36d beantragt oder durchgeführt worden ist,

2. wenn die vorgeschriebenen Bescheinigungen nicht vorgelegt oder durch einen Hinweis nach § 45 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes gekennzeichnet worden sind.“

**145** QUELLE

08.09.1976.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) hat die Vorschrift eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 21 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils „inländischen“ nach „einem“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 21 lit. a litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Den Arbeitnehmern im Sinne der Nummern 1 und 2 stehen frühere Arbeitnehmer der Kapitalgesellschaft gleich.“

Artikel 3 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

13.11.1992.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „die in § 36b Abs. 2 bezeichnete Bescheinigung“ durch „eine Bescheinigung im Sinne des § 36b Abs. 2 oder ein Freistellungsauftrag im Sinne des § 44a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „oder eine Bescheinigung im Sinne des § 44a Abs. 5“ nach „Satz 1“ eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Wird in den Fällen des § 36b Abs. 1 der Antrag auf Vergütung von Körperschaftsteuer in Vertretung des Anteilseigners durch ein inländisches Kreditinstitut gestellt, so kann von der Übersendung der in § 36b Abs. 2 dieses Gesetzes und in § 44 Abs. 1 Satz 3 oder in § 45 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Bescheinigungen abgesehen werden, wenn das Kreditinstitut versichert,

1. daß eine Bescheinigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 oder des § 45 des Körperschaftsteuergesetzes nicht ausgestellt oder als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Anteilseigners abhanden gekommen oder vernichtet ist,
2. daß die Aktie im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen in einem auf den Namen des Anteilseigners lautenden Wertpapierdepot bei dem Kreditinstitut verzeichnet war,
3. daß ihm eine Bescheinigung im Sinne des § 36b Abs. 2 oder ein Freistellungsauftrag im Sinne des § 44a Abs. 2 Satz 1 oder eine Bescheinigung im Sinne des § 44a Abs. 5 vorliegt und
4. daß die Angaben in dem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

Über Anträge, in denen das Kreditinstitut versichert, daß die Bescheinigung als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Anteilseigners abhanden gekommen oder vernichtet ist, hat es Aufzeichnungen zu führen. Das Recht der Finanzbehörden zur Ermittlung des Sachverhalts bleibt unberührt.“

Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 und 2 in Abs. 2 Satz 1 neu gefasst. Nr. 1 und 2 lauteten:

- „1. eine Kapitalgesellschaft in Vertretung ihrer Arbeitnehmer stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den Arbeitnehmern von der Kapitalgesellschaft überlassen worden sind und von ihr oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden;

2. der von einer Kapitalgesellschaft bestellte Treuhänder in Vertretung der Arbeitnehmer dieser Kapitalgesellschaft stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den Arbeitnehmern von der Kapitalgesellschaft überlassen worden sind und von dem Treuhänder oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden;“.

#### AUFHEBUNG

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 36c Vergütung von Körperschaftsteuer auf Grund von Sammelanträgen

(1) Wird in den Fällen des § 36b Abs. 1 der Antrag auf Vergütung von Körperschaftsteuer in Vertretung des Anteilseigners durch ein inländisches Kreditinstitut oder durch eine inländische Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen gestellt, so kann von der Übersendung der in § 36b Abs. 2 dieses Gesetzes und in § 44 Abs. 1 Satz 3 oder in § 45 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Bescheinigungen abgesehen werden, wenn das inländische Kreditinstitut oder die inländische Zweigniederlassung versichert,

1. daß eine Bescheinigung im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 oder des § 45 des Körperschaftsteuergesetzes nicht ausgestellt oder als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Anteilseigners abhanden gekommen oder vernichtet ist,
2. daß die Aktie im Zeitpunkt des Zufließens der Einnahmen in einem auf den Namen des Anteilseigners lautenden Wertpapierdepot bei dem inländischen Kreditinstitut oder bei der inländischen Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen verzeichnet war,
3. daß eine Bescheinigung im Sinne des § 36b Abs. 2 oder ein Freistellungsauftrag im Sinne des § 44a Abs. 2 Satz 1 oder eine Bescheinigung im Sinne des § 44a Abs. 5 vorliegt und
4. daß die Angaben in dem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

Über Anträge, in denen ein inländisches Kreditinstitut oder eine inländische Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen versichert, daß die Bescheinigung als ungültig gekennzeichnet oder nach den Angaben des Anteilseigners abhanden gekommen oder vernichtet ist, haben die Kreditinstitute und Zweigniederlassungen Aufzeichnungen zu führen. Das Recht der Finanzbehörden zur Ermittlung des Sachverhalts bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Anträge, die

1. eine Kapitalgesellschaft in Vertretung ihrer Arbeitnehmer stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den Arbeitnehmern von der Kapitalgesellschaft überlassen worden sind und von ihr, einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen verwahrt werden;
2. der von einer Kapitalgesellschaft bestellte Treuhänder in Vertretung der Arbeitnehmer dieser Kapitalgesellschaft stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen handelt, die den Arbeitnehmern von der Kapitalgesellschaft überlassen worden sind und von dem Treuhänder, einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen verwahrt werden;
3. eine Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft in Vertretung ihrer Mitglieder stellt, soweit es sich um Einnahmen aus Anteilen an dieser Genossenschaft handelt.

Den Arbeitnehmern im Sinne der Nummern 1 und 2 stehen Arbeitnehmer eines mit der Kapitalgesellschaft verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) sowie frühere Arbeitnehmer der Kapitalgesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmens gleich. Den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Anteilen stehen Aktien gleich, die den Arbeitnehmern bei einer Kapitalerhöhung auf Grund ihres Bezugsrechts aus den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Aktien zugeteilt worden sind oder die den Arbeitnehmern auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gehören.

(3) Erkennt der Vertreter des Anteilseigners vor Ablauf der Festsetzungsfrist im Sinne der §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, daß die Vergütung ganz oder teilweise zu Unrecht festgesetzt worden ist, so hat er dies dem Bundesamt für Finanzen anzuzeigen. Das Bundesamt für Finanzen hat die zu Unrecht gezahlte Vergütung von dem Anteilseigner zurückzufordern, für den sie festgesetzt worden ist. Der Vertreter des Anteilseigners haftet für die zurückzuzahlende Vergütung.

§ 36d<sup>146</sup>

(4) § 36b Abs. 1 bis 4 und 5 Nr. 1 gilt entsprechend. Die Antragsfrist gilt als gewahrt, wenn der Anteilseigner die beantragende Stelle bis zu dem in § 36b Abs. 4 bezeichneten Zeitpunkt schriftlich mit der Antragstellung beauftragt hat.

(5) Die Vollmacht, den Auftrag auf Vergütung von Körperschaftsteuer zu stellen, ermächtigt zum Empfang der Steuervergütung.“

**146 QUELLE**

08.09.1976.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) hat die Vorschrift eingefügt.

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Das Finanzamt kann einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft auch in anderen als den in § 36c Abs. 2 bezeichneten Fällen gestatten, in Vertretung ihrer unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilseigner einen Sammelantrag auf Vergütung von Körperschaftsteuer zu stellen,

1. wenn die Zahl der Anteilseigner besonders groß ist,
2. wenn die Körperschaft den Gewinn ohne Einschaltung eines Kreditinstituts an die Anteilseigner ausschüttet und
3. wenn im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.“

01.01.1998.—Artikel 5 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Werden in den Fällen des § 36c Abs. 2 Nr. 1 oder 2 die Anteile von einem inländischen Kreditinstitut in einem Wertpapierdepot verwahrt, das auf den Namen des Anteilseigners lautet, setzt die Vergütung nach Absatz 1 zusätzlich voraus:

1. Das Kreditinstitut hat die Überlassung der Anteile durch die Kapitalgesellschaft an den Anteilseigner kenntlich gemacht;
2. es handelt sich nicht um Aktien, die den Arbeitnehmern bei einer Kapitalerhöhung auf Grund ihres Bezugsrechts aus den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Aktien zugeteilt worden sind oder die den Arbeitnehmern auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gehören;
3. der Anteilseigner hat dem Kreditinstitut für das Wertpapierdepot eine Bescheinigung im Sinne des § 36b Abs. 2 nicht vorgelegt und
4. die Kapitalgesellschaft versichert,
  - a) daß die Bezüge aus den von ihr insgesamt überlassenen Anteilen bei keinem der Anteilseigner den Betrag von 100 Deutsche Mark überstiegen haben können und
  - b) daß das Kreditinstitut schriftlich erklärt hat, daß die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ist die in Nummer 4 Buchstabe b bezeichnete Erklärung des Kreditinstituts unrichtig, haftet es für die auf Grund der Erklärung zu Unrecht gewährten Steuervorteile.“

Artikel 5 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. wenn die Körperschaft den Gewinn ohne Einschaltung eines Kreditinstituts an die Anteilseigner ausschüttet und“.

**AUFHEBUNG**

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 36d Vergütung von Körperschaftsteuer in Sonderfällen**

(1) In den Fällen des § 36c Abs. 2 wird die anrechenbare Körperschaftsteuer an den dort bezeichneten Vertreter unabhängig davon vergütet, ob für den Anteilseigner eine Veranlagung in Betracht kommt und ob eine Bescheinigung im Sinne des § 36b Abs. 2 vorgelegt wird, wenn der Vertreter sich in einem Sammelantrag bereit erklärt hat, den Vergütungsbetrag für den Anteilseigner entgegenzunehmen. Die Vergütung nach Satz 1 wird nur für Anteilseigner gewährt, deren Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Wirtschaftsjahr 100 Deutsche Mark nicht überstiegen haben.

(2) Werden in den Fällen des § 36c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 die Anteile von einem inländischen Kreditinstitut oder einer inländischen Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen in einem Wertpapierdepot verwahrt, das auf den Namen des Anteilseigners lautet, setzt die Vergütung nach Absatz 1 zusätzlich voraus:

§ 36e<sup>147</sup>**§ 37 Einkommensteuer-Vorauszahlung**

(1) Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird. Die Einkommensteuer-Vorauszahlung entsteht jeweils mit Beginn des Kalendervierteljahrs, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahrs begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht.

(2) (weggefallen)

- 
1. Das inländische Kreditinstitut oder die inländische Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen hat die Überlassung der Anteile durch die Kapitalgesellschaft an den Anteilseigner kenntlich gemacht;
  2. es handelt sich nicht um Aktien, die den Arbeitnehmern bei einer Kapitalerhöhung auf Grund ihres Bezugsrechts aus den von der Kapitalgesellschaft überlassenen Aktien zugeteilt worden sind oder die den Arbeitnehmern auf Grund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gehören;
  3. der Anteilseigner hat dem inländischen Kreditinstitut oder der inländischen Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen für das Wertpapierdepot eine Bescheinigung im Sinne des § 36b Abs. 2 nicht vorgelegt und
  4. die Kapitalgesellschaft versichert,
    - a) daß die Bezüge aus den von ihr insgesamt überlassenen Anteilen bei keinem der Anteilseigner den Betrag von 100 Deutsche Mark überstiegen haben können und
    - b) daß das inländische Kreditinstitut oder die inländische Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen schriftlich erklärt hat, daß die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ist die in Nummer 4 Buchstabe b bezeichnete Erklärung des inländischen Kreditinstituts oder der inländischen Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmens unrichtig, haften diese für die auf Grund der Erklärung zu Unrecht gewährten Steuervorteile.

(3) Das Finanzamt kann einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft auch in anderen als den in § 36c Abs. 2 bezeichneten Fällen gestatten, in Vertretung ihrer unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilseigner einen Sammelantrag auf Vergütung von Körperschaftsteuer zu stellen,

1. wenn die Zahl der Anteilseigner, für die der Sammelantrag gestellt werden soll, besonders groß ist,
2. wenn die Körperschaft den Gewinn ohne Einschaltung eines inländischen Kreditinstituts oder einer inländischen Zweigniederlassung der in § 45 Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Unternehmen an die Anteilseigner ausgeschüttet und
3. wenn im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

In diesen Fällen ist nicht erforderlich, daß die Anteile von einer der in § 36c bezeichneten Stellen verwahrt werden.

(4) Für die Vergütung ist das Finanzamt zuständig, dem die Besteuerung des Einkommens des Vertreters obliegt. Das Finanzamt kann die Vergütung an Auflagen binden, die die steuerliche Erfassung der Kapitalerträge sichern sollen. Im übrigen ist § 36c sinngemäß anzuwenden.“

**147 QUELLE**

08.09.1976.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 36e Vergütung des Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrags an beschränkt Einkommensteuerpflichtige**

Für die Vergütung des Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrags an beschränkt Einkommensteuerpflichtige gilt § 52 des Körperschaftsteuergesetzes sinngemäß.“

(3) Das Finanzamt setzt die Vorauszahlungen durch Vorauszahlungsbescheid fest. Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge (§ 36 Abs. 2 Nr. 2) bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Das Finanzamt kann bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden fünfzehnten Kalendermonats die Vorauszahlungen an die Einkommensteuer anpassen, die sich für den Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird; dieser Zeitraum verlängert sich auf 23 Monate, wenn die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bei der erstmaligen Steuerfestsetzung die anderen Einkünfte voraussichtlich überwiegen werden. Bei der Anwendung der Sätze 2 und 3 bleiben Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 4, 5, 7 und 9 sowie Absatz 1a, der §§ 10b und 33 sowie die abziehbaren Beträge nach § 33a, wenn die Aufwendungen und abziehbaren Beträge insgesamt 600 Euro nicht übersteigen, außer Ansatz. Die Steuerermäßigung nach § 34a bleibt außer Ansatz. Bei der Anwendung der Sätze 2 und 3 bleibt der Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 1 außer Ansatz. Außer Ansatz bleiben bis zur Anschaffung oder Fertigstellung der Objekte im Sinne des § 10e Abs. 1 und 2 und § 10h auch die Aufwendungen, die nach § 10e Abs. 6 und § 10h Abs. 3 wie Sonderausgaben abgezogen werden; Entsprechendes gilt auch für Aufwendungen, die nach § 10i für nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigte Objekte wie Sonderausgaben abgezogen werden. Negative Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung eines Gebäudes im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 1 werden bei der Festsetzung der Vorauszahlungen nur für Kalenderjahre berücksichtigt, die nach der Anschaffung oder Fertigstellung dieses Gebäudes beginnen. Wird ein Gebäude vor dem Kalenderjahr seiner Fertigstellung angeschafft, tritt an die Stelle der Anschaffung die Fertigstellung. Satz 8 gilt nicht für negative Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung eines Gebäudes, für das Sonderabschreibungen nach § 7b dieses Gesetzes oder erhöhte Absetzungen nach den §§ 14a, 14c oder 14d des Berlinförderungsgesetzes in Anspruch genommen werden. Satz 8 gilt für negative Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung eines anderen Vermögensgegenstandes im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Anschaffung oder Fertigstellung die Aufnahme der Nutzung durch den Steuerpflichtigen tritt. In den Fällen des § 31, in denen die gebotene steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes durch das Kindergeld nicht in vollem Umfang bewirkt wird, bleiben bei der Anwendung der Sätze 2 und 3 Freibeträge nach § 32 Abs. 6 und zu verrechnendes Kindergeld außer Ansatz.

(4) Bei einer nachträglichen Erhöhung der Vorauszahlungen ist die letzte Vorauszahlung für den Veranlagungszeitraum anzupassen. Der Erhöhungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

(5) Vorauszahlungen sind nur festzusetzen, wenn sie mindestens 400 Euro im Kalenderjahr und mindestens 100 Euro für einen Vorauszahlungszeitpunkt betragen. Festgesetzte Vorauszahlungen sind nur zu erhöhen, wenn sich der Erhöhungsbetrag im Fall des Absatzes 3 Satz 2 bis 5 für einen Vorauszahlungszeitpunkt auf mindestens 100 Euro, im Fall des Absatzes 4 auf mindestens 5 000 Euro beläuft.<sup>148</sup>

---

#### 148 QUELLE

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 53 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

08.09.1976.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 31. August 1976 (BGBl. I S. 2597) hat in Abs. 3 Satz 2 „(§ 36 Abs. 2 Ziff. 2)“ durch „und der Körperschaftsteuer (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 und 3)“ ersetzt.

03.12.1978.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat in Abs. 3 Satz 4 „Nr. 1, 4“ durch „Nr. 1, 1a, 4“ ersetzt.

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) hat Abs. 5 eingefügt.

24.12.1982.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat in Abs. 3 Satz 4 „§ 32 Abs. 8 Satz 2 und“ nach „nach“ eingefügt.

29.12.1983.—Artikel 5 Nr. 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583) hat Abs. 3 Satz 5 bis 8 eingefügt.

- 01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 23 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Abs. 3 Satz 4 „§§ 10b und 33“ durch „§§ 10b, 33 und 33c“ ersetzt.
- 29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat in Abs. 3 Satz 4 „§ 32 Abs. 8 Satz 2 und“ nach „nach“ gestrichen.
- 01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730) hat Abs. 3 Satz 5 eingefügt.
- Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 8 „§ 7b oder § 14a oder § 15“ durch „§ 14a“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 8 und 9 jeweils „Satz 5“ durch „Satz 6“ ersetzt.
- 03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 3 Satz 4 „1 800 Deutsche Mark“ durch „1 200 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) hat in Abs. 3 Satz 4 „bis 7“ durch „bis 8“ ersetzt.
- 30.12.1989.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408) hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Das Finanzamt kann bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahrs die Vorauszahlungen an die Einkommensteuer anpassen, die sich für den Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.“
- 28.06.1991.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat in Abs. 3 Satz 4 „bis 8“ durch „bis 9“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 8 „§ 14a des Berlinförderungsgesetzes“ durch „nach den §§ 14a, 14c oder 14d des Berlinförderungsgesetzes oder Sonderabschreibungen nach § 4 des Fördergebietsgesetzes“ ersetzt.
- 29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat Satz 5 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Außer Ansatz bleiben bis zur Anschaffung oder Fertigstellung der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung im eigenen Haus oder der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnung auch die Aufwendungen, die nach § 10e Abs. 6 wie Sonderausgaben abgezogen werden.“
- 27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.
- Artikel 19 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 5 „und 3“ durch „bis 4“ und im neuen Abs. 3 Satz 9 und 10 jeweils „Satz 6“ durch „Satz 7“ ersetzt.
- 18.09.1993.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 13. September 1993 (BGBl. I S. 1569) hat in Abs. 3 Satz 3 „§ 32c“ durch „§ 32d“ ersetzt.
- 30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 5 Satz 2 „Sätze 3 bis 4“ durch „Satz 2 bis 5“ ersetzt.
- 23.12.1995.—Artikel 3 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783) hat in Abs. 3 Satz 5 „Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 stets und“ nach „bleiben“ gestrichen.
- Artikel 3 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 6 „; Entsprechendes gilt auch für Aufwendungen, die nach § 10i für nach dem Eigenheimzulagengesetz begünstigte Objekte wie Sonderausgaben abgezogen werden“ am Ende eingefügt.
- 01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Dabei sind bei der Ermittlung der Erwerbsbezüge neben dem zu versteuernden Einkommen nur die Beträge nach § 32d Abs. 2 zu berücksichtigen, die dem Finanzamt bekannt sind oder nach den Umständen des Einzelfalles leicht zu ermitteln sind.“
- Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 4 „bis 4“ durch „und 3“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 8 „Satz 7“ durch „Satz 6“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 9 „Satz 7“ durch „Satz 6“ ersetzt.
- Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „bis 5“ durch „bis 4“ ersetzt.
- 28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Abs. 3 Satz 10 eingefügt.
- 01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.
- Artikel 1 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 5 „Nr. 1, 1a, 4“ durch „Nr. 1, 1a, 4, 6“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat in Abs. 3 Satz 5 „§§ 10b, 33 und 33c“ durch „§§ 10b und 33“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 9 und 10 jeweils „Satz 6“ durch „Satz 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 11 „Kinderfreibeträge“ durch „Freibeträge nach § 32 Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „bis 4“ durch „bis 5“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 3 Satz 5 „1 200 Deutsche Mark“ durch „600 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „400 Deutsche Mark“ durch „200 Euro“ und „100 Deutsche Mark“ durch „50 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „100 Deutsche Mark“ durch „50 Euro“ und „5 000 Deutsche Mark“ durch „2 500 Euro“ ersetzt.

Artikel 6 Nr. 11 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat Abs. 3 Satz 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) hat in Abs. 3 Satz 5 „Nr. 1, 1a, 4, 6 bis 9, der §§ 10b und 33“ durch „Nr. 1, 1a, 4, 6, 7 und 9, der §§ 10b, 33 und 33c“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat in Abs. 3 Satz 10 und 11 jeweils „Satz 7“ durch „Satz 8“ ersetzt.

06.05.2006.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1091) hat in Abs. 3 Satz 5 „Nr. 1, 1a, 4, 6, 7 und 9, der §§ 10b, 33 und 33c“ durch „Nr. 1, 1a, 4, 5, 7 bis 9, der §§ 10b und 33“ ersetzt.

18.08.2007.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) hat Abs. 3 Satz 6 eingefügt.

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat Satz 4 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Wird der Gewinn durch Bestandsvergleich ermittelt, kommt eine Herabsetzung der Vorauszahlungen wegen der Änderungen durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) nur dann in Betracht, wenn der Steuerpflichtige die Herabsetzung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beantragt.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 4 „Nr. 1, 1a, 4, 5, 7“ durch „Nr. 1, 1a, 1b, 4, 5, 7“ ersetzt.

25.12.2008.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Oberfinanzdirektionen können für Steuerpflichtige, die überwiegend Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielen, von Absatz 1 Satz 1 abweichende Vorauszahlungszeitpunkte bestimmen. Das gleiche gilt für Steuerpflichtige, die überwiegend Einkünfte oder Einkunftsteile aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, die der Lohnsteuer nicht unterliegen.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge und der Körperschaftsteuer (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 und 3) bei der letzten Veranlagung ergeben hat.“

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 20 lit. c litt. aa des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Abs. 5 Satz 1 „200 Euro“ durch „400 Euro“ und „50 Euro“ durch „100 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „50 Euro“ durch „100 Euro“ und „2 500 Euro“ durch „5 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) hat in Abs. 3 Satz 4 „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 bis 9“ durch „§ 9c Abs. 2 und 3, des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 4, 7 und 9“ ersetzt.

05.11.2011.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat in Abs. 3 Satz 3 „einundzwanzig Monate“ durch „23 Monate“ ersetzt.

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 25 lit. b des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat in Abs. 3 Satz 4 „§ 9c Abs. 2 und 3, des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 4, 7“ durch „§ 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 5, 7“ ersetzt.

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat Abs. 6 eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 5 Nr. 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat in Abs. 3 Satz 4 „Nummer 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 und 9“ durch „Nummer 4, 5, 7 und 9 sowie Absatz 1a“ ersetzt.

### § 37a Pauschalierung der Einkommensteuer durch Dritte

(1) Das Finanzamt kann auf Antrag zulassen, daß das Unternehmen, das Sachprämien im Sinne des § 3 Nr. 38 gewährt, die Einkommensteuer für den Teil der Prämien, der nicht steuerfrei ist, pauschal erhebt. Bemessungsgrundlage der pauschalen Einkommensteuer ist der gesamte Wert der Prämien, die den im Inland ansässigen Steuerpflichtigen zufließen. Der Pauschsteuersatz beträgt 2,25 Prozent.

(2) Auf die pauschale Einkommensteuer ist § 40 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Das Unternehmen hat die Prämienempfänger von der Steuerübernahme zu unterrichten.

(3) Über den Antrag entscheidet das Betriebsstättenfinanzamt des Unternehmens (§ 41a Abs. 1 Nr. 1). Hat das Unternehmen mehrere Betriebsstättenfinanzämter, so ist das Finanzamt der Betriebsstätte zuständig, in der die für die pauschale Besteuerung maßgebenden Prämien ermittelt werden. Die Genehmigung zur Pauschalierung wird mit Wirkung für die Zukunft erteilt und kann zeitlich befristet werden; sie erstreckt sich auf alle im Geltungszeitraum ausgeschütteten Prämien.

(4) Die pauschale Einkommensteuer gilt als Lohnsteuer und ist von dem Unternehmen in der Lohnsteuer-Anmeldung der Betriebsstätte im Sinne des Absatzes 3 anzumelden und spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des für die Betriebsstätte maßgebenden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.<sup>149</sup>

### § 37b Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen

(1) Steuerpflichtige können die Einkommensteuer einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten

1. betrieblich veranlassten Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden, und

---

15.07.2016.—Artikel 123 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) hat in Abs. 3 Satz 10 „oder Sonderabschreibungen nach § 4 des Fördergebietsgesetzes“ nach „Berlinförderungsgesetzes“ gestrichen.

09.08.2019.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122) hat Satz 10 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 10 lautete: „Satz 8 gilt nicht für negative Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung eines Gebäudes, für das erhöhte Absetzungen nach den §§ 14a, 14c oder 14d des Berlinförderungsgesetzes in Anspruch genommen werden.“

29.12.2020.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat Abs. 6 aufgehoben. Abs. 6 lautete:

„(6) Absatz 3 ist, soweit die erforderlichen Daten nach § 10 Absatz 2 Satz 3 noch nicht nach § 10 Absatz 2a übermittelt wurden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. als Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a die für den letzten Veranlagungszeitraum geleisteten
  - a) Beiträge zugunsten einer privaten Krankenversicherung vermindert um 20 Prozent oder
  - b) Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung vermindert um 4 Prozent,
2. als Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b die bei der letzten Veranlagung berücksichtigten Beiträge zugunsten einer gesetzlichen Pflegeversicherung

anzusetzen sind; mindestens jedoch 1 500 Euro. Bei zusammen veranlagten Ehegatten ist der in Satz 1 genannte Betrag von 1 500 Euro zu verdoppeln.“

#### 149 QUELLE

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 9 Nr. 27 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) hat in Abs. 1 Satz 3 „2 vom Hundert“ durch „2,25 vom Hundert“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 1 Satz 3 „2,25 vom Hundert“ durch „2,25 Prozent“ ersetzt.

12.04.2011.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Der Pauschsteuersatz beträgt 2,25 Prozent.“



2. Geschenke im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, die nicht in Geld bestehen, mit einem Pauschsteuersatz von 30 Prozent erheben. Bemessungsgrundlage der pauschalen Einkommensteuer sind die Aufwendungen des Steuerpflichtigen einschließlich Umsatzsteuer; bei Zuwendungen an Arbeitnehmer verbundener Unternehmen ist Bemessungsgrundlage mindestens der sich nach § 8 Abs. 3 Satz 1 ergebende Wert. Die Pauschalierung ist ausgeschlossen,

1. soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder
2. wenn die Aufwendungen für die einzelne Zuwendung

den Betrag von 10 000 Euro übersteigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für betrieblich veranlasste Zuwendungen an Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen, soweit sie nicht in Geld bestehen und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. In den Fällen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 10, Abs. 3, § 40 Abs. 2 sowie in Fällen, in denen Vermögensbeteiligungen überlassen werden, ist Absatz 1 nicht anzuwenden; Entsprechendes gilt, soweit die Zuwendungen nach § 40 Abs. 1 pauschaliert worden sind. § 37a Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Die pauschal besteuerten Sachzuwendungen bleiben bei der Ermittlung der Einkünfte des Empfängers außer Ansatz. Auf die pauschale Einkommensteuer ist § 40 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Der Steuerpflichtige hat den Empfänger von der Steuerübernahme zu unterrichten.

(4) Die pauschale Einkommensteuer gilt als Lohnsteuer und ist von dem die Sachzuwendung gewährenden Steuerpflichtigen in der Lohnsteuer-Anmeldung der Betriebsstätte nach § 41 Abs. 2 anzumelden und spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des für die Betriebsstätte maßgebenden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen. Hat der Steuerpflichtige mehrere Betriebsstätten im Sinne des Satzes 1, so ist das Finanzamt der Betriebsstätte zuständig, in der die für die pauschale Besteuerung maßgebenden Sachbezüge ermittelt werden.<sup>150</sup>

## **2. Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)**

### **§ 38 Erhebung der Lohnsteuer**

(1) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer), soweit der Arbeitslohn von einem Arbeitgeber gezahlt wird, der

1. im Inland einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter im Sinne der §§ 8 bis 13 der Abgabenordnung hat (inländischer Arbeitgeber) oder
2. einem Dritten (Entleiher) Arbeitnehmer gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung im Inland überläßt, ohne inländischer Arbeitgeber zu sein (ausländischer Verleiher).

In den Fällen der internationalen Arbeitnehmerentsendung ist das nach Satz 1 Nummer 1 in Deutschland ansässige aufnehmende Unternehmen inländischer Arbeitgeber, wenn es den Arbeitslohn für die ihm geleistete Arbeit wirtschaftlich trägt oder nach dem Fremdvergleichsgrundsatz hätte tragen müssen; Voraussetzung hierfür ist nicht, dass das Unternehmen dem Arbeitnehmer den Arbeitslohn im eigenen Namen und für eigene Rechnung auszahlt. Der Lohnsteuer unterliegt auch der im Rahmen des Dienstverhältnisses von einem Dritten gewährte Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber weiß oder erkennen kann, dass derartige Vergütungen erbracht werden; dies ist insbesonde-

---

#### **150 QUELLE**

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **ÄNDERUNGEN**

01.04.2009.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. März 2009 (BGBl. I S. 451) hat in Abs. 2 Satz 2 „§ 19a sowie § 40 Abs. 2“ durch „§ 40 Abs. 2 sowie in Fällen, in denen Vermögensbeteiligungen überlassen werden,“ ersetzt.

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) hat in Abs. 2 Satz 2 „Abs. 2 Satz 2 bis 8“ durch „Absatz 2 Satz 2 bis 10“ ersetzt.

re anzunehmen, wenn Arbeitgeber und Dritter verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes sind.

(2) Der Arbeitnehmer ist Schuldner der Lohnsteuer. Die Lohnsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitslohn dem Arbeitnehmer zufließt.

(3) Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn einzubehalten. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts hat die öffentliche Kasse, die den Arbeitslohn zahlt, die Pflichten des Arbeitgebers. In den Fällen der nach § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch an die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben hat die Deutsche Rentenversicherung Bund die Inanspruchnahme des Wertguthabens die Pflichten des Arbeitgebers.

(3a) Soweit sich aus einem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis tarifvertragliche Ansprüche des Arbeitnehmers auf Arbeitslohn unmittelbar gegen einen Dritten mit Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland richten und von diesem durch die Zahlung von Geld erfüllt werden, hat der Dritte die Pflichten des Arbeitgebers. In anderen Fällen kann das Finanzamt zulassen, dass ein Dritter mit Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland die Pflichten des Arbeitgebers im eigenen Namen erfüllt. Voraussetzung ist, dass der Dritte

1. sich hierzu gegenüber dem Arbeitgeber verpflichtet hat,
2. den Lohn auszahlt oder er nur Arbeitgeberpflichten für von ihm vermittelte Arbeitnehmer übernimmt und
3. die Steuererhebung nicht beeinträchtigt wird.

Die Zustimmung erteilt das Betriebsstättenfinanzamt des Dritten auf dessen Antrag im Einvernehmen mit dem Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers; sie darf mit Nebenbestimmungen versehen werden, die die ordnungsgemäße Steuererhebung sicherstellen und die Überprüfung des Lohnsteuerabzugs nach § 42f erleichtern sollen. Die Zustimmung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. In den Fällen der Sätze 1 und 2 sind die das Lohnsteuerverfahren betreffenden Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Arbeitgebers der Dritte tritt; der Arbeitgeber ist von seinen Pflichten befreit, soweit der Dritte diese Pflichten erfüllt hat. Erfüllt der Dritte die Pflichten des Arbeitgebers, kann er den Arbeitslohn, der einem Arbeitnehmer in demselben Lohnabrechnungszeitraum aus mehreren Dienstverhältnissen zufließt, für die Lohnsteuerermittlung und in der Lohnsteuerbescheinigung zusammenrechnen.

(4) Wenn der vom Arbeitgeber geschuldete Barlohn zur Deckung der Lohnsteuer nicht ausreicht, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den Fehlbetrag zur Verfügung zu stellen oder der Arbeitgeber einen entsprechenden Teil der anderen Bezüge des Arbeitnehmers zurückzubehalten. Soweit der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nachkommt und der Arbeitgeber den Fehlbetrag nicht durch Zurückbehaltung von anderen Bezügen des Arbeitnehmers aufbringen kann, hat der Arbeitgeber dies dem Betriebsstättenfinanzamt (§ 41a Abs. 1 Nr. 1) anzuzeigen. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die von einem Dritten gewährten Bezüge (Absatz 1 Satz 3) am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums anzugeben; wenn der Arbeitnehmer keine Angabe oder eine erkennbar unrichtige Angabe macht, hat der Arbeitgeber dies dem Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen. Das Finanzamt hat die zuwenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern.<sup>151</sup>

---

## 151 ÄNDERUNGEN

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 38 Entrichtung der Lohnsteuer

(1) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

(2) Wenn der Arbeitslohn ganz oder teilweise auch Sachbezügen (§ 8) besteht und der Barlohn zur Deckung der Lohnsteuer nicht ausreicht, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Lohnsteuer erforderlichen Betrag zu zahlen. Unterläßt das der Arbeitnehmer, so hat der Arbeitge-

ber einen entsprechenden Teil der Sachbezüge nach seinem Ermessen zurückzuhalten und die Lohnsteuer abzuführen.

(3) Der Arbeitnehmer ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) Steuerschuldner. Der Arbeitgeber haftet für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer. Der Arbeitnehmer (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Arbeitgeber den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt oder
3. wenn der Arbeitnehmer eine ihm ausdrücklich auferlegte Verpflichtung, seine Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen, nicht erfüllt.“

27.02.1969.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Februar 1969 (BGBl. I S. 141) hat in Abs. 1 Satz 2 „und 3“ durch „bis 4“ ersetzt.

26.06.1970.—Artikel 12 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Gemeindebehörde hat für die Lohnsteuerberechnung dem Arbeitnehmer unentgeltlich eine Lohnsteuerkarte auszuschreiben. Der Arbeitnehmer hat die Lohnsteuerkarte seinem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahrs oder vor Beginn des Dienstverhältnisses auszuhändigen. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarte während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren. Endet das Dienstverhältnis vor dem Schluß des Kalenderjahrs, so hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte zurückzugeben. Das Verfahren hinsichtlich der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten und das Verfahren hinsichtlich der Behandlung der Lohnsteuerkarten am Schluß des Kalenderjahrs und bei Beendigung des Dienstverhältnisses im Laufe des Kalenderjahrs wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### **„§ 38 Erhebung der Lohnsteuer, Lohnsteuerkarte, Haftung**

(1) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Dabei finden die Vorschriften des § 32 mit Ausnahme des Absatzes 2 Ziff. 4 Satz 3 und die Vorschriften des § 32a Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(2) Die Gemeindebehörde hat für die Lohnsteuerberechnung dem Arbeitnehmer unentgeltlich eine Lohnsteuerkarte auszuschreiben. Ist eine Lohnsteuerkarte verlorengegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden, so ist eine Ersatz-Lohnsteuerkarte auszustellen. Hierfür ist von dem antragstellenden Arbeitnehmer zugunsten der ausstellenden Gemeinde eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe durch Rechtsverordnung bestimmt wird und fünf Deutsche Mark nicht übersteigen darf.

(3) Der Arbeitnehmer hat die Lohnsteuerkarte seinem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahrs oder vor Beginn des Dienstverhältnisses auszuhändigen. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarte während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren. Endet das Dienstverhältnis vor dem Schluß des Kalenderjahrs, so hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte zurückzugeben. Das Verfahren hinsichtlich der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten und das Verfahren hinsichtlich der Behandlung der Lohnsteuerkarten am Schluß des Kalenderjahrs und bei Beendigung des Dienstverhältnisses im Laufe des Kalenderjahrs wird durch Rechtsverordnung geregelt.

(4) Der Arbeitnehmer ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn Steuerschuldner. Der Arbeitgeber haftet für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer. Der Arbeitnehmer (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen,

1. wenn der Arbeitgeber den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt oder
3. wenn der Arbeitnehmer eine Verpflichtung, seine Lohnsteuerkarte berichtigen zu lassen, nicht rechtzeitig erfüllt oder
4. wenn eine Nachversteuerung nach § 10 Abs. 2 durchzuführen ist.“

01.01.1977.—Artikel 9 Nr. 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat in Abs. 1 Satz 1 „im Sinne der §§ 8 bis 13 der Abgabenordnung“ nach „Vertreter“ eingefügt.

25.12.1985.—Artikel 7 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer), soweit der Arbeitslohn von einem Arbeitgeber gezahlt wird, der im Inland einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung,

**§ 38a Höhe der Lohnsteuer**

(1) Die Jahreslohnsteuer bemißt sich nach dem Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer im Kalenderjahr bezieht (Jahresarbeitslohn). Laufender Arbeitslohn gilt in dem Kalenderjahr als bezogen, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet; in den Fällen des § 39b Abs. 5 Satz 1 tritt der Lohnabrechnungszeitraum an die Stelle des Lohnzahlungszeitraums. Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird (sonstige Bezüge), wird in dem Kalenderjahr bezogen, in dem er dem Arbeitnehmer zufließt.

(2) Die Jahreslohnsteuer wird nach dem Jahresarbeitslohn so bemessen, daß sie der Einkommensteuer entspricht, die der Arbeitnehmer schuldet, wenn er ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt.

(3) Vom laufenden Arbeitslohn wird die Lohnsteuer jeweils mit dem auf den Lohnzahlungszeitraum fallenden Teilbetrag der Jahreslohnsteuer erhoben, die sich bei Umrechnung des laufenden Arbeitslohns auf einen Jahresarbeitslohn ergibt. Von sonstigen Bezügen wird die Lohnsteuer mit dem Betrag erhoben, der zusammen mit der Lohnsteuer für den laufenden Arbeitslohn des Kalenderjahrs und für etwa im Kalenderjahr bereits gezahlte sonstige Bezüge die voraussichtliche Jahreslohnsteuer ergibt.

(4) Bei der Ermittlung der Lohnsteuer werden die Besteuerungsgrundlagen des Einzelfalls durch die Einreihung der Arbeitnehmer in Steuerklassen (§ 38b), Feststellung von Freibeträgen und Hinzurechnungsbeträgen (§ 39a) sowie Bereitstellung von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39e) oder Ausstellung von entsprechenden Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 und § 39e Absatz 7 und 8) berücksichtigt.<sup>152</sup>

---

seinen Sitz, eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter im Sinne der §§ 8 bis 13 der Abgabenordnung hat (inländischer Arbeitgeber).“

20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Satz 2 in Abs. 1 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Der Lohnsteuer unterliegt auch der im Rahmen des Dienstverhältnisses üblicherweise von einem Dritten für eine Arbeitsleistung gezahlte Arbeitslohn.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

16.12.2004.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat in Abs. 4 Satz 3 „(Absatz 1 Satz 2)“ durch „(Absatz 1 Satz 3)“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

01.01.2020.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 1 Satz 2 „Inländischer Arbeitgeber im Sinne des Satzes 1 ist in den Fällen der Arbeitnehmerentsendung auch das in Deutschland ansässige aufnehmende Unternehmen, das den Arbeitslohn für die ihm geleistete Arbeit wirtschaftlich trägt“ durch „In den Fällen der internationalen Arbeitnehmerentsendung ist das nach Satz 1 Nummer 1 in Deutschland ansässige aufnehmende Unternehmen inländischer Arbeitgeber, wenn es den Arbeitslohn für die ihm geleistete Arbeit wirtschaftlich trägt oder nach dem Fremdvergleichsgrundsatz hätte tragen müssen“ ersetzt.

**152 QUELLE**

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat in Abs. 4 „und Hinzurechnungsbeträgen“ nach „Freibeträgen“ eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat in Abs. 4 „Aufstellung von entsprechenden Lohnsteuertabellen (§ 38c) und“ nach „(§ 38b),“ gestrichen.

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat in Abs. 4 „Ausstellung von entsprechenden Lohnsteuerkarten (§ 39) sowie Feststellung von Freibeträgen und Hinzurechnungsbeträgen (§ 39a)“ durch „Feststellung von Freibeträgen und Hinzurechnungsbeträgen (§ 39a) sowie Bereitstellung von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39e) oder Ausstellung

### § 38b Lohnsteuerklassen, Zahl der Kinderfreibeträge

(1) Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden Arbeitnehmer in Steuerklassen eingereiht. Dabei gilt folgendes:

1. In die Steuerklasse I gehören Arbeitnehmer, die
  - a) unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und
    - aa) ledig sind,
    - bb) verheiratet, verwitwet oder geschieden sind und bei denen die Voraussetzungen für die Steuerklasse III oder IV nicht erfüllt sind; oder
  - b) beschränkt einkommensteuerpflichtig sind;
2. in die Steuerklasse II gehören die unter Nummer 1 Buchstabe a bezeichneten Arbeitnehmer, wenn bei ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b) zu berücksichtigen ist;
3. in die Steuerklasse III gehören Arbeitnehmer,
  - a) die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse V eingereiht wird,
  - b) die verwitwet sind, wenn sie und ihr verstorbener Ehegatte im Zeitpunkt seines Todes unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in diesem Zeitpunkt nicht dauernd getrennt gelebt haben, für das Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Ehegatte verstorben ist,
  - c) deren Ehe aufgelöst worden ist, wenn
    - aa) im Kalenderjahr der Auflösung der Ehe beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben und
    - bb) der andere Ehegatte wieder geheiratet hat, von seinem neuen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt und er und sein neuer Ehegatte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind,
 für das Kalenderjahr, in dem die Ehe aufgelöst worden ist;
4. in die Steuerklasse IV gehören Arbeitnehmer, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben; dies gilt auch, wenn einer der Ehegatten keinen Arbeitslohn bezieht und kein Antrag nach Nummer 3 Buchstabe a gestellt worden ist;
5. in die Steuerklasse V gehören die unter Nummer 4 bezeichneten Arbeitnehmer, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse III eingereiht wird;
6. die Steuerklasse VI gilt bei Arbeitnehmern, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen, für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn aus dem zweiten und einem weiteren Dienstverhältnis sowie in den Fällen des § 39c.

Als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne der Nummern 3 und 4 gelten nur Personen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder 2 oder des § 1a erfüllen.

(2) Für ein minderjähriges und nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind im Sinne des § 32 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 werden bei der Anwendung der Steuerklassen I bis IV die Kinderfreibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmal nach § 39 Absatz 1 wie folgt berücksichtigt:

1. mit Zähler 0,5, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag nach § 32 Absatz 6 Satz 1 zusteht, oder
2. mit Zähler 1, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag zusteht, weil
  - a) die Voraussetzungen des § 32 Absatz 6 Satz 2 vorliegen oder
  - b) der andere Elternteil vor dem Beginn des Kalenderjahres verstorben ist oder

---

von entsprechenden Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug (§ 39 Absatz 3 und § 39e Absatz 7 und 8)“ ersetzt.

c) der Arbeitnehmer allein das Kind angenommen hat.

Soweit dem Arbeitnehmer Kinderfreibeträge nach § 32 Absatz 1 bis 6 zustehen, die nicht nach Satz 1 berücksichtigt werden, ist die Zahl der Kinderfreibeträge auf Antrag vorbehaltlich des § 39a Absatz 1 Nummer 6 zu Grunde zu legen. In den Fällen des Satzes 2 können die Kinderfreibeträge für mehrere Jahre gelten, wenn nach den tatsächlichen Verhältnissen zu erwarten ist, dass die Voraussetzungen bestehen bleiben. Bei Anwendung der Steuerklassen III und IV sind auch Kinder des Ehegatten bei der Zahl der Kinderfreibeträge zu berücksichtigen. Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gestellt werden.

(3) Auf Antrag des Arbeitnehmers kann abweichend von Absatz 1 oder 2 eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder geringere Zahl der Kinderfreibeträge als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet werden. Der Wechsel von der Steuerklasse III oder V in die Steuerklasse IV ist auch auf Antrag nur eines Ehegatten möglich mit der Folge, dass beide Ehegatten in die Steuerklasse IV eingereiht werden. Diese Anträge sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen und vom Antragsteller eigenhändig zu unterschreiben.<sup>153</sup>

---

**153 QUELLE**

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

30.12.1981.—Artikel 26 Nr. 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- 2. in die Steuerklasse II gehören die unter Nummer 1 bezeichneten Arbeitnehmer,
  - a) wenn sie vor Beginn des Kalenderjahrs das 49. Lebensjahr vollendet haben oder
  - b) wenn sie mindestens ein Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7) haben;“.

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat in Nr. 2 „sie mindestens ein Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7) haben“ durch „bei ihnen der Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 7) zu berücksichtigen ist“ ersetzt.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Satz 3 eingefügt.

01.01.2004.—Artikel 9 Nr. 28 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) hat Nr. 2 in Satz 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. in die Steuerklasse II gehören die unter Nummer 1 bezeichneten Arbeitnehmer, wenn bei ihnen der Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 7) zu berücksichtigen ist;“.

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Lohnsteuerklassen“.

Artikel 2 Nr. 13 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Satz 1 „unbeschränkt einkommensteuerpflichtige“ nach „werden“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 13 lit. b litt. bb litt. aaa desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Satz 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. In die Steuerklasse I gehören Arbeitnehmer, die
  - a) ledig sind,
  - b) verheiratet, verwitwet oder geschieden sind und bei denen die Voraussetzungen für die Steuerklasse III oder IV nicht erfüllt sind;“.

Artikel 2 Nr. 13 lit. b litt. bb littt. bbb desselben Gesetzes hat in Satz 2 Nr. 2 „Nr. 1“ durch „Nummer 1 Buchstabe a“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 13 lit. b litt. bb littt. ccc desselben Gesetzes hat in Satz 2 Nr. 6 „weiteren Dienstverhältnis“ durch „einem weiteren Dienstverhältnis sowie in den Fällen des § 39c“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

01.01.2018.—Artikel 7 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) hat Buchstabe a in Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

- „a) die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und
  - aa) der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder
  - bb) der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse V eingereiht wird;“.

Artikel 7 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 1 Satz 2 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

§ 38c<sup>154</sup>

„4. in die Steuerklasse IV gehören Arbeitnehmer, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers ebenfalls Arbeitslohn bezieht;“

Artikel 7 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautet: „Dieser Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen und vom Arbeitnehmer eigenhändig zu unterschreiben.“

**154** QUELLE

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

21.08.1977.—Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) hat in Abs. 1 Satz 5 Nr. 4 Buchstabe d „acht“ durch „neun“ und „45 000 Deutsche Mark“ durch „46 700 Deutsche Mark“ ersetzt.

09.11.1977.—Artikel 1 Nr. 5a des Gesetzes vom 4. November 1977 (BGBl. I S. 1965) hat Nr. 6 in Abs. 1 Satz 5 in Nr. 7 unnummeriert und Abs. 1 Nr. 6 eingefügt.

03.12.1978.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat in Abs. 1 Satz 5 Nr. 4 Buchstabe b „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

22.08.1980.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1381) hat in Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 „240 Deutsche Mark“ durch „270 Deutsche Mark“ und „480 Deutsche Mark“ durch „540 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 1 Satz 5 aufgehoben und Nr. 7 in Nr. 6 unnummeriert. Nr. 6 lautet:

„6. des allgemeinen Tariffreibetrags (§ 32 Abs. 8) von 510 Deutsche Mark für die Steuerklassen I, II und IV und von 1 020 Deutsche Mark für die Steuerklasse III,“.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 5 Nr. 6 „24 Deutsche Mark“ durch „18 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „der Arbeitslohnstufen und“ nach „Berechnung“ gestrichen.

29.08.1980.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1537) hat Buchstabe d in Abs. 1 Satz 5 Nr. 4 aufgehoben. Buchstabe d lautet:

„d) für die Steuerklasse V in folgender Höhe: 9 vom Hundert des Jahresarbeitslohns, soweit dieser den Unterschiedsbetrag zwischen 46 700 Deutsche Mark und dem Jahresbetrag der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten nicht übersteigt; § 10c Abs. 3 Satz 3 ist anzuwenden,“.

24.12.1982.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat in Abs. 1 Satz 1 „allgemeine“ nach „eine“ und „und für Arbeitnehmer mit bis zu 12 Kindern“ nach „120 000 Deutsche Mark“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „allgemeinen“ nach „der“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. cc und dd desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 1 Satz 5 in Nr. 7 unnummeriert und Abs. 1 Satz 5 Nr. 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 6 „allgemeinen“ nach „Der“ und „und für Arbeitnehmer mit mehr als 12 Kindern“ nach „Jahresarbeitslöhne“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen hat aus der Jahreslohnsteuertabelle eine Monatslohnsteuertabelle für Arbeitslöhne bis zu 10 000 Deutsche Mark, eine Wochenlohnsteuertabelle für Wochenarbeitslöhne bis zu 1 400 Deutsche Mark und eine Tageslohnsteuertabelle für Tagesarbeitslöhne bis zu 200 Deutsche Mark abzuleiten und bekanntzumachen. Dabei sind die Anfangsbeträge der Arbeitslohnstufen und die Lohnsteuerbeträge für die Monatslohnsteuertabelle mit einem Zwölftel, für die Wochenlohnsteuertabelle mit  $\frac{7}{360}$  und für die Tageslohnsteuertabelle mit  $\frac{1}{360}$  der Jahresbeträge anzusetzen. Bei der Berechnung der Lohnsteuerbeträge für die Wochen- und Tageslohnsteuertabellen bleiben Bruchteile eines Pfennigs außer Ansatz. Bei der Berechnung der Lohnsteuerbeträge für die Monatslohnsteuertabelle sind die Lohnsteuerbeträge auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag abzurunden. Absatz 1 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.“

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat in Abs. 1 Satz 1 „Anlagen 1 und 2 (Einkommensteuertabellen)“ durch „Einkommensteuertabellen“ und „bis zu 12 Kindern“ durch „nicht mehr als 6 Kinderfreibeträgen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Anlage 1“ durch „Einkommensteuer-Grundtabelle“ und „Anlage 2“ durch „Einkommensteuer-Splittingtabelle“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „Anlage 2“ durch „Einkommensteuer-Splittingtabelle“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 1 Satz 5 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. der Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 3)

a) für die Steuerklassen I und II in Höhe des § 10c Abs. 3 Satz 2,

b) für die Steuerklasse III in Höhe des § 10c Abs. 5 Nr. 1,

c) für die Steuerklasse IV in Höhe des § 10c Abs. 3 Satz 2 mit der Abweichung, daß an die Stelle der Beträge von 600 und 300 Deutsche Mark des § 10c Abs. 3 Nr. 1 und 2 die Beträge von 300 und 150 Deutsche Mark treten,“.

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 5 Nr. 5 „Abs. 3“ durch „Abs. 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. ff desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 1 Satz 5 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. des Kinderfreibetrags (§ 32 Abs. 8)

a) für die Steuerklassen II und III in Höhe von 432 Deutsche Mark,

b) für die Steuerklasse IV in Höhe von 216 Deutsche Mark

für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7,“.

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. gg und hh desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 1 Satz 5 in Nr. 8 unnummeriert und Abs. 1 Satz 5 Nr. 7 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. a litt. ii desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 6 „12 Kindern“ durch „6 Kinderfreibeträgen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Abs. 7“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 „Steuerklassen I und II“ durch „Steuerklassen I, II und IV“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 „Abs. 5“ durch „Abs. 4“ und das Komma durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 1 Nr. 17 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Abs. 2 Satz 2 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. für die Steuerklasse IV in Höhe des § 10c Abs. 3 Satz 3 mit der Abweichung, daß an die Stelle der Beträge von 600 und 300 Deutsche Mark des § 10c Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 die Beträge von 300 und 150 Deutsche Mark treten.“

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 38 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 1 Satz 4 „22 vom Hundert“ durch „19 vom Hundert“ ersetzt und „ ; für den 60 048 Deutsche Mark übersteigenden Teil des zu versteuernden Einkommens beträgt die auszuweisende Einkommensteuer 53 vom Hundert“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 5 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. des Arbeitnehmer-Freibetrags (§ 19 Abs. 4) für die Steuerklassen I bis V,“.

Artikel 1 Nr. 38 lit. a litt. cc und dd desselben Gesetzes hat Nr. 2 und 7 in Abs. 1 Satz 5 aufgehoben und Nr. 3 bis 6 und 8 in Nr. 2 bis 6 unnummeriert. Nr. 2 und 7 lauteten:

„2. des Werbungskosten-Pauschetrags (§ 9a Nr. 1) für die Steuerklassen I bis V,

7. eines Rundungsbetrags von 27 Deutsche Mark für die Steuerklasse IV, wenn der nach Nummer 6 Buchstabe b hinzuzurechnende Kinderfreibetrag nicht durch 54 ohne Rest teilbar ist,“.

Artikel 1 Nr. 38 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 „270 Deutsche Mark“ durch „108 Deutsche Mark“ und „540 Deutsche Mark“ durch „216 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. a litt. ff desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 „Abs. 3“ durch „Abs. 2 bis 4“, im neuen Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 Buchstabe a „in Höhe des § 10c Abs. 3 Satz 2“ durch „nach Maßgabe des § 10c Abs. 2“ und im neuen Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 Buchstabe b „in Höhe des § 10c“ durch „nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 und“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. a litt. gg desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 5 Nr. 5 Buchstabe a „2 484 Deutsche Mark“ durch „3 024 Deutsche Mark“ und im neuen Abs. 1 Satz 5 Nr. 5 Buchstabe b „1 242 Deutsche Mark“ durch „1 512 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. a litt. hh desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 5 Nr. 6 „18 Deutsche Mark“ durch „2 Deutsche Mark“ ersetzt.



Artikel 1 Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „Abs. 5“ durch „Abs. 3“, in Abs. 2 Satz 2 „Nummer 4“ durch „Nummer 3“ und „Abs. 3“ durch „Abs. 2 bis 4“, in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 „in Höhe des § 10c Abs. 3 Satz 3“ durch „nach Maßgabe des § 10c Abs. 3“ sowie in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 „in Höhe des § 10c“ durch „nach Maßgabe des § 10c Abs. 3 und“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. c desselben Gesetzes hat die Sätze 2 bis 4 in Abs. 3 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 bis 4 lauteten: „Dabei sind die Anfangsbeträge der Arbeitslohnstufen und die Lohnsteuerbeträge für die Monatslohnsteuertabellen mit einem Zwölftel, für die Wochenlohnsteuertabellen mit  $\frac{7}{360}$  und für die Tageslohnsteuertabellen mit  $\frac{1}{360}$  der Jahresbeträge anzusetzen. Bei der Berechnung der Lohnsteuerbeträge für die Wochen- und Tageslohnsteuertabellen bleiben Bruchteile eines Pfennigs außer Ansatz. Bei der Berechnung der Lohnsteuerbeträge für die Monatslohnsteuertabellen sind die Lohnsteuerbeträge auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag abzurunden.“

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Abs. 1 Satz 4 „Unterschiedsbetrag zwischen der Einkommensteuer für das Zweieinhalbfache und der Einkommensteuer für das Eineinhalbfache des abgerundeten zu versteuernden Einkommens nach der Einkommensteuer-Splittingtabelle“ durch „Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des abgerundeten zu versteuernden Einkommens nach § 32a Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 5 Nr. 5 Buchstabe a „3 024 Deutsche Mark“ durch „4 104 Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Satz 5 Nr. 5 Buchstabe b „1 512 Deutsche Mark“ durch „2 052 Deutsche Mark“ ersetzt.

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Das Bundesministerium der Finanzen hat auf der Grundlage der diesem Gesetz beigefügten Einkommensteuertabellen eine allgemeine Jahreslohnsteuertabelle für Jahresarbeitslöhne bis zu 120 000 Deutsche Mark und für Arbeitnehmer mit nicht mehr als 6 Kinderfreibeträgen aufzustellen und bekanntzumachen.“

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 4 „19 vom Hundert des abgerundeten zu versteuernden Einkommens; für den 60 048 Deutsche Mark“ durch „25,9 vom Hundert des abgerundeten zu versteuernden Einkommens; für den 62 856 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 5 neu gefasst. Nr. 1 lautete: „1. des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 9a Nr. 1) für die Steuerklassen I bis V,“

Artikel 1 Nr. 39 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Abs. 1 Satz 5 aufgehoben. Nr. 5 lautete: „5. des Kinderfreibetrags (§ 32 Abs. 6)

- a) für die Steuerklassen I, II und III mit dem Einhalb- bis Sechsfachen von 4 104 Deutsche Mark,
- b) für die Steuerklasse IV mit dem Einhalb- bis Sechsfachen von 2 052 Deutsche Mark“.

Artikel 1 Nr. 39 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 6 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 6 lautete: „Der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle ist eine dieser Vorschrift entsprechende Anleitung zur Ermittlung der Lohnsteuer für die 120 000 Deutsche Mark übersteigenden Jahresarbeitslöhne und für Arbeitnehmer mit mehr als 6 Kinderfreibeträgen anzufügen.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779) hat in Abs. 1 Satz 4 „25,9 vom Hundert“ durch „23,9 vom Hundert“ und „62 856 Deutsche Mark“ durch „64 476 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat in Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 „(§ 9 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a)“ durch „(§ 9 Satz 1 Nr. 1)“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die Jahreslohnsteuerbeträge für die Steuerklassen V und VI sind aus einer für diesen Zweck zusätzlich aufzustellenden Einkommensteuertabelle abzuleiten; in dieser Tabelle ist für die nach § 32a Abs. 2 abgerundeten Beträge des zu versteuernden Einkommens jeweils die Einkommensteuer auszuweisen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des abgerundeten zu versteuernden Einkommens nach § 32a Abs. 1 ergibt; die auszuweisende Einkommensteuer beträgt jedoch mindestens 23,9 vom Hundert des abgerundeten zu versteuernden Einkommens; für den

**§ 39 Lohnsteuerabzugsmerkmale**

(1) Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden auf Veranlassung des Arbeitnehmers Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet (§ 39a Absatz 1 und 4, § 39e Absatz 1 in Verbindung mit § 39e Absatz 4 Satz 1 und nach § 39e Absatz 8). Soweit Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht nach § 39e Absatz 1 Satz 1 automatisiert gebildet werden oder davon abweichend zu bilden sind, ist das Finanz-

---

64 476 Deutsche Mark übersteigenden Teil des abgerundeten zu versteuernden Einkommens beträgt die auszuweisende Einkommensteuer 53 vom Hundert.“

AUFHEBUNG

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 38c Lohnsteuertabellen**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen hat auf der Grundlage der diesem Gesetz beigelegten Einkommensteuertabellen eine allgemeine Jahreslohnsteuertabelle für Jahresarbeitslöhne bis zu 120 000 Deutsche Mark aufzustellen und bekanntzumachen. In der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle sind die für die einzelnen Steuerklassen in Betracht kommenden Jahreslohnsteuerbeträge auszuweisen. Die Jahreslohnsteuerbeträge sind für die Steuerklassen I, II und IV aus der Einkommensteuer-Grundtabelle, für die Steuerklasse III aus der Einkommensteuer-Splittingtabelle abzuleiten. Die Jahreslohnsteuerbeträge für die Steuerklassen V und VI sind aus einer für diesen Zweck zusätzlich aufzustellenden Einkommensteuertabelle abzuleiten; in dieser Tabelle ist für die nach § 32a Abs. 2 abgerundeten Beträge des zu versteuernden Einkommens jeweils die Einkommensteuer auszuweisen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des abgerundeten zu versteuernden Einkommens nach § 32a Abs. 1 ergibt; die auszuweisende Einkommensteuer beträgt jedoch mindestens 22,9 vom Hundert des abgerundeten zu versteuernden Einkommens, für den 17 118 Deutsche Mark übersteigenden Teil höchstens 51 vom Hundert und für den 57 348 Deutsche Mark übersteigenden Teil jeweils 51 vom Hundert. Die in den Einkommensteuertabellen ausgewiesenen Beträge des zu versteuernden Einkommens sind in einen Jahresarbeitslohn umzurechnen durch Hinzurechnung

1. des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 9a Satz 1 Nr. 1) für die Steuerklassen I bis V,
2. des Sonderausgaben-Pauschbetrags (§ 10c Abs. 1) von 108 Deutsche Mark für die Steuerklassen I, II und IV und von 216 Deutsche Mark für die Steuerklasse III,
3. der Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 2 bis 4)
  - a) für die Steuerklassen I, II und IV nach Maßgabe des § 10c Abs. 2,
  - b) für die Steuerklasse III nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 1,
4. des Haushaltsfreibetrags (§ 32 Abs. 7) für die Steuerklasse II,
5. (weggefallen)
6. eines Rundungsbetrags von 2 Deutsche Mark für die Steuerklasse VI.

Der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle ist eine dieser Vorschrift entsprechende Anleitung zur Ermittlung der Lohnsteuer für die 120 000 Deutsche Mark übersteigenden Jahresarbeitslöhne anzufügen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen hat eine besondere Jahreslohnsteuertabelle für den Steuerabzug vom Arbeitslohn derjenigen Arbeitnehmer aufzustellen und bekanntzumachen, die zu dem Personenkreis des § 10c Abs. 3 gehören. Für die Aufstellung dieser Jahreslohnsteuertabelle sind die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nummer 3 anzuwenden; die Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 2 bis 4) ist anzusetzen

1. für die Steuerklassen I, II und IV nach Maßgabe des § 10c Abs. 3,
2. für die Steuerklasse III nach Maßgabe des § 10c Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen hat aus den nach den Absätzen 1 und 2 aufzustellenden Jahreslohnsteuertabellen jeweils eine Monatslohnsteuertabelle für Arbeitslöhne bis zu 10 000 Deutsche Mark, eine Wochenlohnsteuertabelle für Wochenarbeitslöhne bis zu 1 400 Deutsche Mark und eine Tageslohnsteuertabelle für Tagesarbeitslöhne bis zu 200 Deutsche Mark abzuleiten und bekanntzumachen. Dabei sind die Anfangsbeträge der Arbeitslohnstufen und die Lohnsteuerbeträge für die Monatslohnsteuertabellen mit einem Zwölftel, für die Wochenlohnsteuertabellen mit  $\frac{7}{360}$  und für die Tageslohnsteuertabellen mit  $\frac{1}{360}$  der Jahresbeträge anzusetzen; Bruchteile eines Pfennigs bleiben außer Ansatz. Absatz 1 letzter Satz ist sinngemäß anzuwenden.“

amt für die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale nach den §§ 38b und 39a und die Bestimmung ihrer Geltungsdauer zuständig. Für die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale sind die von den Meldebehörden nach § 39e Absatz 2 Satz 2 mitgeteilten Daten vorbehaltlich einer nach Satz 2 abweichenden Bildung durch das Finanzamt bindend. Die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale ist eine gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 179 Absatz 1 der Abgabenordnung, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Die Bildung und die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale sind dem Arbeitnehmer bekannt zu geben. Die Bekanntgabe richtet sich nach § 119 Absatz 2 der Abgabenordnung und § 39e Absatz 6. Der Bekanntgabe braucht keine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf beigefügt zu werden. Ein schriftlicher Bescheid mit einer Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf ist jedoch zu erteilen, wenn einem Antrag des Arbeitnehmers auf Bildung oder Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen wird oder der Arbeitnehmer die Erteilung eines Bescheids beantragt. Vorbehaltlich des Absatzes 5 ist § 153 Absatz 2 der Abgabenordnung nicht anzuwenden.

(2) Für die Bildung und die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale nach Absatz 1 Satz 2 des nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers ist das Wohnsitzfinanzamt im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung und in den Fällen des Absatzes 4 Nummer 5 das Betriebsstättenfinanzamt nach § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zuständig. Ist der Arbeitnehmer nach § 1 Absatz 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln oder beschränkt einkommensteuerpflichtig, ist das Betriebsstättenfinanzamt für die Bildung und die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale zuständig. Ist der nach § 1 Absatz 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandelnde Arbeitnehmer gleichzeitig bei mehreren inländischen Arbeitgebern tätig, ist für die Bildung der weiteren Lohnsteuerabzugsmerkmale das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, das erstmals Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet hat. Bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn von inländischen Arbeitgebern beziehen, ist das Betriebsstättenfinanzamt des älteren Ehegatten zuständig.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 hat der Arbeitnehmer den Antrag für die erstmalige Zuteilung einer Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) beim Wohnsitzfinanzamt und in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 beim Betriebsstättenfinanzamt zu stellen. Die Zuteilung einer Identifikationsnummer kann auch der Arbeitgeber beantragen, wenn ihn der Arbeitnehmer dazu nach § 80 Absatz 1 der Abgabenordnung bevollmächtigt hat. Ist dem Arbeitnehmer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und 2 bereits eine Identifikationsnummer zugeteilt worden, teilt das zuständige Finanzamt diese auf Anfrage des Arbeitnehmers mit. Eine Anfrage nach Satz 3 kann auch der Arbeitgeber im Namen des Arbeitnehmers stellen. Wird einem Arbeitnehmer in den Fällen des Satzes 1 keine Identifikationsnummer zugeteilt, gilt § 39e Absatz 8 sinngemäß.

(4) Lohnsteuerabzugsmerkmale sind

1. Steuerklasse (§ 38b Absatz 1) und Faktor (§ 39f),
2. Zahl der Kinderfreibeträge bei den Steuerklassen I bis IV (§ 38b Absatz 2),
3. Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag (§ 39a),
4. Höhe der monatlichen Beiträge
  - a) für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines nach § 3 Nummer 62 steuerfreien Zuschusses für diese Beiträge vorliegen,
  - b) für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1,
5. Mitteilung, dass der von einem Arbeitgeber gezahlte Arbeitslohn nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Lohnsteuer freizustellen ist, wenn der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber dies beantragt.

(4a) Das Versicherungsunternehmen als mitteilungsspflichtige Stelle hat dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung die in Absatz 4 Nummer 4 genannten Beiträge unter Angabe der Vertrags- oder der Versicherungsdaten zu übermitteln, soweit der Versicherungsnehmer dieser Übermittlung nicht gegenüber dem Versicherungsunternehmen wider-

spricht; das Bundeszentralamt für Steuern bildet aus den automatisiert übermittelten Daten die entsprechenden Lohnsteuerabzugsmerkmale. Abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung sind die Daten bis zum 20. November des Vorjahres, für das die Beiträge maßgeblich sind, zu übermitteln. Bei unterjährigen Beitragsänderungen sind die Daten dem Bundeszentralamt für Steuern zeitgleich mit der Mitteilung der Beitragsänderung an den Versicherungsnehmer zu übermitteln. Ändern sich die nach Satz 2 übermittelten Daten infolge von Beitragsvorausleistungen, sind die geänderten Daten bis zum letzten Tag des Monats Februar des laufenden Jahres dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

(5) Treten bei einem Arbeitnehmer die Voraussetzungen für eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder geringere Zahl der Kinderfreibeträge ein, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Finanzamt dies mitzuteilen und die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge umgehend ändern zu lassen. Dies gilt insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende, für die die Steuerklasse II zur Anwendung kommt, entfallen. Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Abweichung einen Sachverhalt betrifft, der zu einer Änderung der Daten führt, die nach § 39e Absatz 2 Satz 2 von den Meldebehörden zu übermitteln sind. Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, ändert das Finanzamt die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge von Amts wegen. Unterbleibt die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale, hat das Finanzamt zu wenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn diese 10 Euro übersteigt.

(6) Ändern sich die Voraussetzungen für die Steuerklasse oder für die Zahl der Kinderfreibeträge zu Gunsten des Arbeitnehmers, kann dieser beim Finanzamt die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale beantragen. Die Änderung ist mit Wirkung von dem ersten Tag des Monats an vorzunehmen, in dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen. Ehegatten können im Laufe des Kalenderjahres beim Finanzamt die Änderung der Steuerklassen beantragen. Dies gilt unabhängig von der automatisierten Bildung der Steuerklassen nach § 39e Absatz 3 Satz 3 sowie einer von den Ehegatten gewünschten Änderung dieser automatisierten Bildung. Das Finanzamt hat eine Änderung nach Satz 3 mit Wirkung vom Beginn des Kalendermonats vorzunehmen, der auf die Antragstellung folgt. Für eine Berücksichtigung der Änderung im laufenden Kalenderjahr ist der Antrag nach Satz 1 oder 3 spätestens bis zum 30. November zu stellen.

(7) Wird ein unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger Arbeitnehmer beschränkt einkommensteuerpflichtig, hat er dies dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Das Finanzamt hat die Lohnsteuerabzugsmerkmale vom Zeitpunkt des Eintritts der beschränkten Einkommensteuerpflicht an zu ändern. Absatz 1 Satz 5 bis 8 gilt entsprechend. Unterbleibt die Mitteilung, hat das Finanzamt zu wenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn diese 10 Euro übersteigt.

(8) Ohne Einwilligung des Arbeitnehmers und soweit gesetzlich nichts anderes zugelassen ist, darf der Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale nur für die Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer verarbeiten.<sup>155</sup>

---

#### 155 ÄNDERUNGEN

16.05.1950.—Artikel I Nr. 21 des Gesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. S. 95) hat Nr. 2 in Abs. 3 neu gefasst.

01.07.1951.—§ 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 27. Juni 1951 (BGBl. I S. 411) hat Satz 2 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Findet eine Personenstandsaufnahme statt, so sind die Verhältnisse am Stichtag der Personenstandsaufnahme maßgebend.“

26.06.1953.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Ersten Teils des Gesetzes vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Lohnsteuer bemißt sich nach der Anlage zu diesem Gesetz.“

Artikel 1 Nr. 15 lit. b des Ersten Teils desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „und die Berechnung“ nach „Höhe“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b des Ersten Teils desselben Gesetzes hat Abs. 6 Nr. 5 eingefügt.

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat in Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 3 Nr. 2 jeweils „60. Lebensjahr oder, wenn sie verwitwet sind, das 50. Lebensjahr“ durch „55. Lebensjahr“ ersetzt.

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 39 Bemessung der Lohnsteuer**

(1) Die Lohnsteuer bemisst sich nach der Anlage 2 zu diesem Gesetz (Jahreslohnsteuertabelle). Wird der Arbeitslohn für einen monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer ein Zwölftel des Jahresbetrags. Wird der Arbeitslohn für einen anderen als monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer Bruchteile der Beträge der Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlung, und zwar:

für nicht mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen halben Arbeitstag  $\frac{1}{52}$ ,

für mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen Arbeitstag  $\frac{1}{26}$ ,

für volle Arbeitswochen  $\frac{6}{26}$ .

Für die Anwendung der Lohnsteuertabelle gilt das Folgende:

(2) Steuerklasse I

1. In die Steuerklasse I fallen die Arbeitnehmer, die nicht verheiratet sind.

2. Unter Ziffer 1 fallen nicht

a) Arbeitnehmer, denen Kinderermäßigung zusteht (Absatz 4 Ziff. 2) oder auf Antrag gewährt wird (Absatz 4 Ziff. 3),

b) unverheiratete Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben (Absatz 3 Ziff. 2).

(3) Steuerklasse II

In die Steuerklasse II fallen, soweit sie nicht zur Steuerklasse III gehören:

1. die Arbeitnehmer, die verheiratet sind,

2. unverheiratete Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Steuerklasse III

1. In die Steuerklasse III fallen die Arbeitnehmer, denen Kinderermäßigung zusteht (Ziffer 2) oder auf Antrag gewährt wird (Ziffer 3).

2. Dem Arbeitnehmer steht Kinderermäßigung zu für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Dem Arbeitnehmer wird auf Antrag Kinderermäßigung gewährt für Kinder, die auf Kosten des Arbeitnehmers unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

4. Kinder im Sinn der Ziffern 2 und 3 sind:

a) eheliche Kinder,

b) eheliche Stiefkinder,

c) für ehelich erklärte Kinder,

d) Adoptivkinder,

e) uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter),

f) Pflegekinder.

(5) Für die Eintragung der Steuerklasse und der Zahl der Kinder bei Ausschreibung der Lohnsteuerkarte (§ 42) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben wird. Treten bei einem Arbeitnehmer die Voraussetzungen für eine ihm günstigere Steuerklasse ein oder erhöht sich die Zahl der bei der Steuerklasse III zu berücksichtigenden Personen, so ist auf Antrag die Lohnsteuerkarte zu ergänzen. Die Ergänzung ist erst bei der Lohnzahlung zu berücksichtigen, bei der die ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt wird.

(6) Die Höhe und die Berechnung der Lohnsteuer werden in folgenden Fällen durch Rechtsverordnung bestimmt:

1. wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte (§ 42) vorlegt;

2. wenn der Arbeitnehmer in mehreren Dienstverhältnissen gleichzeitig steht;

3. wenn die Ehefrau, die nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebt, in einem Dienstverhältnis steht;

4. wenn ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, nicht festgestellt werden kann;

5. wenn die im Laufe des Kalenderjahrs einbehaltene Lohnsteuer die auf den Arbeitslohn des Kalenderjahrs nach der Jahreslohnsteuertabelle entfallende Lohnsteuer übersteigt (Lohnsteuer-Jahresausgleich).“

21.07.1961.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 13. Juli 1961 (BGBl. I S. 981) hat Abs. 3 Nr. 5 eingefügt.

22.11.1964.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 16. November 1964 (BGBl. I S. 885) hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Dabei sind die Pauschbeträge für Werbungskosten (§ 9a Ziff. 1) und für Sonderausgaben (§ 10c Ziff. 1), die Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 2) und die Sonderfreibeträge (§ 32 Abs. 3 Ziff. 1) zu berücksichtigen.“

22.05.1965.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 377) hat in Abs. 3 Nr. 5 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 3 Nr. 6 eingefügt.

27.02.1969.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 20. Februar 1969 (BGBl. I S. 141) hat in Abs. 1 Satz 4 „die Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 2)“ nach „(§ 10c Ziff. 1),“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 9 lit. a desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „ihm günstigere“ durch „andere“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 4 unnummeriert und Abs. 3 eingefügt.

31.12.1970.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1856) hat Nr. 5 in Abs. 4 aufgehoben und Nr. 6 in Nr. 5 unnummeriert. Nr. 5 lautete:

„5. wenn der Arbeitnehmer in einem Lohnzahlungszeitraum Zuschüsse auf Grund der Vorschriften des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall vom 26. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 649) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 12. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 913) erhalten hat; in diesem Fall ist die Lohnsteuer nach dem Arbeitslohn für die Arbeitstage zu berechnen;“.

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 39 Jahresarbeitslohn, Jahreslohnsteuer, Jahreslohnsteuertabelle**

(1) Die Lohnsteuer (Jahreslohnsteuer) bemißt sich nach dem Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer im Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) bezogen hat (Jahresarbeitslohn). Die Jahreslohnsteuer ergibt sich aus der Jahreslohnsteuertabelle. Diese ist auf der Grundlage der diesem Gesetz beigefügten Anlage (Einkommensteuertabelle) unter Bildung von Steuerklassen durch Rechtsverordnung aufzustellen. Dabei sind der Arbeitnehmer-Freibetrag (§ 19 Abs. 2), die Pauschbeträge für Werbungskosten (§ 9a Ziff. 1) und für Sonderausgaben (§ 10c Ziff. 1), und die Sonderfreibeträge (§ 32 Abs. 3 Ziff. 1) zu berücksichtigen. Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 2) sind zu berücksichtigen mit Ausnahme der Fälle, in denen

1. der Arbeitnehmer nach den Grundsätzen des § 26c besteuert wird und
2. das Kindschaftsverhältnis erst durch die Eheschließung oder im Verhältnis zu beiden Ehegatten nach der Eheschließung jedoch nur im Kalenderjahr der Eheschließung begründet wird.

(2) Für die Eintragung der Steuerklasse und der Zahl der Kinder bei Ausschreibung der Lohnsteuerkarte sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben wird. Treten bei einem Arbeitnehmer die Voraussetzungen für eine andere Steuerklasse ein oder erhöht sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder, so ist die Lohnsteuerkarte auf Antrag zu ergänzen.

(3) Das Finanzamt kann die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder vorläufig eintragen, wenn ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 2 Ziff. 2 beantragt wird und nicht überblickt werden kann, ob die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 Ziff. 2 erfüllt werden. In diesen Fällen hat das Finanzamt nach Ablauf des Kalenderjahrs die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder endgültig festzustellen. Ergeben sich dabei Abweichungen gegenüber der vorläufig eingetragenen Zahl der Kinder, so ist die hiernach zuviel einbehaltene Lohnsteuer zu erstatten und zuwenig einbehaltene Lohnsteuer nachzufordern. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt; dabei kann angeordnet werden, daß von geringfügigen Nachforderungen abzusehen ist.

(4) Die Höhe und die Berechnung der Lohnsteuer werden in den folgenden Fällen durch Rechtsverordnung bestimmt:

1. wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegt;
2. wenn der Arbeitnehmer gleichzeitig in mehreren Dienstverhältnissen steht;
3. wenn Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, beide in einem Dienstverhältnis stehen;
4. wenn ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, nicht festgestellt werden kann;

5. wenn bei Zahlung von Versorgungsbezügen die Höhe der Bezüge im Laufe des Kalenderjahrs schwankt.“

01.01.1977.—Artikel 9 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat Satz 4 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die Eintragung des Familienstands, der Steuerklasse und der Zahl der Kinder ist die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, die jederzeit, auch rückwirkend, geändert werden kann.“

30.12.1981.—Artikel 26 Nr. 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat in Abs. 3 Satz 1 und 3 jeweils „18. Lebensjahr“ durch „16. Lebensjahr“ ersetzt.

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Abs. 1 Satz 4 „3 Deutsche Mark“ durch „5 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 24 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Familienwohnung“ durch „solchen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 24 lit. c desselben Gesetzes hat im Abs. 3 Satz 3 „; der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gestellt werden“ am Ende eingefügt.

Artikel 3 Nr. 24 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5a eingefügt.

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Gemeinde hat auf der Lohnsteuerkarte insbesondere jeweils in Buchstaben den Familienstand, die Steuerklasse (§ 38b) und die Zahl der Kinder des Steuerpflichtigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 32 Abs. 4 und 5), einzutragen. Für die Eintragungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte gilt. Hat der Arbeitnehmer Kinder, die zu Beginn des Kalenderjahrs das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 32 Abs. 6 und 7), so wird die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse und Zahl der Kinder vom Finanzamt auf Antrag geändert; der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gestellt werden. Die Eintragung des Familienstands der Steuerklasse und der Zahl der Kinder ist die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 179 Abs. 1 der Abgabenordnung, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Der Eintragung braucht eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf nicht beigefügt zu werden.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „ , die Zahl der Kinderfreibeträge“ nach „Familienstands“ eingefügt und in Abs. 4 Satz 2 „Satz 3“ durch „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „ , höhere Zahl der Kinderfreibeträge“ nach „Steuerklasse“ und „höhere“ nach „und“ eingefügt sowie „§ 32 Abs. 6 und 7“ durch „Absatzes 3 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

25.12.1985.—Artikel 7 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat Abs. 3 Satz 5 eingefügt.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 „bei den Steuerklassen I bis IV“ nach „Kinderfreibeträge“ eingefügt, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a „1 242 Deutsche Mark“ durch „2 484 Deutsche Mark“, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b „2 484 Deutsche Mark“ durch „3 024“ Deutsche Mark“ und in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc das Komma durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 3 Satz 1 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. die Zahl der Kinder des Arbeitnehmers im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 3 mit Ausnahme der Pflegekinder und der Kinder, die beim Arbeitnehmer nur unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 zu berücksichtigen sind; liegen bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht vor, wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es dem Steuerpflichtigen zuzuordnen ist (§ 32 Abs. 7 Sätze 3 und 4).“

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat die Sätze 2 bis 8 in Abs. 3 aufgehoben. Die Sätze 2 bis 8 lauteten: „Für die Eintragungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte gilt. Auf Antrag des Arbeitnehmers kann eine für ihn ungünstigere Steuerklasse, eine geringere Zahl der Kinderfreibeträge oder Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Hat der Arbeitnehmer Pflegekinder oder Kinder, die nur unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 zu berücksichtigen sind, oder Kinder, die zu Beginn des Kalenderjahrs das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 32 Abs. 4 und 5), so ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse und nach Maßgabe der Nummern 3 und 4 die Zahl der Kinderfreibeträge sowie die Zahl der Kin-

der vom Finanzamt auf Antrag zu ändern; steht ein Pflegekind nur zum Arbeitnehmer in einem Pflegekindschaftsverhältnis, ist dieses Kind bei der Eintragung des Kinderfreibetrages mit dem Zähler 1 zu berücksichtigen. Der Antrag nach Satz 4 kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gestellt werden. In den Fällen der Steuerklassen III und IV sind bei der Eintragung der Zahl der Kinderfreibeträge und der Zahl der Kinder auch Kinder des Ehegatten zu berücksichtigen. Die Eintragung des Familienstandes, der Steuerklasse, der Zahl der Kinderfreibeträge und der Zahl der Kinder ist die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 179 Abs. 1 der Abgabenordnung, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Der Eintragung braucht eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf nicht beigefügt zu werden.“

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3a und 3b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „ , der Zahl der Kinderfreibeträge und der Zahl der Kinder“ durch „und der Zahl der Kinderfreibeträge“ ersetzt und „ ; dies gilt nicht, wenn eine Änderung als Folge einer nach Absatz 3a Satz 2 durchgeführten Übertragung des Kinderfreibetrags in Betracht kommt“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „Satz 1“ vor „ist“ gestrichen und „Absatzes 3 Satz 4“ durch „Absatzes 3a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „ , höhere Zahl der Kinderfreibeträge oder höhere Zahl der Kinder“ durch „oder höhere Zahl der Kinderfreibeträge“ und „Absatzes 3 Satz 4“ durch „Absatzes 3a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 5 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Eintragung einer höheren Kinderzahl nach Absatz 3 Nr. 4 ist nicht zulässig, wenn das Kindschaftsverhältnis (§ 32 Abs. 1) in Beziehung zu beiden Ehegatten erst nach der im Laufe des Kalenderjahrs vollzogenen Eheschließung begründet wird, es sei denn, daß wegen der Eheschließung bereits eine Änderung der Steuerklassen vorgenommen worden ist.“

Artikel 1 Nr. 39 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 5a Satz 3 „Absatz 3 Satz 4“ durch „Absatz 3b Sätze 4“ ersetzt.

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat Nr. 1 in Abs. 3 aufgehoben. Nr. 1 lautete:

„1. den Familienstand,“

Artikel 1 Nr. 32 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a „1 512 Deutsche Mark“ durch „2 052 Deutsche Mark“ und in Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe b „3 024 Deutsche Mark“ durch „4 104 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Abs. 3a Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3a Satz 3 „gilt dies“ durch „gelten die Sätze 1 und 2“ ersetzt.

27.06.1993.—Artikel 19 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 1 Satz 4 „5 Deutsche Mark“ durch „10 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 3 „unbeschränkt einkommensteuerpflichtige“ nach „jedes“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3a Satz 1 „von 2 052 oder 4 104 Deutsche Mark“ nach „bis 6“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „Satz 2“ durch „Satz 3“ ersetzt.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Satz 1 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Gemeinden haben den unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern für jedes Kalenderjahr unentgeltlich eine Lohnsteuerkarte nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen und zu übermitteln.“

Artikel 1 Nr. 40 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 3a neu gefasst. Abs. 3 und 3a lauteten:

„(3) Die Gemeinde hat auf der Lohnsteuerkarte insbesondere einzutragen:

1. (weggefallen)
2. die Steuerklasse (§ 38b) in Buchstaben,
3. die Zahl der Kinderfreibeträge bei den Steuerklassen I bis IV, und zwar für jedes unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 3 mit Ausnahme der Pflegekinder



und der Kinder, die beim Arbeitnehmer nur unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Sätze 2 und 3 zu berücksichtigen sind,

- a) den Zähler 0,5, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag von 2 052 Deutsche Mark nach § 32 Abs. 6 Satz 1 zusteht, oder
- b) den Zähler 1, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag von 4 104 Deutsche Mark zusteht, weil
  - aa) die Voraussetzungen des § 32 Abs. 6 Satz 2 vorliegen oder
  - bb) der andere Elternteil vor dem Beginn des Kalenderjahrs verstorben ist oder
  - cc) der Arbeitnehmer allein das Kind angenommen hat.

(3a) Soweit bei dem Arbeitnehmer Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 1 bis 6 von 2 052 oder 4 104 Deutsche Mark zu berücksichtigen und nicht nach Absatz 3 von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte einzutragen sind, ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge sowie im Falle des § 38b Nr. 2 die Steuerklasse vom Finanzamt auf Antrag zu ändern. Das Finanzamt kann auf nähere Angaben des Arbeitnehmers verzichten, wenn der Arbeitnehmer höchstens die auf seiner Lohnsteuerkarte für das vorangegangene Kalenderjahr eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge beantragt und versichert, daß sich die maßgebenden Verhältnisse nicht wesentlich geändert werden. In den Fällen des § 32 Abs. 6 Nr. 1 Alternative 2 und letzter Satz gelten die Sätze 1 und 2 nur, wenn nach den tatsächlichen Verhältnissen zu erwarten ist, daß die Voraussetzungen auch im Laufe des Kalenderjahrs bestehen bleiben. Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gestellt werden.“

Artikel 1 Nr. 40 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 „ , des Familienstands“ nach „Steuerklasse“ gestrichen.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 „Satz 1“ nach „Abs. 1“ gestrichen, in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a „261 Deutsche Mark“ durch „288 Deutsche Mark“ ersetzt und in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und „522 Deutsche Mark“ durch „576 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3a neu gefasst. Satz 1 lautete: „Soweit dem Arbeitnehmer Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 1 bis 6 von 261 oder 522 Deutsche Mark zustehen, die nicht nach Absatz 3 von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte einzutragen sind, ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge sowie im Fall des § 38b Nr. 2 die Steuerklasse vom Finanzamt auf Antrag zu ändern.“

01.01.1998.—Artikel 29 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 Satz 5 „und Arbeitsamt“ nach „Finanzamt“ gestrichen.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat Nr. 2 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. die Zahl der Kinderfreibeträge bei den Steuerklassen I bis IV, und zwar für jedes nach § 1 Abs. 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3
  - a) den Zähler 0,5, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag von 288 Deutsche Mark nach § 32 Abs. 6 Satz 1 zusteht, oder
  - b) den Zähler 1, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag von 576 Deutsche Mark zusteht, weil
    - aa) die Voraussetzungen des § 32 Abs. 6 Satz 2 vorliegen oder
    - bb) der andere Elternteil vor dem Beginn des Kalenderjahrs verstorben ist oder
    - cc) der Arbeitnehmer allein das Kind angenommen hat.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3a Satz 1 „von 288 Deutsche Mark oder 576 Deutsche Mark“ nach „bis 6“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3a Satz 3 „Satz 5“ durch „Satz 7“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 1 Satz 4 „10 Deutsche Mark“ durch „5 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 4 „20 Deutsche Mark“ durch „10 Euro“ und in Abs. 5a Satz 4 „20 DM“ durch „10 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) hat Buchstabe b in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe b lautete:

- „b) den Zähler 1, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag zusteht, weil

- aa) die Voraussetzungen des § 32 Abs. 6 Satz 3 vorliegen,
- bb) der andere Elternteil vor dem Beginn des Kalenderjahrs verstorben ist (§ 32 Abs. 6 Satz 4 Nr. 1) oder
- cc) der Arbeitnehmer allein das Kind angenommen hat (§ 32 Abs. 6 Satz 4 Nr. 2).“

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3a Satz 3 „Satz 7“ durch „Satz 6“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 9 Nr. 29 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) hat in Abs. 4 Satz 1 „oder in den Fällen, in denen die Steuerklasse II bescheinigt ist, die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (§ 24b) im Laufe des Kalenderjahres entfallen“ nach „abweicht“ eingefügt.

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , , letztmalig für das Kalenderjahr 2010“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 eingefügt.

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 39 Lohnsteuerkarte

(1) Die Gemeinden haben den nach § 1 Abs. 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern für jedes Kalenderjahr unentgeltlich eine Lohnsteuerkarte nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen und zu übermitteln, letztmalig für das Kalenderjahr 2010. Steht ein Arbeitnehmer nebeneinander bei mehreren Arbeitgebern in einem Dienstverhältnis, so hat die Gemeinde eine entsprechende Anzahl Lohnsteuerkarten unentgeltlich auszustellen und zu übermitteln. Wenn eine Lohnsteuerkarte verlorengegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, hat die Gemeinde eine Ersatz-Lohnsteuerkarte auszustellen. Hierfür kann die ausstellende Gemeinde von dem Arbeitnehmer eine Gebühr bis 5 Euro erheben; das Verwaltungskostengesetz ist anzuwenden. Die Gemeinde hat die Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte dem für den Arbeitnehmer örtlich zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

(2) Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Arbeitnehmer am 20. September des dem Kalenderjahr, für das die Lohnsteuerkarte gilt, vorangehenden Jahres oder erstmals nach diesem Stichtag seine Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Bei verheirateten Arbeitnehmern gilt als Hauptwohnung die Hauptwohnung der Familie oder in Ermangelung einer solchen die Hauptwohnung des älteren Ehegatten, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben.

(3) Die Gemeinde hat auf der Lohnsteuerkarte insbesondere einzutragen:

1. die Steuerklasse (§ 38b) in Buchstaben,
2. die Zahl der Kinderfreibeträge bei den Steuerklassen I bis IV, und zwar für jedes nach § 1 Abs. 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3
  - a) den Zähler 0,5, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Satz 1 zusteht, oder
  - b) den Zähler 1, wenn dem Arbeitnehmer der Kinderfreibetrag zusteht, weil
    - aa) die Voraussetzungen des § 32 Abs. 6 Satz 2 vorliegen,
    - bb) der andere Elternteil vor dem Beginn des Kalenderjahrs verstorben ist (§ 32 Abs. 6 Satz 3 Nr. 1) oder
    - cc) der Arbeitnehmer allein das Kind angenommen hat (§ 32 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2),
3. auf den Lohnsteuerkarten für 2009 und 2010 die Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) des Arbeitnehmers.

Für die Eintragung der Steuerklasse III ist das Finanzamt zuständig, wenn der Ehegatte des Arbeitnehmers nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandeln ist.

(3a) Soweit dem Arbeitnehmer Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 1 bis 6 zustehen, die nicht nach Absatz 3 von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte einzutragen sind, ist vorbehaltlich des § 39a Abs. 1 Nr. 6 die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge sowie im Fall des § 38b Nr. 2 die Steuerklasse vom Finanzamt auf Antrag zu ändern. Das Finanzamt kann auf nähere Angaben des Arbeitnehmers verzichten, wenn der Arbeitnehmer höchstens die auf seiner Lohnsteuerkarte für das vorangegangene Kalenderjahr eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge beantragt und versichert, daß sich die maßgebenden Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben. In den Fällen des § 32 Abs. 6

Satz 6 gelten die Sätze 1 und 2 nur, wenn nach den tatsächlichen Verhältnissen zu erwarten ist, daß die Voraussetzungen auch im Laufe des Kalenderjahrs bestehen bleiben. Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gestellt werden.

(3b) Für die Eintragungen nach den Absätzen 3 und 3a sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahrs maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte gilt. Auf Antrag des Arbeitnehmers kann eine für ihn ungünstigere Steuerklasse oder Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. In den Fällen der Steuerklassen III und IV sind bei der Eintragung der Zahl der Kinderfreibeträge auch Kinder des Ehegatten zu berücksichtigen. Die Eintragungen sind die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 179 Abs. 1 der Abgabenordnung, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Den Eintragungen braucht eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf nicht beigelegt zu werden.

(4) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Eintragung der Steuerklasse und der Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte umgehend ändern zu lassen, wenn die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte von den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahrs zugunsten des Arbeitnehmers abweicht oder in den Fällen, in denen die Steuerklasse II bescheinigt ist, die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (§ 24b) im Laufe des Kalenderjahres entfallen; dies gilt nicht, wenn eine Änderung als Folge einer nach Absatz 3a Satz 3 durchgeführten Übertragung des Kinderfreibetrags in Betracht kommt. Die Änderung von Eintragungen im Sinne des Absatzes 3 ist bei der Gemeinde, die Änderung von Eintragungen im Sinne des Absatzes 3a beim Finanzamt zu beantragen. Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, so hat die Gemeinde oder das Finanzamt die Eintragung von Amts wegen zu ändern; der Arbeitnehmer hat die Lohnsteuerkarte der Gemeinde oder dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen. Unterbleibt die Änderung der Eintragung, hat das Finanzamt zuwenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn diese 10 Euro übersteigt; hierzu hat die Gemeinde dem Finanzamt die Fälle mitzuteilen, in denen eine von ihr vorzunehmende Änderung unterblieben ist.

(5) Treten bei einem Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahrs, für das die Lohnsteuerkarte gilt, die Voraussetzungen für eine ihm günstigere Steuerklasse oder höhere Zahl der Kinderfreibeträge ein, so kann der Arbeitnehmer bis zum 30. November bei der Gemeinde, in den Fällen des Absatzes 3a beim Finanzamt die Änderung der Eintragung beantragen. Die Änderung ist mit Wirkung von dem Tage an vorzunehmen, an dem erstmals die Voraussetzungen für die Änderung vorlagen. Ehegatten, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, können im Laufe des Kalenderjahrs einmal, spätestens bis zum 30. November, bei der Gemeinde beantragen, die auf ihren Lohnsteuerkarten eingetragenen Steuerklassen in andere nach § 38b Nr. 3 bis 5 in Betracht kommende Steuerklassen zu ändern. Die Gemeinde hat die Änderung mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats an vorzunehmen.

(5a) Ist ein Arbeitnehmer, für den eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden ist, zu Beginn des Kalenderjahrs beschränkt einkommensteuerpflichtig oder im Laufe des Kalenderjahrs beschränkt einkommensteuerpflicht geworden, hat er dies dem Finanzamt unter Vorlage der Lohnsteuerkarte unverzüglich anzuzeigen. Das Finanzamt hat die Lohnsteuerkarte vom Zeitpunkt des Eintritts der beschränkten Einkommensteuerpflicht an ungültig zu machen. Absatz 3b Sätze 4 und 5 gilt sinngemäß. Unterbleibt die Anzeige, hat das Finanzamt zu wenig erhobene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn diese 10 Euro übersteigt.

(6) Die Gemeinden sind insoweit, als sie Lohnsteuerkarten auszustellen, Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten vorzunehmen und zu ändern haben, örtliche Landesfinanzbehörden. Sie sind insoweit verpflichtet, den Anweisungen des örtlich zuständigen Finanzamts nachzukommen. Das Finanzamt kann erforderlichenfalls Verwaltungsakte, für die eine Gemeinde sachlich zuständig ist, selbst erlassen. Der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber oder andere Personen dürfen die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte nicht ändern oder ergänzen.“

01.01.2013.—Artikel 2 Nr. 21 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat in Abs. 9 Satz 1 „Lohnsteuermerkmal“ durch „Lohnsteuerabzugsmerkmal“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) hat in Abs. 6 Satz 3 „, die beide in einem Dienstverhältnis stehen,“ nach „Ehegatten“ gestrichen.

26.11.2019.—Artikel 74 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1625) hat Abs. 8 neu gefasst. Abs. 8 lautete:

### § 39a Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag

(1) Auf Antrag des unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers ermittelt das Finanzamt die Höhe eines vom Arbeitslohn insgesamt abzuziehenden Freibetrags aus der Summe der folgenden Beträge:

1. Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) oder bei Versorgungsbezügen den Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) übersteigen,
- 1a. Sonderausgaben im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2, wenn die Beiträge an Versicherungsunternehmen oder Sozialversicherungsträger geleistet werden, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung nicht im Inland haben,
2. Sonderausgaben im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 4, 5, 7 und 9 sowie Absatz 1a und des § 10b, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 Euro übersteigen,
3. der Betrag, der nach den §§ 33, 33a und 33b Abs. 6 wegen außergewöhnlicher Belastungen zu gewähren ist,
4. die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene (§ 33b Abs. 1 bis 5),
- 4a. der Erhöhungsbetrag nach § 24b Absatz 2 Satz 2,
5. die folgenden Beträge, wie sie nach § 37 Abs. 3 bei der Festsetzung von Einkommensteuervorauszahlungen zu berücksichtigen sind:

---

„(8) Der Arbeitgeber darf die Lohnsteuerabzugsmerkmale nur für die Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer verwenden. Er darf sie ohne Zustimmung des Arbeitnehmers nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist.“

Artikel 74 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 9 aufgehoben. Abs. 9 lautete:

„(9) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen Absatz 8 ein Lohnsteuerabzugsmerkmal verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

01.01.2020.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) hat in Abs. 6 Satz 3 „einmalig“ nach „können“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Wurde einem Arbeitnehmer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 keine Identifikationsnummer zugeteilt, hat ihm das Betriebsstättenfinanzamt auf seinen Antrag hin eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug auszustellen. In diesem Fall tritt an die Stelle der Identifikationsnummer das vom Finanzamt gebildete lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal nach § 41b Absatz 2 Satz 1 und 2. Die Bescheinigung der Steuerklasse I kann auch der Arbeitgeber beantragen, wenn dieser den Antrag nach Satz 1 im Namen des Arbeitnehmers stellt. Diese Bescheinigung ist als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen und während des Dienstverhältnisses, längstens bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, aufzubewahren.“

01.01.2021.—Artikel 2 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 hat der Arbeitnehmer den Antrag für die erstmalige Zuteilung einer Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) beim Betriebsstättenfinanzamt zu stellen.“

Artikel 2 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Ist dem Arbeitnehmer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 bereits eine Identifikationsnummer zugeteilt worden, teilt das Betriebsstättenfinanzamt diese auf Anfrage des Arbeitnehmers mit.“

01.01.2023.—Artikel 4 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) und Artikel 6 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) haben Nr. 4 in Abs. 4 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. Höhe der Beiträge für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflege-Pflichtversicherung (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d) für die Dauer von zwölf Monaten, wenn der Arbeitnehmer dies beantragt.“

Artikel 4 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) und Artikel 6 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) haben Abs. 4a eingefügt.

- a) die Beträge, die nach § 10d Abs. 2, §§ 10e, 10f, 10g, 10h, 10i, nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes abgezogen werden können,
  - b) die negative Summe der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 und der negativen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr 5,
  - c) das Vierfache der Steuerermäßigung nach den §§ 34f, 35a und 35c,
6. die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 4, für das kein Anspruch auf Kindergeld besteht. Soweit für diese Kinder Kinderfreibeträge nach § 38b Absatz 2 berücksichtigt worden sind, ist die Zahl der Kinderfreibeträge entsprechend zu vermindern. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, den nach Satz 1 ermittelten Freibetrag ändern zu lassen, wenn für das Kind ein Kinderfreibetrag nach § 38b Absatz 2 berücksichtigt wird,
7. ein Betrag für ein zweites oder ein weiteres Dienstverhältnis insgesamt bis zur Höhe der Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1), wenn im ersten Dienstverhältnis die Steuerklasse I oder IV maßgeblich ist, sowie zusätzlich dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Absatz 2 Satz 1), wenn im ersten Dienstverhältnis die Steuerklasse II maßgeblich ist; ist im ersten Dienstverhältnis die Steuerklasse III maßgeblich, sind der doppelte Grundfreibetrag, der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und der Sonderausgaben-Pauschbetrag anzusetzen; ist im ersten Dienstverhältnis die Steuerklasse V maßgeblich, sind der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und der Sonderausgaben-Pauschbetrag anzusetzen. Voraussetzung ist, dass
- a) der Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis geringer ist als der nach Satz 1 maßgebende Betrag und
  - b) in Höhe des Betrags für ein zweites oder ein weiteres Dienstverhältnis zugleich für das erste Dienstverhältnis ein Betrag ermittelt wird, der dem Arbeitslohn hinzuzurechnen ist (Hinzurechnungsbetrag).
- Soll für das erste Dienstverhältnis auch ein Freibetrag nach den Nummern 1 bis 6 und 8 ermittelt werden, ist nur der diesen Freibetrag übersteigende Betrag als Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen. Ist der Freibetrag höher als der Hinzurechnungsbetrag, ist nur der den Hinzurechnungsbetrag übersteigende Freibetrag zu berücksichtigen,
8. der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b) bei Verwitweten, die nicht in Steuerklasse II gehören.

Der insgesamt abzuziehende Freibetrag und der Hinzurechnungsbetrag gelten mit Ausnahme von Satz 1 Nummer 4 und vorbehaltlich der Sätze 3 bis 5 für die gesamte Dauer eines Kalenderjahres. Die Summe der nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 sowie 4a bis 8 ermittelten Beträge wird längstens für einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren ab Beginn des Kalenderjahres, für das der Freibetrag erstmals gilt oder geändert wird, berücksichtigt. Der Arbeitnehmer kann eine Änderung des Freibetrags innerhalb dieses Zeitraums beantragen, wenn sich die Verhältnisse zu seinen Gunsten ändern. Ändern sich die Verhältnisse zu seinen Ungunsten, ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt umgehend anzuzeigen.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen und vom Arbeitnehmer eigenhändig zu unterschreiben. Die Frist für die Antragstellung beginnt am 1. Oktober des Vorjahres, für das der Freibetrag gelten soll. Sie endet am 30. November des Kalenderjahres, in dem der Freibetrag gilt. Der Antrag ist hinsichtlich eines Freibetrags aus der Summe der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 8 in Betracht kommenden Aufwendungen und Beträge unzulässig, wenn die Aufwendungen im Sinne des § 9, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen, die Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1, Nummer 4, 5, 7 und 9 sowie Absatz 1a, der §§ 10b und 33 sowie die abziehbaren Beträge nach den §§ 24b, 33a und 33b Abs. 6 insgesamt 600 Euro nicht übersteigen. Das Finanzamt kann auf nähere Angaben des Arbeitnehmers verzichten, wenn er

- 1. höchstens den Freibetrag beantragt, der für das vorangegangene Kalenderjahr ermittelt wurde, und

2. versichert, dass sich die maßgebenden Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben.

Das Finanzamt hat den Freibetrag durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, falls erforderlich in Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf die der Antragstellung folgenden Monate des Kalenderjahres gleichmäßig zu verteilen. Abweichend hiervon darf ein Freibetrag, der im Monat Januar eines Kalenderjahres beantragt wird, mit Wirkung vom 1. Januar dieses Kalenderjahres an berücksichtigt werden. Ist der Arbeitnehmer beschränkt einkommensteuerpflichtig, hat das Finanzamt den nach Absatz 4 ermittelten Freibetrag durch Aufteilung in Monatsbeträge, falls erforderlich in Wochen und Tagesbeträge, jeweils auf die voraussichtliche Dauer des Dienstverhältnisses im Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen. Die Sätze 5 bis 8 gelten für den Hinzurechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 entsprechend.

(3) Für Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, ist jeweils die Summe der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und 5 in Betracht kommenden Beträge gemeinsam zu ermitteln; der in Absatz 1 Nr. 2 genannte Betrag ist zu verdoppeln. Für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 4 ist die Summe der für beide Ehegatten in Betracht kommenden Aufwendungen im Sinne des § 9, soweit sie jeweils den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen, und der Aufwendungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1, Nummer 4, 5, 7 und 9 sowie Absatz 1a, der §§ 10b und 33 sowie der abziehbaren Beträge nach den §§ 24b, 33a und 33b Abs. 6 maßgebend. Die nach Satz 1 ermittelte Summe ist je zur Hälfte auf die Ehegatten aufzuteilen, wenn für jeden Ehegatten Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet werden und die Ehegatten keine andere Aufteilung beantragen. Für eine andere Aufteilung gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Für einen Arbeitnehmer, dessen Ehe in dem Kalenderjahr, für das der Freibetrag gilt, aufgelöst worden ist und dessen bisheriger Ehegatte in demselben Kalenderjahr wieder geheiratet hat, sind die nach Absatz 1 in Betracht kommenden Beträge ausschließlich auf Grund der in seiner Person erfüllten Voraussetzungen zu ermitteln. Satz 1 zweiter Halbsatz ist auch anzuwenden, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach § 32a Abs. 6 zu ermitteln ist.

(4) Für einen beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, für den § 50 Absatz 1 Satz 5 anzuwenden ist, ermittelt das Finanzamt auf Antrag einen Freibetrag, der vom Arbeitslohn insgesamt abzuziehen ist, aus der Summe der folgenden Beträge:

1. Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) oder bei Versorgungsbezügen den Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) übersteigen,
- 1a. Sonderausgaben im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2, wenn die Beiträge an Versicherungsunternehmen oder Sozialversicherungsträger geleistet werden, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung nicht im Inland haben,
2. Sonderausgaben im Sinne des § 10b, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c) übersteigen, und die wie Sonderausgaben abziehbaren Beträge nach § 10e oder § 10i, jedoch erst nach Fertigstellung oder Anschaffung des begünstigten Objekts oder nach Fertigstellung der begünstigten Maßnahme,
3. den Freibetrag oder den Hinzurechnungsbetrag nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7.

Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden, für das die Lohnsteuerabzugsmerkmale gelten.

(5) Ist zuwenig Lohnsteuer erhoben worden, weil ein Freibetrag unzutreffend als Lohnsteuerabzugsmerkmal ermittelt worden ist, hat das Finanzamt den Fehlbetrag vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn er 10 Euro übersteigt.<sup>156</sup>

---

#### 156 QUELLE

18.12.1954.—Artikel 1 Nr. 39 des Gesetzes vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

07.10.1956.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 5. Oktober 1956 (BGBl. I S. 781) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 39a Steuerabzug vom Arbeitslohn bei Ehefrauen**

(1) Ehefrauen werden, abweichend von § 39, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach Steuerklasse I besteuert.

(2) Durch Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß

1. auf Antrag der Ehegatten der Ehemann nach Steuerklasse I und die Ehefrau nach der Steuerklasse, die nach § 39 Abs. 3 bis 5 maßgebend ist, besteuert werden;
2. Ehefrauen auf Antrag mit ihrem Arbeitslohn nach der Steuerklasse, die nach § 39 Abs. 3 bis 5 maßgebend ist, besteuert werden, wenn die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nicht gegeben sind oder wenn damit eine höhere Besteuerung als bei einer Zusammenveranlagung vermieden wird. Im letzteren Fall können die Besteuerung des Ehemanns nach der Steuerklasse I und die Nachforderung der Mehrsteuer geregelt werden.“

06.08.1957.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Sind bei Ehegatten die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung gegeben und bezieht die Ehefrau keine Einkünfte, die nach § 26 Abs. 3 oder nach der auf Grund des § 26 Abs. 4 erlassenen Rechtsverordnung bei der Zusammenveranlagung ausscheiden, so wird vom Jahresarbeitslohn des Ehemanns vor Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle (§ 39 Abs. 1) ein Freibetrag von 250 Deutsche Mark abgezogen. Beziehen Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung gegeben sind, außer Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Ehefrau in einem dem Ehemann fremden Betrieb keine Einkünfte, die der Besteuerung unterliegen, so wird der Freibetrag vom Arbeitslohn der Ehefrau abgezogen.

(2) Das Verfahren zur Gewährung des in Absatz 1 bezeichneten Freibetrags wird durch Rechtsverordnung geregelt. In dieser Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß eine besondere Jahreslohnsteuertabelle aufgestellt wird, bei der in den Steuerklassen II und III der in Absatz 1 bezeichnete Freibetrag berücksichtigt wird. Es ist sicherzustellen, daß sich bei Arbeitnehmern, bei denen die Voraussetzungen für den Abzug des Freibetrags nicht gegeben sind, der Freibetrag bei der Erhebung der Lohnsteuer nicht auswirkt. Zu diesem Zweck kann bestimmt werden, daß auf der Lohnsteuerkarte des Ehemanns oder der Ehefrau ein vor Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle dem Arbeitslohn hinzuzurechnender Betrag eingetragen wird.

(3) Ehefrauen werden, abweichend von § 39, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach Steuerklasse I besteuert. Durch Rechtsverordnung kann zugelassen werden, daß Ehefrauen auf Antrag mit ihrem Arbeitslohn nach der Steuerklasse, die nach § 39 Abs. 3 bis 5 maßgebend ist, besteuert werden, wenn die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nicht gegeben sind oder wenn damit eine höhere Besteuerung als bei einer Zusammenveranlagung vermieden wird. In letzterem Fall kann die Nachforderung einer etwaigen Mehrsteuer geregelt werden.“

**AUFHEBUNG**

24.07.1958.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 39a Steuerabzug vom Arbeitslohn bei Ehegatten**

(1) Vom Jahresarbeitslohn des Ehemanns wird für das Kalenderjahr 1957 vor Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle (§ 39 Abs. 1) ein Freibetrag von 600 Deutsche Mark abgezogen, wenn die Ehegatten beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und die Ehefrau keine Einkünfte bezieht, die der Besteuerung unterliegen. Beziehen Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, im Kalenderjahr 1957 außer Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Ehefrau keine Einkünfte, die der Besteuerung unterliegen, so wird der Freibetrag vom Arbeitslohn der Ehefrau abgezogen.

(2) Das Verfahren zur Gewährung des in Absatz 1 bezeichneten Freibetrags wird durch Rechtsverordnung geregelt. In dieser Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, daß eine besondere Jahreslohnsteuertabelle aufgestellt wird, bei der in den Steuerklassen II und III der in Absatz 1 bezeichnete Freibetrag berücksichtigt wird. Es ist sicherzustellen, daß sich bei Arbeitnehmern, bei denen die Voraussetzungen für den Abzug des Freibetrags nicht gegeben sind, der Freibetrag bei der Erhebung der Lohnsteuer nicht auswirkt. Zu diesem Zweck kann auch bestimmt werden, daß auf der Lohnsteuerkarte

des Ehemanns oder der Ehefrau ein vor Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle dem Arbeitslohn hinzuzurechnender Betrag eingetragen wird.

(3) Ehefrauen werden, abweichend von § 39, beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach Steuerklasse I besteuert. Auf Antrag der Ehegatten wird die Ehefrau mit ihrem Arbeitslohn nach der Steuerklasse, die nach § 39 Abs. 3 bis 5 maßgebend ist, besteuert. In diesem Fall wird der Ehemann nach Steuerklasse I besteuert. Das Verfahren wird durch Rechtsverordnung geregelt. Durch Rechtsverordnung kann auch zugelassen werden, daß Ehefrauen auf Antrag mit ihrem Arbeitslohn nach der Steuerklasse, die nach § 39 Abs. 3 bis 5 maßgebend ist, besteuert werden, wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 nicht gegeben sind oder wenn damit eine höhere Besteuerung als bei einer Zusammenveranlagung der Ehegatten mit allen Einkünften vermieden wird. Im letzteren Fall kann dabei auch die Nachforderung einer etwaigen Mehrsteuer geregelt werden. Die Sätze 1 bis 6 gelten für laufenden Arbeitslohn, der für Lohnzahlungszeiträume gezahlt wird, die nach dem 31. Dezember 1954 enden und vor dem 1. Januar 1958 beginnen, bei sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen für den Arbeitslohn, der der Ehefrau nach dem 31. Dezember 1954 und vor dem 1. Januar 1958 zufließt.“

#### QUELLE

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 9 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte ist die gesonderte Feststellung einer Besteuerungsgrundlage, die jederzeit, auch rückwirkend, geändert werden kann.“

Artikel 9 Nr. 10 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „abweichend von § 153 Abs. 2 der Abgabenordnung“ nach „ist“ eingefügt.

Artikel 9 Nr. 10 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 2 eingefügt.

15.07.1977.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213) hat in Abs. 1 Nr. 6 „oder § 15“ nach „§ 14a“ eingefügt.

03.12.1978.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat in Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „Nr. 1, 4“ durch „Nr. 1, 1a, 4“ ersetzt.

22.08.1980.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1381) hat in Abs. 1 Nr. 4 „240 Deutsche Mark“ durch „270 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „240 Deutsche Mark“ durch „270 Deutsche Mark“ und „480 Deutsche Mark“ durch „540 Deutsche Mark“ ersetzt.

24.12.1982.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat Abs. 1 Nr. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „§ 32 Abs. 8 Satz 2 und“ nach „Beträge nach“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „§ 32 Abs. 8 Satz 2 und“ nach „nach“ eingefügt.

29.12.1983.—Artikel 5 Nr. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583) hat Nr. 6 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. der Betrag der negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, der sich bei Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen nach § 7b oder § 54 oder nach § 14a oder § 15 des Berlinförderungsgesetzes voraussichtlich ergeben wird.“

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Abs. 1 Nr. 5 „§§ 33 und 33a“ durch „§§ 33, 33a und 33c“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „§§ 10b und 33“ durch „§§ 10b, 33 und 33c“ ersetzt.

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Abs. 2“ durch „Abs. 8“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 4a in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 4a lautete:

„4a. der Kinderfreibetrag von 216 Deutsche Mark für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 8 Satz 2,“

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „§ 32 Abs. 8 Satz 2 und“ vor „§ 33a“ gestrichen.



01.01.1987.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 730) hat Nr. 6 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 6 lautete:

„6. der Betrag der negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, der sich bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 7b oder nach § 14a oder § 15 des Berlinförderungsgesetzes voraussichtlich ergeben wird. Dies gilt nicht für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, soweit sie bei der Festsetzung der Vorauszahlungen nach § 37 Abs. 3 Sätze 5 bis 8 nicht zu berücksichtigen sind.“

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 40 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat Nr. 1 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 1 lautete:

„1. der Altersfreibetrag (§ 32 Abs. 8).“

Artikel 1 Nr. 40 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 in Abs. 1 in Nr. 4, 1, 2, 3 und 5 unnummeriert.

Artikel 1 Nr. 40 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 1 „Werbungskosten-Pauschbetrag“ durch „Arbeitnehmer-Pauschbetrag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 2 „270 Deutsche Mark“ durch „108 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 3 „§ 33, 33a und 33c“ durch „§§ 33, 33a, 33b Abs. 6 und § 33c“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. a litt. ff desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 4 „Körperbehinderte“ durch „Behinderte“ und „(§ 33b)“ durch „(§ 33b Abs. 1 bis 5)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. a litt. gg desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 „Satz 4“ durch „Sätze 4 und 5“ und „2 400 Deutsche Mark“ durch „3 000 Deutsche Mark“ sowie im neuen Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 „der Wohnung, für die die Steuerbegünstigung nach § 10e oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes in Anspruch genommen werden,“ durch „des begünstigten Objekts“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 1 „den Altersfreibetrag und“ nach „hat“, „in einer Summe“ nach „Lohnsteuerkarten“ und „; dabei ist der Freibetrag durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf das Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen“ am Ende gestrichen sowie „Körperbehinderte“ durch „Behinderte“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Der Antrag ist hinsichtlich eines Freibetrags aus der Summe der nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 in Betracht kommenden Aufwendungen und Beträge unzulässig, wenn die Aufwendungen im Sinne des § 9, des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 7, der §§ 10b, 33 und 33c sowie die abziehbaren Beträge nach § 33a insgesamt 1 800 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

Artikel 1 Nr. 40 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Nr. 1, 2, 4 bis 6“ durch „Nr. 2 bis 5“, „Absatzes 1 Nr. 4“ durch „Absatzes 1 Nr. 2“, „270 Deutsche Mark“ durch „108 Deutsche Mark“ und „540 Deutsche Mark“ durch „216 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „soweit die jeweils den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen, und der Aufwendungen im Sinne“ nach „§ 9“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 40 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. e und f desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 durch Abs. 5 ersetzt. Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Der Arbeitnehmer ist abweichend von § 153 Abs. 2 der Abgabenordnung verpflichtet, unverzüglich die Änderung eines auf seiner Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrags zu beantragen, wenn bei dessen Ermittlung

1. Aufwendungen für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 9 Abs. 1 Nr. 4),
2. Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5),
3. Unterhaltsaufwendungen (§ 33a Abs. 1 und 2) oder
4. Aufwendungen für eine Hausgehilfin oder für vergleichbare Dienstleistungen (§ 33a Abs. 3)

berücksichtigt worden sind und die Verhältnisse sich im Laufe des Kalenderjahrs derart ändern, daß die Aufwendungen um mindestens 400 Deutsche Mark geringer sein werden. § 153 Abs. 1 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(6) Ist in den Fällen des Absatzes 5 zuwenig Lohnsteuer erhoben worden, so hat das Finanzamt den Fehlbetrag vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn er 20 Deutsche Mark übersteigt.“

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) hat in Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „bis 7“ durch „bis 8“ ersetzt.

28.06.1991.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat in Abs. 1 Nr. 2 „bis 8“ durch „bis 9“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 „§ 10e, § 52 Abs. 21 Sätze 4 und 5 oder nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes“ durch „§§ 10e, 10f, 52 Abs. 21 Sätze 4 bis 6, nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes oder nach § 7 des Fördergebietsgesetzes“, „Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 7b oder nach § 14a oder § 15 des Berlinförderungsgesetzes“ durch „Vornahme von Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5, solange die Absetzungen mindestens 5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen, bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach den §§ 7b, 7c, 7h, 7i, 7k, nach den §§ 14a, 14c, 14d, 15 des Berlinförderungsgesetzes oder bei Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach § 4 des Fördergebietsgesetzes“ und „3 000 Deutsche Mark“ durch „4 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 „des Berlinförderungsgesetzes“ durch „und § 14d Abs. 3 des Berlinförderungsgesetzes oder § 4 Abs. 2 des Fördergebietsgesetzes“ ersetzt und „oder nach Fertigstellung der begünstigten Maßnahme“ nach „Objekts“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „bis 8“ durch „bis 9“ ersetzt.

29.02.1992.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) hat in Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 „§§ 10e, 10f, 52“ durch „§§ 10e, 10f, 10g, 10h, 52“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „;“; dabei ist der Freibetrag durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf das Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4a eingefügt.

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat Nr. 5 in Abs. 1 durch die Nr. 5 und 6 ersetzt. Nr. 5 lautete:

„5. die Beträge, die nach §§ 10e, 10f, 10g, 10h, 52 Abs. 21 Sätze 4 bis 6, nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes oder nach § 7 des Fördergebietsgesetzes abgezogen werden können, sowie der Betrag der negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, der sich bei Vornahme von Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5, solange die Absetzungen mindestens 5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen, bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach den §§ 7b, 7c, 7h, 7i, 7k, nach den §§ 14a, 14c, 14d, 15 des Berlinförderungsgesetzes oder bei Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen nach § 4 des Fördergebietsgesetzes ergeben wird; für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige Anspruch auf die Steuerermäßigung nach § 34f hat, ist auf Antrag ein zusätzlicher Betrag von 4 000 Deutsche Mark abzuziehen. Der sich hiernach insgesamt ergebende Freibetrag darf außer in den Fällen des § 14a Abs. 6 und § 14d Abs. 3 des Berlinförderungsgesetzes oder § 4 Abs. 2 des Fördergebietsgesetzes erst nach Fertigstellung oder Anschaffung des begünstigten Objekts oder nach Fertigstellung der begünstigten Maßnahme eingetragen werden. Ein Freibetrag wird nicht eingetragen wegen negativer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, soweit sie bei der Festsetzung der Vorauszahlungen nach § 37 Abs. 3 Sätze 6, 7 und 9 nicht zu berücksichtigen sind.“

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „bis 5“ durch „bis 6“ ersetzt.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Nr. 1) übersteigen,“.

Artikel 1 Nr. 41 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 6 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 6 lautete:

„6. die nach § 32 Abs. 6 Satz 4 ermäßigten Kinderfreibeträge.“

Artikel 1 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Für Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, ist jeweils die Summe der nach Absatz 1 Nr. 2 bis 6 in Betracht kommenden Beträge gemeinsam zu ermitteln; in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 tritt an die Stelle des Sonderausgaben-Pauschbetrags von 108 Deutsche Mark der Sonderausgaben-Pauschbetrag von 216 Deutsche Mark.“

Artikel 1 Nr. 41 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4a aufgehoben. Abs. 4a lautete:

„(4a) Für die Eintragung eines Freibetrags oder anderer Besteuerungsmerkmale auf der Lohnsteuerkarte sowie ihrer Änderung ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Antragstellung seine Wohnung hat, von der aus er seiner Beschäftigung regelmäßig nachgeht. Bei Ehegatten, die einen mehrfachen Wohnsitz haben, ist das Finanzamt des Familienwohnsitzes zuständig; bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen und keinen Familienwohnsitz haben, ist das für den älteren Ehegatten nach Satz 1 maßgebende Finanzamt örtlich zuständig. In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich die öffentliche Kasse befindet, die den Arbeitslohn zahlt.“

23.12.1995.—Artikel 3 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783) hat in Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a „§§ 10e, 10f, 10g, 10h, 52“ durch „§§ 10e, 10f, 10g, 10h, 10i, 52“ ersetzt.

28.12.1996.—Artikel 8 Nr. 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat in Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 6 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 43 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat in Abs. 1 Nr. 1 „(§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a)“ durch „(§ 9a Satz 1 Nr. 1)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 43 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „Nr. 1, 1a, 4“ durch „Nr. 1, 1a, 4, 6“ ersetzt.

01.04.1999.—Artikel 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Freibetrag beim Lohnsteuerabzug“.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552) hat in Abs. 1 Nr. 3 „§§ 33, 33a, 33b Abs. 6 und § 33c“ durch „§§ 33, 33a und 33b Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 „der Kinderfreibetrag“ durch „die Freibeträge“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „§§ 10b, 33 und 33c“ durch „§§ 10b und 33“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „§§ 10b, 33 und 33c“ durch „§§ 10b und 33“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Freibetrag und Freistellung beim Lohnsteuerabzug“.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 7 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 8 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Die Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte ist die gesonderte Feststellung einer Besteuerungsgrundlage im Sinne des § 179 Abs. 1 der Abgabenordnung, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.“

Artikel 1 Nr. 19 lit. e desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 6 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Absatz 2 Satz 3 und 7 sowie Absatz 4 und 5 gelten sinngemäß.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat in Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 „Eingangsbetrags der Jahreslohnsteuertabelle“ durch „zu versteuernden Jahresbetrags nach § 39b Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 42 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 1 Nr. 2 „108 Deutsche Mark“ durch „36 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 42 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „1 200 Deutsche Mark“ durch „600 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 42 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „20 Deutsche Mark“ durch „10 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Nr. 1, 1a, 4, 6 bis 9“ durch „Nr. 1, 1a, 4, 6, 7 und 9“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „§§ 33, 33a und 33b Abs. 6“ durch „§§ 33, 33a, 33b Abs. 6 und § 33c“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „Nr. 1, 1a, 4, 6 bis 9, der §§ 10b und 33“ durch „Nr. 1, 1a, 4, 6, 7 und 9, der §§ 10b, 33 und 33c“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „§§ 10b und 33“ durch „§§ 10b, 33 und 33c“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat in Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a §§ 10e, 10f, 10g, 10h, 10i, 52 Abs. 21 Satz 4 bis 7“ durch „§§ 10e, 10f, 10g, 10h, 10i“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 „Deutsche Mark“ durch „Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Nr. 1, 1a, 4, 6 bis 9“ durch „Nr. 1, 1a, 4, 6, 7 und 9“ und „§ 33a“ durch „den §§ 33a und 33b Abs. 6“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 8 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag und Freistellung beim Lohnsteuerabzug“.

Artikel 8 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c „§ 34f“ durch „den §§ 34f und 35a“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 6 aufgehoben. Abs. 6 lautete:

„(6) Auf Antrag des Arbeitnehmers bescheinigt das Finanzamt, daß der Arbeitgeber Arbeitslohn für eine geringfügige Beschäftigung nach § 3 Nr. 39 steuerfrei auszuzahlen hat. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben; die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäß.“

01.01.2004.—Artikel 2 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1753) hat in Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Nr. 8 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „und 8“ nach „bis 3“ eingefügt und „§§ 33a“ durch „§§ 24b, 33a“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „und 8“ nach „bis 5“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 4 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „§§ 33a“ durch „§§ 24b, 33a“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat in Abs. 1 Nr. 1 „(§ 9a Satz 1 Nr. 1)“ durch „(§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) oder bei Versorgungsbezügen den Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b)“ ersetzt.

06.05.2006.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1091) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Nr. 1, 1a, 4, 6, 7 und 9“ durch „Nr. 1, 1a, 4, 5, 7 bis 9“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „§§ 33, 33a, 33b Abs. 6 und § 33c“ durch „§§ 33, 33a und 33b Abs. 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „Nr. 1, 1a, 4, 6, 7 und 9, der §§ 10b, 33 und 33c“ durch „Nr. 1, 1a, 4, 5, 7 bis 9, der §§ 10b und 33“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Nr. 1, 1a, 4, 6, 7 und 9, der §§ 10b, 33 und 33c“ durch „Nr. 1, 1a, 4, 5, 7 bis 9, der §§ 10b und 33“ ersetzt.

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Nr. 1, 1a, 4, 5, 7“ durch „Nr. 1, 1a, 1b, 4, 5, 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 „Satz 6“ durch „Satz 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „Nr. 1, 1a, 4, 5, 7“ durch „Nr. 1, 1a, 1b, 4, 5, 7“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) hat in Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 bis 9“ durch „§ 9c Abs. 2 und 3 und des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 4, 7 und 9“ ersetzt.

01.01.2012.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat in Abs. 1 Nr. 2 „§ 9c Abs. 2 und 3 und des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 4, 7“ durch „§ 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 5, 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „§ 9c Abs. 2 und 3 und des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 4, 7“ durch „§ 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 5, 7“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „§ 9c Abs. 2 und 3 und des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b, 4, 7“ durch „§ 10 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b, 4, 5, 7“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 15 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat in Abs. 1 „der Lohnsteuerkarte wird als vom Arbeitslohn abzuziehender Freibetrag die Summe der folgenden Beträge eingetragen“ durch „Antrag des unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers ermittelt das Finanzamt die Höhe eines vom Arbeitslohn insgesamt abzuziehenden Freibetrags aus der Summe der folgenden Beträge“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 15 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 Nr. 6 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Satz 2 lautete: „Soweit für diese Kinder Kinderfreibeträge nach § 39 Abs. 3 auf der Lohnsteuerkarte eingetragen worden sind, ist die eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge entsprechend zu vermindern.“

Artikel 2 Nr. 15 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. ein Betrag auf der Lohnsteuerkarte für ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis insgesamt bis zur Höhe des auf volle Euro abgerundeten zu versteuernden Jahresbetrags nach § 39b Abs. 2 Satz 5, bis zu dem nach der Steuerklasse des Arbeitnehmers, die für den Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis anzuwenden ist, Lohnsteuer nicht zu erheben ist. Voraussetzung ist, dass der Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis den nach Satz 1 maßgebenden Eingangsbetrag unterschreitet und dass in Höhe des Betrags zugleich auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis ein dem Arbeitslohn hinzuzurechnender Betrag (Hinzurechnungsbetrag) eingetragen wird. Soll auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis auch ein Freibetrag nach den Nummern 1 bis 6 eingetragen werden, so ist nur der diesen Freibetrag übersteigende Betrag als Hinzurechnungsbetrag einzutragen; ist der Freibetrag höher als der Hinzurechnungsbetrag, so ist nur der den Hinzurechnungsbetrag übersteigende Freibetrag einzutragen,“.

Artikel 2 Nr. 15 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 15 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat die Sätze 1 bis 3 in Abs. 2 neu gefasst. Die Sätze 1 bis 3 lauteten: „Die Gemeinde hat nach Anweisung des Finanzamts die Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarten von Amts wegen einzutragen; dabei ist der Freibetrag durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf das Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen. Der Arbeitnehmer kann beim Finanzamt die Eintragung des nach Absatz 1 insgesamt in Betracht kommenden Freibetrags beantragen. Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 30. November des Kalenderjahrs gestellt werden, für das die Lohnsteuerkarte gilt.“

Artikel 2 Nr. 15 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „Nr. 1“ durch „Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 15 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat die Sätze 5 bis 8 in Abs. 2 durch die Sätze 5 bis 9 ersetzt. Die Sätze 5 bis 8 lauteten: „Das Finanzamt kann auf nähere Angaben des Arbeitnehmers verzichten, wenn der Arbeitnehmer höchstens den auf seiner Lohnsteuerkarte für das vorangegangene Kalenderjahr eingetragenen Freibetrag beantragt und versichert, daß sich die maßgebenden Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben. Das Finanzamt hat den Freibetrag durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf die der Antragstellung folgenden Monate des Kalenderjahrs gleichmäßig zu verteilen. Abweichend hiervon darf ein Freibetrag, der im Monat Januar eines Kalenderjahrs beantragt wird, mit Wirkung vom 1. Januar dieses Kalenderjahrs an eingetragen werden. Die Sätze 5 bis 7 gelten für den Hinzurechnungsbetrag nach Absatz 1 Nr. 7 entsprechend.“

Artikel 2 Nr. 15 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 jeweils „Satz 1“ nach „Absatz 1“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 15 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Die nach Satz 1 ermittelte Summe ist je zur Hälfte auf die Ehegatten aufzuteilen, wenn für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgeschrieben worden ist und die Ehegatten keine andere Aufteilung beantragen.“

Artikel 2 Nr. 15 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 15 lit. c litt. dd desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 5 „die Lohnsteuerkarte“ durch „der Freibetrag“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 15 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 neu gefasst. Abs. 4 und 5 lauteten:

„(4) Die Eintragung eines Freibetrags oder eines Hinzurechnungsbetrags auf der Lohnsteuerkarte ist die gesonderte Feststellung einer Besteuerungsgrundlage im Sinne des § 179 Abs. 1 der Abgabenordnung, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Der Eintragung braucht eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf nicht beigefügt zu werden. Ein mit einer Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf versehener schriftlicher Bescheid ist jedoch zu erteilen, wenn dem Antrag des Arbeitnehmers nicht in vollem Umfang entsprochen wird. § 153 Abs. 2 der Abgabenordnung ist nicht anzuwenden.“

(5) Ist zuwenig Lohnsteuer erhoben worden, weil auf der Lohnsteuerkarte ein Freibetrag unzutreffend eingetragen worden ist, hat das Finanzamt den Fehlbetrag vom Arbeitnehmer nachzufordern, wenn er 10 Euro übersteigt.“

30.06.2013.—Artikel 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) hat Satz 2 in Abs. 1 durch die Sätze 2 bis 5 ersetzt. Satz 2 lautete: „Der insgesamt abzuziehende Freibetrag und der Hinzurechnungsbetrag“

### § 39b Einbehaltung der Lohnsteuer

(1) Bei unbeschränkt und beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 durchzuführen.

(2) Für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom laufenden Arbeitslohn hat der Arbeitgeber die Höhe des laufenden Arbeitslohns im Lohnzahlungszeitraum festzustellen und auf einen Jahresarbeitslohn hochzurechnen. Der Arbeitslohn eines monatlichen Lohnzahlungszeitraums ist mit zwölf, der

---

rechnungsbetrag gelten mit Ausnahme von Satz 1 Nummer 4 für die gesamte Dauer des Kalenderjahres.“

01.01.2015.—Artikel 5 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „Nummer 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 und 9“ durch „Nummer 4, 5, 7 und 9 sowie Absatz 1a“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „Nummer 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 und 9“ durch „Nummer 4, 5, 7 und 9 sowie Absatz 1a“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Nummer 1, 1a, 1b, 4, 5, 7 und 9“ durch „Nummer 4, 5, 7 und 9 sowie Absatz 1a“ ersetzt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „sowie 5“ durch „sowie 4a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Nr. 2 bis 5 und 8“ durch „Nummer 2 bis 4 und 5“ ersetzt.

01.08.2015.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400) hat in Abs. 1 Satz 3 „oder geändert wird“ nach „gilt“ eingefügt.

15.07.2016.—Artikel 123 Abs. 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a „oder nach § 7 des Fördergebietsgesetzes“ nach „Berlinförderungsgesetzes“ gestrichen.

01.01.2020.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe c „§§ 34f und 35a“ durch „§§ 34f, 35a und 35c“ ersetzt.

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a „sowie in den Kalenderjahren 2020 und 2021 der Erhöhungsbetrag nach § 24b Absatz 2 Satz 3; für den Erhöhungsbetrag nach § 24b Absatz 2 Satz 3 kann auch ohne Antrag des Arbeitnehmers ein Freibetrag ermittelt werden“ am Ende eingefügt.

15.12.2020.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2770) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 „Behinderte“ durch „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

29.12.2020.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 4 Satz 1 „Satz 4“ durch „Satz 5“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a „sowie in den Kalenderjahren 2020 und 2021 der Erhöhungsbetrag nach § 24b Absatz 2 Satz 3; für den Erhöhungsbetrag nach § 24b Absatz 2 Satz 3 kann auch ohne Antrag des Arbeitnehmers ein Freibetrag ermittelt werden“ am Ende gestrichen.

01.01.2023.—Artikel 2 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) hat Satz 1 in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 neu gefasst. Satz 1 lautete: „ein Betrag für ein zweites oder ein weiteres Dienstverhältnis insgesamt bis zur Höhe des auf volle Euro abgerundeten zu versteuernden Jahresbetrags nach § 39b Absatz 2 Satz 5, bis zu dem nach der Steuerklasse des Arbeitnehmers, die für den Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis anzuwenden ist, Lohnsteuer nicht zu erheben ist.“

Artikel 2 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Satz 2 Buchstabe a „Eingangsbetrag“ durch „Betrag“ ersetzt.

01.01.2024.—Artikel 5 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) und Artikel 6 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) haben Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a eingefügt.

Artikel 5 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) und Artikel 6 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) haben Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a eingefügt.

Artikel 5 Nr. 1 lit. b des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) und Artikel 6 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) haben in Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 jeweils „Nummer 4, 5, 7“ durch „Nummer 3 Satz 1, Nummer 4, 5, 7“ ersetzt.

Arbeitslohn eines wöchentlichen Lohnzahlungszeitraums mit 360/7 und der Arbeitslohn eines täglichen Lohnzahlungszeitraums mit 360 zu vervielfältigen. Von dem hochgerechneten Jahresarbeitslohn sind ein etwaiger Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2) und Altersentlastungsbetrag (§ 24a) abzuziehen. Außerdem ist der hochgerechnete Jahresarbeitslohn um einen etwaigen als Lohnsteuerabzugsmerkmal für den Lohnzahlungszeitraum mitgeteilten Freibetrag (§ 39a Absatz 1) oder Hinzurechnungsbetrag (§ 39a Absatz 1 Nummer 7), vervielfältigt unter sinngemäßer Anwendung von Satz 2, zu vermindern oder zu erhöhen. Der so verminderte oder erhöhte hochgerechnete Jahresarbeitslohn, vermindert um

1. den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) oder bei Versorgungsbezügen den Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2) in den Steuerklassen I bis V,
2. den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1) in den Steuerklassen I bis V,
3. eine Vorsorgepauschale aus den Teilbeträgen
  - a) für die Rentenversicherung bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch befreit sind, in den Steuerklassen I bis VI in Höhe des Betrags, der bezogen auf den Arbeitslohn 50 Prozent des Beitrags in der allgemeinen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen entspricht,
  - b) für die Krankenversicherung bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, in den Steuerklassen I bis VI in Höhe des Betrags, der bezogen auf den Arbeitslohn unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze, den ermäßigten Beitragssatz (§ 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) und den Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse (§ 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) dem Arbeitnehmeranteil eines pflichtversicherten Arbeitnehmers entspricht,
  - c) für die Pflegeversicherung bei Arbeitnehmern, die in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, in den Steuerklassen I bis VI in Höhe des Betrags, der bezogen auf den Arbeitslohn unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze und den bundeseinheitlichen Beitragssatz dem Arbeitnehmeranteil eines pflichtversicherten Arbeitnehmers entspricht, erhöht um den Beitragszuschlag und vermindert um die Abschläge des Arbeitnehmers nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen,
  - d) für die Krankenversicherung und für die private Pflege-Pflichtversicherung bei Arbeitnehmern, die nicht unter die Buchstaben b und c fallen, in den Steuerklassen I bis V in Höhe der dem Arbeitgeber als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellten Beiträge nach § 39 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b, etwaig vervielfältigt unter sinngemäßer Anwendung von Satz 2 auf einen Jahresbetrag, vermindert um die nach § 3 Nummer 62 steuerfreien Zuschüsse, die unter Berücksichtigung der als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellten Beiträge nach § 39 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a ermittelt wurden,
  - e) für die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit bei Arbeitnehmern, die in der Arbeitslosenversicherung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch) versichert sind, in den Steuerklassen I bis V in Höhe des Betrags, der bezogen auf den Arbeitslohn unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze und den bundeseinheitlichen Beitragssatz, dem Arbeitnehmeranteil eines pflichtversicherten Arbeitnehmers entspricht; der Teilbetrag ist jedoch nur anzusetzen, soweit er zusammen mit den Teilbeträgen nach den Buchstaben b bis d einen Betrag in Höhe von 1 900 Euro nicht übersteigt;

Entschädigungen im Sinne des § 24 Nummer 1 sind bei Anwendung der Buchstaben a bis c und e nicht zu berücksichtigen,
4. den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für ein Kind (§ 24b Absatz 2 Satz 1) in der Steuerklasse II,

ergibt den zu versteuernden Jahresbetrag. Für den zu versteuernden Jahresbetrag ist die Jahreslohnsteuer in den Steuerklassen I, II und IV nach § 32a Abs. 1 sowie in der Steuerklasse III nach § 32a Abs. 5 zu berechnen. In den Steuerklassen V und VI ist die Jahreslohnsteuer zu berechnen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des zu versteuernden Jahresbetrags nach § 32a Abs. 1 ergibt; die Jahreslohnsteuer beträgt jedoch mindestens 14 Prozent des zu versteuernden Jahresbetrags, für den 13 279 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags höchstens 42 Prozent, für den 33 380 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags 42 Prozent und für den 222 260 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags 45 Prozent. Für die Lohnsteuerberechnung ist die als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilte oder die nach § 39c Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 39e Absatz 5a oder Absatz 6 Satz 8 anzuwendende Steuerklasse maßgebend. Die monatliche Lohnsteuer ist  $\frac{1}{12}$ , die wöchentliche Lohnsteuer sind  $\frac{7}{360}$  und die tägliche Lohnsteuer ist  $\frac{1}{360}$  der Jahreslohnsteuer. Bruchteile eines Cents, die sich bei der Berechnung nach den Sätzen 2 und 9 ergeben, bleiben jeweils außer Ansatz. Die auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Lohnsteuer ist vom Arbeitslohn einzubehalten. Das Betriebsstättenfinanzamt kann allgemein oder auf Antrag zulassen, dass die Lohnsteuer unter den Voraussetzungen des § 42b Abs. 1 nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ermittelt wird, wenn gewährleistet ist, dass die zutreffende Jahreslohnsteuer (§ 38a Abs. 2) nicht unterschritten wird. Darüber hinaus kann das Betriebsstättenfinanzamt auf Antrag zulassen, dass bei nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern mit Steuerklasse VI und ohne Freibetrag nach § 39a, die bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt werden und deren Dauer der Beschäftigung 24 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt, der während der Beschäftigung erzielte Arbeitslohn auf einen Jahresbetrag hochgerechnet und die sich ergebende Lohnsteuer auf den Lohnabrechnungszeitraum zurückgerechnet wird, wobei als Lohnabrechnungszeitraum der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Ende der Beschäftigung gilt. Bei Anwendung des Satzes 13 sind auch der im Kalenderjahr in etwaigen vorangegangenen und beendeten weiteren Dienstverhältnissen in der Steuerklasse VI bezogene Arbeitslohn und die darauf erhobene Lohnsteuer einzubeziehen, soweit dort bereits Satz 13 angewandt wurde. Voraussetzung für die Anwendung des Verfahrens nach Satz 13 ist zudem, dass der Arbeitnehmer vor Aufnahme der Beschäftigung

1. unter Angabe seiner Identifikationsnummer gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich zustimmt,
2. mit der Zustimmung den nach Satz 14 einzubeziehenden Arbeitslohn und die darauf erhobene Lohnsteuer erklärt und
3. mit der Zustimmung versichert, dass ihm der Pflichtveranlagungstatbestand nach § 46 Absatz 2 Nummer 2 und 3a bekannt ist.

Die Zustimmungserklärung des Arbeitnehmers ist zum Lohnkonto zu nehmen.

(3) Für die Einbehaltung der Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug hat der Arbeitgeber den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ohne den sonstigen Bezug festzustellen. Hat der Arbeitnehmer Lohnsteuerbescheinigungen aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres nicht vorgelegt, so ist bei der Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns der Arbeitslohn für Beschäftigungszeiten bei früheren Arbeitgebern mit dem Betrag anzusetzen, der sich ergibt, wenn der laufende Arbeitslohn im Monat der Zahlung des sonstigen Bezugs entsprechend der Beschäftigungsdauer bei früheren Arbeitgebern hochgerechnet wird. Der voraussichtliche Jahresarbeitslohn ist um den Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2) und den Altersentlastungsbetrag (§ 24a), wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind, sowie um einen etwaigen als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilten Jahresfreibetrag zu vermindern und um einen etwaigen Jahreshinzurechnungsbetrag zu erhöhen. Für den so ermittelten Jahresarbeitslohn (maßgebender Jahresarbeitslohn) ist die Lohnsteuer nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 5 bis 7 zu ermitteln. Außerdem ist die Jahreslohnsteuer für den maßgebenden Jahresarbeitslohn unter Einbeziehung des sonstigen Bezugs zu ermitteln. Dabei ist der sonstige Bezug um den Versorgungsfreibetrag und den Altersentlastungsbetrag zu vermindern, wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils



erfüllt sind und soweit sie nicht bei der Steuerberechnung für den maßgebenden Jahresarbeitslohn berücksichtigt worden sind. Für die Lohnsteuerberechnung ist die als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilte oder die nach § 39c Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 39e Absatz 5a oder Absatz 6 Satz 8 anzuwendende Steuerklasse maßgebend. Der Unterschiedsbetrag zwischen den ermittelten Jahreslohnsteuerbeträgen ist die Lohnsteuer, die vom sonstigen Bezug einzubehalten ist. Die Lohnsteuer ist bei einem sonstigen Bezug im Sinne des § 34 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und 4 in der Weise zu ermäßigen, dass der sonstige Bezug bei der Anwendung des Satzes 5 mit einem Fünftel anzusetzen und der Unterschiedsbetrag im Sinne des Satzes 8 zu verfünffachen ist; § 34 Abs. 1 Satz 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ein sonstiger Bezug im Sinne des § 34 Absatz 1 und 2 Nummer 4 ist bei der Anwendung des Satzes 4 in die Bemessungsgrundlage für die Vorsorgepauschale nach Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 einzubeziehen.

(4) (weggefallen)

(5) Wenn der Arbeitgeber für den Lohnzahlungszeitraum lediglich Abschlagszahlungen leistet und eine Lohnabrechnung für einen längeren Zeitraum (Lohnabrechnungszeitraum) vornimmt, kann er den Lohnabrechnungszeitraum als Lohnzahlungszeitraum behandeln und die Lohnsteuer abweichend von § 38 Abs. 3 bei der Lohnabrechnung einbehalten. Satz 1 gilt nicht, wenn der Lohnabrechnungszeitraum fünf Wochen übersteigt oder die Lohnabrechnung nicht innerhalb von drei Wochen nach dessen Ablauf erfolgt. Das Betriebsstättenfinanzamt kann anordnen, daß die Lohnsteuer von den Abschlagszahlungen einzubehalten ist, wenn die Erhebung der Lohnsteuer sonst nicht gesichert erscheint. Wenn wegen einer besonderen Entlohnungsart weder ein Lohnzahlungszeitraum noch ein Lohnabrechnungszeitraum festgestellt werden kann, gilt als Lohnzahlungszeitraum die Summe der tatsächlichen Arbeitstage oder Arbeitswochen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Grundlage der Absätze 2 und 3 einen Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer aufzustellen und bekannt zu machen. Im Programmablaufplan kann von den Regelungen in den Absätzen 2 und 3 abgewichen werden, wenn sich das Ergebnis der maschinellen Berechnung der Lohnsteuer an das Ergebnis einer Veranlagung zur Einkommensteuer anlehnt.<sup>157</sup>

---

#### 157 QUELLE

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

22.08.1980.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1381) hat in Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a „17 000 Deutsche Mark“ durch „23 000 Deutsche Mark“, in Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b „34 000 Deutsche Mark“ durch „44 000 Deutsche Mark“ und in Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c „14 000 Deutsche Mark“ durch „16 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

24.12.1982.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Für den so gekürzten Arbeitslohn ist die Lohnsteuer aus der für den Lohnzahlungszeitraum geltenden Lohnsteuertabelle oder nach der der Lohnsteuertabelle angefügten Anleitung zu ermitteln.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Für den so gekürzten Jahresarbeitslohn (maßgebender Jahresarbeitslohn) ist die Lohnsteuer aus der Jahreslohnsteuertabelle oder der der Jahreslohnsteuertabelle angefügten Anleitung zu ermitteln.“

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Abs. 3 Satz 6 „ , soweit es sich nicht um einen sonstigen Bezug im Sinne der Sätze 9 bis 11 handelt,“ nach „Bezug“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 11 eingefügt.

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat in Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 jeweils „Abs. 7“ durch „Abs. 5“ sowie in Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 4 jeweils „Kinder“ durch „Kinderfreibeträge“ ersetzt.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 2 Satz 2 „ , der Weihnachts-Freibetrag (§ 19 Abs. 3)“ nach „(§ 19 Abs. 2)“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 41 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „Abs. 5“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „ , der Weihnachts-Freibetrag (§ 19 Abs. 3)“ nach „ (§ 19 Abs. 2)“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 41 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „Abs. 5“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 6 „der Sätze 9 bis 11“ durch „des Satzes 9“ ersetzt und „ , den Weihnachts-Freibetrag“ nach „Versorgungs-Freibetrag“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 41 lit. b litt. dd und ee desselben Gesetzes hat Satz 8 bis 10 in Abs. 3 durch die Sätze 8 und 9 ersetzt, Die Sätze 8 bis 10 lauteten: „Im übrigen gilt folgendes:

1. Ein sonstiger Bezug ist als laufender Arbeitslohn zu behandeln, wenn er 300 Deutsche Mark nicht übersteigt.
2. Das Betriebsstättenfinanzamt (§ 41a Abs. 1 Nr. 1) kann auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, daß die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug mit einem Steuersatz von 20 vom Hundert einbehalten wird, wenn der maßgebende Jahresarbeitslohn einschließlich des sonstigen Bezugs
  - a) bei Arbeitnehmern in den Steuerklassen I, II und IV 23 000 Deutsche Mark,
  - b) bei Arbeitnehmern in der Steuerklasse III 44 000 Deutsche Mark,
  - c) bei Arbeitnehmern in den Steuerklassen V und VI 16 000 Deutsche Mark
 nicht übersteigt.

Ein sonstiger Bezug im Sinne des § 34 Abs. 3 Satz 1 ist bei Anwendung des Satzes 5 oder der Nummer 2 zur Hälfte anzusetzen, wenn er zwei Kalenderjahre betrifft; er ist mit einem Drittel anzusetzen, wenn er mehr als zwei Kalenderjahre betrifft. Die auf die Hälfte des Bezugs entfallende Lohnsteuer ist mit dem doppelten Betrag, die auf ein Drittel des Bezugs entfallende Lohnsteuer ist mit dem dreifachen Betrag einzubehalten.“

Artikel 1 Nr. 41 lit. b litt. ff desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 10 „ist die nach Satz 7 oder nach Nummer 2“ durch „ , zwei Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen, ist die nach Satz 7“ ersetzt.

01.07.1989.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1267) hat in Abs. 3 Satz 10 „zwei“ durch „dreißig“ ersetzt.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Satz 5 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Dabei ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse und Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend.“

Artikel 1 Nr. 42 desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Dabei ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse und Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend.“

01.11.1997.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) hat Satz 10 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 10 lautete: „Von steuerpflichtigen Entschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2, die dreißig Millionen Deutsche Mark nicht übersteigen, ist die nach Satz 7 ermittelte Lohnsteuer zur Hälfte einzubehalten.“

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat die Sätze 9 und 10 in Abs. 3 durch Satz 9 ersetzt. Die Sätze 9 und 10 lauteten: „Die Lohnsteuer ist bei einem sonstigen Bezug im Sinne des § 34 Abs. 3 in der Weise zu ermäßigen, daß der sonstige Bezug bei der Anwendung des Satzes 5 mit einem Drittel anzusetzen und der Unterschiedsbetrag im Sinne des Satzes 7 zu verdreifachen ist. Von steuerpflichtigen Entschädigungen im Sinne des § 34 Abs. 1 und 2 Nr. 2 ist, soweit sie 15 Millionen Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen, die nach Satz 7 ermittelte Lohnsteuer zur Hälfte einzubehalten.“

01.04.1999.—Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat Abs. 7 eingefügt.

#### ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSRICHTS

§ 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 47 und § 39b Abs. 3 Satz 9 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 Satz 2 verstoßen gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes und sind nichtig, soweit danach für Entschädigungen im Sinne des § 24 Nr. 1 Buchstabe a die sogenannte Fünftel-Regelung anstelle des zuvor geltenden halben durchschnittlichen Steuersatzes auch dann zur Anwendung kommt, wenn diese im Jahr 1998, aber noch vor der Einbringung der Neuregelung in den Deutschen Bundestag am 9. November 1998 verbindlich vereinbart und im Jahr 1999 ausgezahlt wurden, oder – unabhängig vom Zeitpunkt der Vereinbarung – noch vor der Verkündung der Neuregelung am 31. März 1999 ausgezahlt wurden (Beschluss vom 7. Juli 2010 – 2 BvL 1/03, 57/06, 58/06 –, BGBl. I S. 1297).

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 2 geändert. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Außerdem hat der Arbeitgeber einen etwai-

gen Freibetrag nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers vom Arbeitslohn abzuziehen. Für den so gekürzten Arbeitslohn ist die Lohnsteuer aus der für den Lohnzahlungszeitraum geltenden allgemeinen Lohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 1) oder aus der besonderen Lohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 2) oder nach der diesen Lohnsteuertabellen angefügten Anleitung zu ermitteln; die besondere Lohnsteuertabelle ist anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig ist und zu dem in § 10c Abs. 3 bezeichneten Personenkreis gehört.“

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 3 geändert. Die Sätze 2 und 3 lauten: „Von dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn sind der Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2) und der Altersentlastungsbetrag (§ 24a), wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind, sowie ein etwaiger Jahresfreibetrag nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte abzuziehen. Für den so gekürzten Jahresarbeitslohn (maßgebender Jahresarbeitslohn) ist die Lohnsteuer aus der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 1) oder aus der besonderen Jahreslohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 2) oder nach der diesen Jahreslohnsteuertabellen angefügten Anleitung zu ermitteln; die besondere Lohnsteuertabelle ist anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig ist und zu dem in § 10c Abs. 3 bezeichneten Personenkreis gehört.“

01.01.2001.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) hat Abs. 2 und 3 neu gefasst. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom laufenden Arbeitslohn hat der Arbeitgeber die Höhe des laufenden Arbeitslohns und den Lohnzahlungszeitraum festzustellen. Vom Arbeitslohn sind der auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Anteil des Versorgungs-Freibetrags (§ 19 Abs. 2) und der auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Anteil des Altersentlastungsbetrags (§ 24a) abzuziehen, wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind. Außerdem hat der Arbeitgeber nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers einen etwaigen Freibetrag vom Arbeitslohn abzuziehen oder einen etwaigen Hinzurechnungsbetrag dem Arbeitslohn zuzurechnen. Für den so ermittelten Arbeitslohn ist die Lohnsteuer aus der für den Lohnzahlungszeitraum geltenden allgemeinen Lohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 1) oder aus der besonderen Lohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 2) oder nach der diesen Lohnsteuertabellen angefügten Anleitung zu ermitteln; die besondere Lohnsteuertabelle ist anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig ist und zu dem in § 10c Abs. 3 bezeichneten Personenkreis gehört. Dabei ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse maßgebend. Die sich danach ergebende Lohnsteuer ist vom Arbeitslohn einzubehalten. Die Oberfinanzdirektion kann allgemein oder auf Antrag des Arbeitgebers ein Verfahren zulassen, durch das die Lohnsteuer unter den Voraussetzungen des § 42b Abs. 1 nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ermittelt wird, wenn gewährleistet ist, daß die zutreffende Jahreslohnsteuer (§ 38a Abs. 2) nicht unterschritten wird.

(3) Für die Einbehaltung der Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug hat der Arbeitgeber den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ohne den sonstigen Bezug festzustellen. Von dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn sind der Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2) und der Altersentlastungsbetrag (§ 24a), wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind, sowie nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte ein etwaiger Jahresfreibetrag abzuziehen und ein etwaiger Jahreshinzurechnungsbetrag zuzurechnen. Für den so ermittelten Jahresarbeitslohn (maßgebender Jahresarbeitslohn) ist die Lohnsteuer aus der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 1) oder aus der besonderen Jahreslohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 2) oder nach der diesen Jahreslohnsteuertabellen angefügten Anleitung zu ermitteln; die besondere Lohnsteuertabelle ist anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig ist und zu dem in § 10c Abs. 3 bezeichneten Personenkreis gehört. Dabei ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse maßgebend. Außerdem ist die Jahreslohnsteuer für den maßgebenden Jahresarbeitslohn unter Einbeziehung des sonstigen Bezugs zu ermitteln. Dabei ist der sonstige Bezug, soweit es sich nicht um einen sonstigen Bezug im Sinne des Satzes 9 handelt, um den Versorgungs-Freibetrag und den Altersentlastungsbetrag zu kürzen, wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind und soweit sie nicht bei der Feststellung des maßgebenden Jahresarbeitslohns berücksichtigt worden sind. Der Unterschiedsbetrag zwischen den ermittelten Jahreslohnsteuerbeträgen ist die Lohnsteuer, die von dem sonstigen Bezug einzubehalten ist. Werden in einem Lohnzahlungszeitraum neben laufendem Arbeitslohn sonstige Bezüge von insgesamt nicht mehr als 300 Deutsche Mark gezahlt, so

sind sie dem laufenden Arbeitslohn hinzuzurechnen. Die Lohnsteuer ist bei einem sonstigen Bezug im Sinne des § 34 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und 4 in der Weise zu ermäßigen, daß der sonstige Bezug bei der Anwendung des Satzes 5 mit einem Fünftel anzusetzen und der Unterschiedsbetrag im Sinne des Satzes 7 zu verfünffachen ist.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Für Lohnzahlungszeiträume, für die Lohnsteuertabellen nicht aufgestellt sind, ergibt sich die Lohnsteuer aus den mit der Zahl der Kalendertage oder Wochen dieser Zeiträume vervielfachten Beträgen der Lohnsteuertagestabelle oder Lohnsteuerwochentabelle.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 8 eingefügt.

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 43 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) hat in Abs. 2 Satz 6 Nr. 3 „54 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn er nicht bereits durch 54 ohne Rest teilbar ist, und sodann um 53“ durch „36 ohne Rest teilbaren vollen Euro-Betrag abzurunden, wenn er nicht bereits durch 36 ohne Rest teilbar ist, und sodann um 35“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 43 lit. a litt. bb und cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 6 Nr. 4 das Komma am Ende gestrichen und Nr. 5 in Abs. 2 Satz 6 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. einen Rundungsbetrag von 2 Deutsche Mark in der Steuerklasse VI“.

Artikel 1 Nr. 43 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 8 „17 442 Deutsche Mark“ durch „8 946 Euro“ und „53 784 Deutsche Mark“ durch „27 306 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 43 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 8 „300 Deutsche Mark“ durch „150 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat in Abs. 2 Satz 11 „Pfennigs“ durch „Cents“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 8 Nr. 8a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 7 aufgehoben. Abs. 7 lautete:

„(7) Arbeitslohn für eine geringfügige Beschäftigung darf der Arbeitgeber nach § 3 Nr. 39 nur steuerfrei auszahlen, wenn ihm eine Bescheinigung nach § 39a Abs. 6 vorliegt.“

20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Nr. 3 in Abs. 2 Satz 6 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. die Vorsorgepauschale

a) in den Steuerklassen I, II und IV nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder 3,

b) in der Steuerklasse III nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 4 Satz 1 Nr. 1;

für die Berechnung der Vorsorgepauschale ist der Jahresarbeitslohn auf den nächsten durch 36 ohne Rest teilbaren vollen Euro-Betrag abzurunden, wenn er nicht bereits durch 36 ohne Rest teilbar ist, und sodann um 35 zu erhöhen,“.

Artikel 1 Nr. 16 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 13 „Die Oberfinanzdirektion kann allgemein oder auf Antrag ein Verfahren zulassen, durch das“ durch „Das Betriebsstättenfinanzamt kann allgemein oder auf Antrag zulassen, dass“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 geändert. Abs. 3 lautete:

„(3) Für die Einbehaltung der Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug hat der Arbeitgeber den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ohne den sonstigen Bezug festzustellen. Von dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn sind der Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2) und der Altersentlastungsbetrag (§ 24a), wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind, sowie nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte ein etwaiger Jahresfreibetrag abzuziehen und ein etwaiger Jahreshinzurechnungsbetrag zuzurechnen. Für den so ermittelten Jahresarbeitslohn (maßgebender Jahresarbeitslohn) ist die Jahreslohnsteuer nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 6 bis 8 zu ermitteln. Außerdem ist die Jahreslohnsteuer für den maßgebenden Jahresarbeitslohn unter Einbeziehung des sonstigen Bezugs zu ermitteln. Dabei ist der sonstige Bezug, soweit es sich nicht um einen sonstigen Bezug im Sinne des Satzes 9 handelt, um den Versorgungs-Freibetrag und den Altersentlastungsbetrag zu vermindern, wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind und soweit sie nicht bei der Steuerberechnung für den maßgebenden Jahresarbeitslohn berücksichtigt worden sind. Für die Lohnsteuerberechnung ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse maßgebend. Der Unterschiedsbetrag zwischen den ermittelten Jahreslohnsteuerbeträgen ist die Lohnsteuer, die vom sonstigen Bezug einzubehalten ist. Werden in einem Lohnzahlungszeitraum neben laufendem Arbeitslohn sonstige Bezüge von insgesamt nicht mehr als 150 Euro gezahlt, so sind sie dem laufenden

Arbeitslohn hinzuzurechnen. Die Lohnsteuer ist bei einem sonstigen Bezug im Sinne des § 34 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und 4 in der Weise zu ermäßigen, dass der sonstige Bezug bei der Anwendung des Satzes 4 mit einem Fünftel anzusetzen und der Unterschiedsbetrag im Sinne des Satzes 7 zu verfünffachen ist.“ Artikel 1 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „inländischen Arbeitgeber“ durch „Arbeitgeber (§ 38)“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 9 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) hat Nr. 4 in Abs. 2 Satz 6 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. den Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 7) in der Steuerklasse II“.

Artikel 9 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 7 „bis 3“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

Artikel 9 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 8 „19,9 vom Hundert“ durch „16 vom Hundert“, „8 946 Euro“ durch „9 228 Euro“, „27 306 Euro“ durch „26 072 Euro“ und „48,5 vom Hundert“ jeweils durch „45 vom Hundert“ ersetzt sowie „bis 3“ nach „Abs. 1“ gestrichen.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat in Abs. 2 Satz 2 „Versorgungs-Freibetrags (§ 19 Abs. 2) und“ durch „Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2) sowie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 2 Satz 6 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1) in den Steuerklassen I bis V,“.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2) und“ durch „Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2) sowie“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 6 „Versorgungs-Freibetrag“ durch „Versorgungsfreibetrag, den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat Nr. 3 in Abs. 2 Satz 6 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. die Vorsorgepauschale

a) in den Steuerklassen I, II und IV nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder Abs. 3,

b) in der Steuerklasse III nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 4 Satz 1 Nr. 1,“.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) hat in Abs. 2 Satz 8 „16 vom Hundert“ durch „15 vom Hundert“, „9 228 Euro“ durch „9 144 Euro“, „26 072 Euro“ durch „25 812 Euro“ und „45 vom Hundert“ jeweils durch „42 vom Hundert“ ersetzt sowie „sowie für den 200 000 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags jeweils „45 Prozent“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 50 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 8 „15 vom Hundert“ durch „15 Prozent“ und „42 vom Hundert“ jeweils durch „42 Prozent“ ersetzt.

29.12.2007.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) hat die Sätze 1 bis 6 in Abs. 2 durch die Sätze 1 bis 5 ersetzt. Die Sätze 1 bis 6 lauteten: „Für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom laufenden Arbeitslohn hat der Arbeitgeber die Höhe des laufenden Arbeitslohns und den Lohnzahlungszeitraum festzustellen. Vom Arbeitslohn sind der auf den Lohnzahlungszeitraum entfallende Anteil des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2) sowie des Altersentlastungsbetrags (§ 24a) abzuziehen, wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind. Außerdem ist der Arbeitslohn nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers um einen etwaigen Freibetrag (§ 39a Abs. 1) zu vermindern oder um einen etwaigen Hinzurechnungsbetrag (§ 39a Abs. 1 Nr. 7) zu erhöhen. Der verminderte oder erhöhte Arbeitslohn des Lohnzahlungszeitraums ist auf einen Jahresarbeitslohn hochzurechnen. Dabei ist der Arbeitslohn eines monatlichen Lohnzahlungszeitraums mit 12, der Arbeitslohn eines wöchentlichen Lohnzahlungszeitraums mit  $\frac{360}{7}$  und der Arbeitslohn eines täglichen Lohnzahlungszeitraums mit 360 zu vervielfältigen. Der hochgerechnete Jahresarbeitslohn, vermindert um

1. den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) oder bei Versorgungsbezügen den Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) in den Steuerklassen I bis V,

2. den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Abs. 1) in den Steuerklassen I, II und IV und den verdoppelten Sonderausgaben-Pauschbetrag in der Steuerklasse III,

3. die Vorsorgepauschale

a) in den Steuerklassen I, II und IV nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 5,

b) in der Steuerklasse III nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5,

4. den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b) in der Steuerklasse II, ergibt den zu versteuernden Jahresbetrag.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 10 „Sätzen 5 und 10“ durch „Sätzen 2 und 9“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 3 bis 6 in Abs. 3 neu gefasst. Die Sätze 3 bis 6 lauteten: „Von dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn sind der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2) sowie der Altersentlastungsbetrag (§ 24a), wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind, sowie nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte ein etwaiger Jahresfreibetrag abzuziehen und ein etwaiger Jahreshinzurechnungsbetrag zuzurechnen. Für den so ermittelten Jahresarbeitslohn (maßgebender Jahresarbeitslohn) ist die Jahreslohnsteuer nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 6 bis 8 zu ermitteln. Außerdem ist die Jahreslohnsteuer für den maßgebenden Jahresarbeitslohn unter Einbeziehung des sonstigen Bezugs zu ermitteln. Dabei ist der sonstige Bezug, soweit es sich nicht um einen sonstigen Bezug im Sinne des Satzes 9 handelt, um den Versorgungsfreibetrag, den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag und den Altersentlastungsbetrag zu vermindern, wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind und soweit sie nicht bei der Steuerberechnung für den maßgebenden Jahresarbeitslohn berücksichtigt worden sind.“

06.03.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) hat in Abs. 2 Satz 7 „15 Prozent“ durch „14 Prozent“, „9 144 Euro“ durch „9 225 Euro“, „25 812 Euro“ durch „26 276 Euro“ und „200 000 Euro“ durch „200 320 Euro“ ersetzt.

23.07.2009.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) hat Nr. 2 und 3 in Abs. 2 Satz 5 neu gefasst. Nr. 2 und 3 lauteten:

- „2. den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Abs. 1) in den Steuerklassen I, II und IV und den verdoppelten Sonderausgaben-Pauschbetrag in der Steuerklasse III,
- 3. die Vorsorgepauschale
  - a) in den Steuerklassen I, II und IV nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 5,
  - b) in der Steuerklasse III nach Maßgabe des § 10c Abs. 2 oder Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5,“.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 10 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

05.11.2011.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) hat in Abs. 2 Satz 7 „9 225 Euro“ durch „9 429 Euro“, „26 276 Euro“ durch „26 441 Euro“ und „200 320 Euro“ durch „200 584 Euro“ ersetzt.

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Durchführung des Lohnsteuerabzugs für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer“.

Artikel 2 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs hat der unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahrs oder beim Eintritt in das Dienstverhältnis eine Lohnsteuerkarte vorzulegen. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarte während des Dienstverhältnisses aufzubewahren. Er hat sie dem Arbeitnehmer während des Kalenderjahrs zur Vorlage beim Finanzamt oder bei der Gemeinde vorübergehend zu überlassen sowie innerhalb angemessener Frist nach Beendigung des Dienstverhältnisses herauszugeben. Der Arbeitgeber darf die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Merkmale nur für die Einbehaltung der Lohnsteuer verwenden; er darf sie ohne Zustimmung des Arbeitnehmers nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist.“

Artikel 2 Nr. 16 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Außerdem ist der hochgerechnete Jahresarbeitslohn um einen etwaigen auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers für den Lohnzahlungszeitraum eingetragenen Freibetrag (§ 39a Abs. 1) oder Hinzurechnungsbetrag (§ 39a Abs. 1 Nr. 7), vervielfältigt unter sinngemäßer Anwendung von Satz 2, zu vermindern oder zu erhöhen.“

Artikel 2 Nr. 16 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 8 „auf der Lohnsteuerkarte eingetragene“ durch „als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilte“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 16 lit. d litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte um einen etwaigen“ durch „um einen etwaigen als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilten“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 16 lit. d litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 7 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 7 lautete: „Für die Lohnsteuerberechnung ist die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Steuerklasse maßgebend.“

Artikel 2 Nr. 16 lit. e und f desselben Gesetzes hat Abs. 6 aufgehoben und Abs. 8 in Abs. 6 unnummeriert. Abs. 6 lautete:

„(6) Ist nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der von einem Arbeitgeber (§ 38) gezahlte Arbeitslohn von der Lohnsteuer freizustellen, so erteilt das Betriebsstättenfinanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers eine entsprechende Bescheinigung. Der Arbeitgeber hat diese Bescheinigung als Beleg zum Lohnkonto (§ 41 Abs. 1) aufzubewahren.“

01.01.2013.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 283) hat in Abs. 2 Satz 7 „9 429 Euro“ durch „9 550 Euro“ ersetzt.

01.01.2014.—Artikel 1 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 283) hat in Abs. 2 Satz 7 „9 550 Euro“ durch „9 763 Euro“ ersetzt.

31.07.2014.—Artikel 2 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 3 Satz 6 „ , soweit es sich nicht um einen sonstigen Bezug im Sinne des Satzes 9 handelt,“ nach „Bezug“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 6 Satz 2 eingefügt.

01.01.2015.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) hat in Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchstabe b „und den ermäßigten Beitragssatz (§ 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch „ , den ermäßigten Beitragssatz (§ 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) und den Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse (§ 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) hat in Abs. 2 Satz 5 Nr. 4 „(§ 24b)“ durch „für ein Kind (§ 24b Absatz 2 Satz 1)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 7 „9 763 Euro“ durch „9 873 Euro“ ersetzt.

01.01.2016.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) hat Satz 7 in Abs. 2 geändert. Satz 7 lautete: „In den Steuerklassen V und VI ist die Jahreslohnsteuer zu berechnen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des zu versteuernden Jahresbetrags nach § 32a Abs. 1 ergibt; die Jahreslohnsteuer beträgt jedoch mindestens 14 Prozent des Jahresbetrags, für den 9 873 Euro übersteigenden Teil des Jahresbetrags höchstens 42 Prozent und für den 26 441 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags jeweils 42 Prozent sowie für den 200 584 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags jeweils 45 Prozent.“

01.01.2017.—Artikel 4 Nr. 14 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat in Abs. 2 Satz 8 und Abs. 3 Satz 7 jeweils „oder die nach § 39c Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 39e Absatz 5a oder Absatz 6 Satz 8 anzuwendende“ nach „mitgeteilte“ eingefügt.

Artikel 8 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat in Abs. 2 Satz 7 „10 070 Euro“ durch „10 240 Euro“, „26 832 Euro“ durch „27 029 Euro“ und „203 557 Euro“ durch „205 043 Euro“ ersetzt.

01.01.2018.—Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) hat in Abs. 2 Satz 7 „10 240 Euro“ durch „10 440 Euro“, „27 029 Euro“ durch „27 475 Euro“ und „205 043 Euro“ durch „208 426 Euro“ ersetzt.

Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) hat Abs. 2 Satz 13 bis 16 eingefügt.

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) hat in Abs. 2 Satz 7 „10 440 Euro“ durch „10 635 Euro“, „27 475 Euro“ durch „27 980 Euro“ und „208 426 Euro“ durch „212 261 Euro“ ersetzt.

18.12.2019.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) hat in Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchstabe d „und den ermäßigten Beitragssatz“ durch „ , den ermäßigten Beitragssatz und den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz“ ersetzt.

01.01.2020.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) hat in Abs. 2 Satz 7 „10 635 Euro“ durch „10 898 Euro“, „27 980 Euro“ durch „28 526 Euro“ und „212 261 Euro“ durch „216 400 Euro“ ersetzt.

**§ 39c Einbehaltung der Lohnsteuer ohne Lohnsteuerabzugsmerkmale**

(1) Solange der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zum Zweck des Abrufs der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (§ 39e Absatz 4 Satz 1) die ihm zugeteilte Identifikationsnummer sowie den Tag der Geburt schuldhaft nicht mitteilt oder das Bundeszentralamt für Steuern die Mitteilung elektronischer Lohnsteuerabzugsmerkmale ablehnt, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln. Kann der Arbeitgeber die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale wegen technischer Störungen nicht abrufen oder hat der Arbeitnehmer die fehlende Mitteilung der ihm zuzuteilenden Identifikationsnummer nicht zu vertreten, hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die voraussichtlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale im Sinne des § 38b längstens für die Dauer von drei Kalendermonaten zu Grunde zu legen. Hat nach Ablauf der drei Kalendermonate der Arbeitnehmer die Identifikationsnummer sowie den Tag der Geburt nicht mitgeteilt, ist rückwirkend Satz 1 anzuwenden. Sobald dem Arbeitgeber in den Fällen des Satzes 2 die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale vorliegen, sind die Lohnsteuerermittlungen für die vorangegangenen Monate zu überprüfen und, falls erforderlich, zu ändern. Die zu wenig oder zu viel einbehaltene Lohnsteuer ist jeweils bei der nächsten Lohnabrechnung auszugleichen.

(2) Ist ein Antrag nach § 39 Absatz 3 Satz 1 oder § 39e Absatz 8 nicht gestellt, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach Steuerklasse VI zu ermitteln. Legt der Arbeitnehmer binnen sechs Wochen

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) hat in Abs. 2 Satz 7 „10 898 Euro“ durch „11 237 Euro“, „28 536 Euro“ durch „28 959 Euro“ und „216 400 Euro“ durch „219 690 Euro“ ersetzt.

01.01.2022.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) und Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) haben in Abs. 2 Satz 7 „11 237 Euro“ durch „11 793 Euro“, „28 959 Euro“ durch „29 298 Euro“ und „219 690 Euro“ durch „222 260 Euro“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) hat in Abs. 2 Satz 7 „11 793 Euro“ durch „12 485 Euro“ und „29 298 Euro“ durch „31 404 Euro“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) In den Kalenderjahren 2010 bis 2024 ist Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe a mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Kalenderjahr 2010 der ermittelte Betrag auf 40 Prozent begrenzt und dieser Prozentsatz in jedem folgenden Kalenderjahr um je 4 Prozentpunkte erhöht wird.“

01.01.2024.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) und Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1259) haben Buchstabe d in Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 durch die Buchstaben d und e ersetzt. Buchstabe d lautete:

„d) für die Krankenversicherung und für die private Pflege-Pflichtversicherung bei Arbeitnehmern, die nicht unter Buchstabe b und c fallen, in den Steuerklassen I bis V in Höhe der dem Arbeitgeber mitgeteilten Beiträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3, etwaig vervielfältigt unter sinnvoller Anwendung von Satz 2 auf einen Jahresbetrag, vermindert um den Betrag, der bezogen auf den Arbeitslohn unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze, den ermäßigten Beitragssatz und den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie den bundeseinheitlichen Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung dem Arbeitgeberanteil für einen pflichtversicherten Arbeitnehmer entspricht, wenn der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist, Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen des Arbeitnehmers zu leisten;“.

Artikel 5 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) hat in Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 „nicht zu berücksichtigen; mindestens ist für die Summe der Teilbeträge nach den Buchstaben b und c oder für den Teilbetrag nach Buchstabe d ein Betrag in Höhe von 12 Prozent des Arbeitslohns, höchstens 1 900 Euro in den Steuerklassen I, II, IV, V, VI und höchstens 3 000 Euro in der Steuerklasse III anzusetzen“ durch „und e nicht zu berücksichtigen“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) hat in Abs. 2 Satz 7 „12 485 Euro“ durch „13 279 Euro“ und „31 404 Euro“ durch „33 380 Euro“ ersetzt.

Artikel 20 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 411) hat in Abs. 2 Satz 5 Nr. 3 Buchstabe c „und vermindert um die Abschläge“ nach „Beitragszuschlag“ eingefügt.



nach Eintritt in das Dienstverhältnis oder nach Beginn des Kalenderjahres eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vor, ist Absatz 1 Satz 4 und 5 sinngemäß anzuwenden.

(3) In den Fällen des § 38 Absatz 3a Satz 1 kann der Dritte die Lohnsteuer für einen sonstigen Bezug mit 20 Prozent unabhängig von den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers ermitteln, wenn der maßgebende Jahresarbeitslohn nach § 39b Absatz 3 zuzüglich des sonstigen Bezugs 10 000 Euro nicht übersteigt. Bei der Feststellung des maßgebenden Jahresarbeitslohns sind nur die Lohnzahlungen des Dritten zu berücksichtigen.<sup>158</sup>

## 158 QUELLE

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift eingefügt.

### ÄNDERUNGEN

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat in Abs. 3 Satz 2 „Kinder“ durch „Kinderfreibeträge“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „und Zahl“ durch „ , Zahl der Kinderfreibeträge, Zahl“ ersetzt.

25.12.1985.—Artikel 7 Nr. 13 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) hat in Abs. 3 Satz 1 „oder 3“ nach „Abs. 2“ eingefügt.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat in Abs. 3 Satz 3 „ , Zahl der Kinder“ nach „Kinderfreibeträge“ gestrichen.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Abs. 3 durch Abs. 3 und 4 ersetzt. Abs. 3 lautete:

„(3) Für Arbeitnehmer, die nach § 1 Abs. 2 oder 3 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer unabhängig von einer Lohnsteuerkarte zu ermitteln. Dabei sind die Steuerklasse und Zahl der Kinderfreibeträge maßgebend, die nach § 39 Abs. 3 bis 5 auf einer Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers einzutragen wären. Auf Antrag des Arbeitnehmers erteilt das Betriebsstättenfinanzamt (§ 41a Abs. 1 Nr. 1) über die maßgebende Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge und einen etwa in Betracht kommenden Freibetrag (§ 39a) eine Bescheinigung, für die die Vorschriften über die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sinngemäß anzuwenden sind.“

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 jeweils „ , die Zahl der Kinderfreibeträge“ nach „Steuerklasse“ eingefügt.

01.04.1999.—Artikel 10 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Auf Antrag des Arbeitnehmers erteilt das Betriebsstättenfinanzamt (§ 41a Abs. 1 Nr. 1) über die maßgebende Steuerklasse, die Zahl der Kinderfreibeträge und einen etwa in Betracht kommenden Freibetrag (§ 39a) eine Bescheinigung, für die die Vorschriften über die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sinngemäß anzuwenden sind.“

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 3 lautete: „In die Bescheinigung, für die die Vorschriften über die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte sinngemäß anzuwenden sind, trägt das Finanzamt die maßgebende Steuerklasse, die Zahl der Kinderfreibeträge und einen etwa in Betracht kommenden Freibetrag (§ 39a) ein.“

01.01.2003.—Artikel 8 Nr. 8b des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) § 39a Abs. 6 und § 39b Abs. 7 sind anzuwenden.“

20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) hat in Abs. 5 „20 vom Hundert“ durch „20 Prozent“ ersetzt.

01.01.2012.—Artikel 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

### „§ 39c Durchführung des Lohnsteuerabzugs ohne Lohnsteuerkarte

(1) Solange der unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte schuldhaft nicht vorlegt oder die Rückgabe der ihm ausgehändigten Lohnsteuerkarte schuldhaft verzögert, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach der Steuerklasse VI zu ermitteln. Weist der Arbeitnehmer nach, daß er die Nichtvorlage oder verzögerte Rückgabe der Lohnsteuerkarte nicht

§ 39d<sup>159</sup>

zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

(2) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von dem Arbeitslohn für den Monat Januar eines Kalenderjahrs abweichend von Absatz 1 auf Grund der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte für das vorhergehende Kalenderjahr ermitteln, wenn der Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte für das neue Kalenderjahr bis zur Lohnabrechnung nicht vorgelegt hat. Nach Vorlage der Lohnsteuerkarte ist die Lohnsteuerermittlung für den Monat Januar zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Legt der Arbeitnehmer bis zum 31. März keine Lohnsteuerkarte vor, ist nachträglich Absatz 1 anzuwenden. Die zuwenig oder zuviel einbehaltene Lohnsteuer ist jeweils bei der nächsten Lohnabrechnung auszugleichen.

(3) Für Arbeitnehmer, die nach § 1 Abs. 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer unabhängig von einer Lohnsteuerkarte zu ermitteln. Dabei ist die Steuerklasse maßgebend, die nach § 39 Abs. 3 bis 5 auf einer Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers einzutragen wäre. Auf Antrag des Arbeitnehmers erteilt das Betriebsstättenfinanzamt (§ 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) über die maßgebende Steuerklasse, die Zahl der Kinderfreibeträge und einen etwa in Betracht kommenden Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag (§ 39a) eine Bescheinigung, für die die Vorschriften über die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sinngemäß anzuwenden sind.

(4) Arbeitnehmer, die nach § 1 Abs. 3 als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden, haben ihrem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahrs oder beim Eintritt in das Dienstverhältnis eine Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigung wird auf Antrag des Arbeitnehmers vom Betriebsstättenfinanzamt (§ 41a Abs. 1 Nr. 1) des Arbeitgebers erteilt. In die Bescheinigung, für die die Vorschriften über die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte sinngemäß anzuwenden sind, trägt das Finanzamt die maßgebende Steuerklasse, die Zahl der Kinderfreibeträge und einen etwa in Betracht kommenden Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag (§ 39a) ein. Ist der Arbeitnehmer gleichzeitig bei mehreren inländischen Arbeitgebern tätig, ist für die Erteilung jeder weiteren Bescheinigung das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, das die erste Bescheinigung ausgestellt hat. Bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn von einem inländischen Arbeitgeber beziehen, ist für die Erteilung der Bescheinigungen das Betriebsstättenfinanzamt des älteren Ehegatten zuständig.

(5) In den Fällen des § 38 Abs. 3a Satz 1 kann der Dritte die Lohnsteuer für einen sonstigen Bezug mit 20 Prozent unabhängig von einer Lohnsteuerkarte ermitteln, wenn der maßgebende Jahresarbeitslohn nach § 39b Abs. 3 zuzüglich des sonstigen Bezugs 10 000 Euro nicht übersteigt; bei der Feststellung des maßgebenden Jahresarbeitslohns sind nur die Lohnzahlungen des Dritten zu berücksichtigen.“

**159** QUELLE

11.08.1974.—Artikel 1 Nr. 54 des Gesetzes vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) hat die Vorschrift eingefügt.

## ÄNDERUNGEN

21.08.1977.—Artikel 3 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) hat in Abs. 1 Satz 3 „sinngemäß anzuwenden sind“ durch „mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden sind, daß der Arbeitnehmer eine Änderung der Bescheinigung bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, für das sie gilt, beim Finanzamt beantragen kann“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 durch die Sätze 2 bis 4 ersetzt. Satz 2 lautete: „§ 39a Abs. 2 Satz 3, 5 und 6 sowie Abs. 4 bis 6 ist sinngemäß anzuwenden.“

03.12.1978.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „Nr. 1, 4“ durch „Nr. 1, 1a, 4“ ersetzt.

22.08.1980.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1381) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „240 Deutsche Mark“ durch „270 Deutsche Mark“ ersetzt.

30.12.1981.—Artikel 26 Nr. 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 1 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs werden beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer in die Steuerklasse I oder II eingereiht. Arbeitnehmer, die unverheiratet sind, gehören in die Steuerklasse I oder, wenn sie die Voraussetzungen des § 38b Nr. 2 erfüllen, in die Steuerklasse II, verheiratete Arbeitnehmer gehören in die Steuerklasse II; § 38b Nr. 6 ist anzuwenden.“

01.01.1985.—Artikel 3 Nr. 27 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) hat in Abs. 3 Satz 4 „und des § 39c Abs. 1 und 2“ durch „, des § 39c Abs. 1 und 2 und des § 41c“ ersetzt.

29.06.1985.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153) hat in Abs. 1 Satz 1 „oder, wenn sie mindestens ein Kind haben (§ 38b Nr. 2), in die Steuerklasse II“ nach „Steuerklasse I“ und in Abs. 1 Satz 3 „und Zahl der Kinder“ nach „Steuerklasse“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „Abs. 2“ durch „Abs. 8“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b litt. bb und cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 eingefügt.

03.08.1988.—Artikel 1 Nr. 43 lit. a und b des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) hat Nr. 1 in Abs. 2 Satz 1 aufgehoben und Nr. 2 bis 4 in Nr. 1 bis 3 unnummeriert. Nr. 1 lautete:

„1. den Altersfreibetrag (§ 32 Abs. 8),“.

Artikel 1 Nr. 43 lit. c desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „Werbungskosten-Pauschbetrag“ durch „Arbeitnehmer-Pauschbetrag“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 43 lit. d desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „270 Deutsche Mark“ durch „108 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 43 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „und 2“ nach „Abs. 1“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 43 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „bis 6“ durch „und 5“ ersetzt.

28.06.1991.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „und“ durch „und 9 sowie“ ersetzt.

30.12.1993.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) hat in Abs. 2 Satz 1 „für jeden Kinderfreibetrag von 2 052 Deutsche Mark den Zähler 0,5 und für jeden Kinderfreibetrag von 4 104 Deutsche Mark den Zähler 1 und“ nach „Arbeitnehmers“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 „und 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 4 wegen außergewöhnlicher Belastungen“ durch „für ein Kind im Sinne des § 33a Abs. 2 Satz 2 sowie nach § 33a Abs. 2“ und den Punkt durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 eingefügt.

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) In die nach Absatz 1 zu erteilende Bescheinigung trägt das Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers für jeden Kinderfreibetrag von 2 052 Deutsche Mark den Zähler 0,5 und für jeden Kinderfreibetrag von 4 104 Deutsche Mark den Zähler 1,0 und als vom Arbeitslohn abzuziehenden Freibetrag die Summe der folgenden Beträge ein:

1. Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen (§ 9), soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Nr. 1) übersteigen,
2. Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 7 und 9 sowie des § 10b, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag von 108 Deutsche Mark (§ 10c) übersteigen,
3. der Betrag, der nach § 33a Abs. 1 für ein Kind im Sinne des § 33a Abs. 2 Satz 2 sowie nach § 33a Abs. 2 zu gewähren ist,
4. die nach § 32 Abs. 6 Satz 4 ermäßigten Kinderfreibeträge.

Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des Kalenderjahrs gestellt werden, für das die Bescheinigung gilt. Das Finanzamt hat den Freibetrag durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf die voraussichtliche Dauer des Dienstverhältnisses im Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen. § 39a Abs. 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.“

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 5 eingefügt.

21.10.1995.—Artikel 1 Nr. 44 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „In die nach Absatz 1 zu erteilende Bescheinigung trägt das Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers folgendes ein:

1. bei Anwendung des § 50 Abs. 1 Satz 6
  - a) Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen (§ 9), soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1) übersteigen,
  - b) Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 und des § 10b, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Abs. 1) übersteigen,

2. bei voraussichtlicher Anwendung des § 50 Abs. 4 für jeden Kinderfreibetrag von 2 052 Deutsche Mark den Zähler 0,5 und für jeden Kinderfreibetrag von 4 104 Deutsche Mark den Zähler 1 und als vom Arbeitslohn abzuziehenden Freibetrag die Summe der folgenden Beträge:
  - a) Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen (§ 9), soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1) übersteigen,
  - b) Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4 bis 9 und des § 10b, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Abs. 1) übersteigen, und die wie Sonderausgaben abz ziehbaren Beträge nach § 10e, jedoch erst nach Fertigstellung oder Anschaffung des begünstigten Objekts oder nach Fertigstellung der begünstigten Maßnahme,
  - c) die nach § 32 Abs. 6 Satz 4 ermäßigten Kinderfreibeträge,
  - d) die Beträge, die nach den §§ 33, 33a, 33b und 33c als außergewöhnliche Belastung zu gewähren sind und
  - e) abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Steuerklasse III, wenn die Voraussetzungen des § 38b Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b vorliegen.

Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des Kalenderjahrs gestellt werden, für das die Bescheinigung gilt. Das Finanzamt hat die Summe der eingetragenen Beträge durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf die voraussichtliche Dauer des Dienstverhältnisses im Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen. § 39a Abs. 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.“

23.12.1995.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783) in der Fassung des Artikels 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „oder § 10i“ nach „§ 10e“ eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 1 Nr. 45 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „(§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a)“ durch „(§ 9a Satz 1 Nr. 1)“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 45 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „§ 10 Abs. 1 Nr. 5 und des“ nach „Sinne des“ gestrichen.

01.04.1999.—Artikel 10 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

Artikel 10 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 4 „bis 6“ durch „bis 7“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Das Finanzamt hat die Summe der eingetragenen Beträge durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf die voraussichtliche Dauer des Dienstverhältnisses im Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen.“

23.12.2001.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) hat in Abs. 2 Satz 1 „Satz 6“ durch „Satz 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 5 „bis 7“ durch „bis 8“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 8 Nr. 8c lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „§ 39a Abs. 6 ist anzuwenden.“

Artikel 8 Nr. 8c lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 4 „bis 7“ durch „bis 6“ ersetzt.

20.12.2003.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) hat Satz 5 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 5 lautete: „Auf Verlangen des beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahrs eine Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen; dabei sind die Vorschriften des § 41b Abs. 1 Satz 2 bis 8 und Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.“

16.12.2004.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310) hat in Abs. 3 Satz 4 „Abs. 1 und 2“ durch „Abs. 1, 2 und 5“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „(§ 9a Satz 1 Nr. 1)“ durch „(§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) oder bei Versorgungsbezügen den Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b)“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) hat in Abs. 2 Satz 1 „Satz 5“ durch „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 5 „Auf Verlangen des beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder